



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Jahrgang 2025

Ausgabe

Seite

Nr. 01/2025 vom 15.01.2025	9
Veröffentlichung aufkommensneutraler Hebesätze der Grundsteuer A und B.....	9
Nr. 02/2025 vom 29.01.2025	11
Wahlbekanntmachung	11
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	11
Nr. 03/2025 vom 31.01.2025	14
Haushaltssatzung der Gemeinde Wiefelstede für das Haushaltsjahr 2025	14
Nr. 04/2025 vom 05.02.2025	18
Einladung zu Einwohnerversammlungen	18
Öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Klimaausschusses	20
Nr. 05/2025 vom 10.02.2025	21
Öffentliche Ausschreibungen	21
Kita Lüttje Padd Installation einer PV-Anlage – Elektroarbeiten (D456985824)	21
Nr. 06/2025 vom 14.02.2025	22
Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH	22
Ankündigung von Brutvogelkartierarbeiten von Anfang März 2025 bis Oktober 2025	22
Nr. 07/2025 vom 17.02.2025	25
Wahlbekanntmachung	25
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wiefelstede für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025	25
Nr. 08/2025 vom 19.02.2025	28
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Generationen und Soziales	28
Nr. 09/2025 vom 21.02.2025	30
Auslegung der Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG	30

■ Impressum

Herausgeberin: Gemeinde Wiefelstede, Der Bürgermeister, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede
Verantwortlich: Jörg Pieper
Redaktion: Tanja Stoffers, Insa Borchers, Sabine Zdarsky
Telefon: 04402 965-0, Fax: 04402 965-199, E-Mail: sekretariat@wiefelstede.de
Internet: <https://wiefelstede.de/buergerservice-politik-verwaltung/elektronisches-amtsblatt/>



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 10/2025 vom 26.02.2025	33
Öffentliche Sitzung des Straßen- und Verkehrsausschusses.....	33
Nr. 11/2025 vom 10.03.2025	35
Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH	35
Projekt Unterweser – Conneforde Begehung der ökologischen Baubegleitung.....	35
Nr. 12/2025 vom 12.03.2025	37
B E K A N N T M A C H U N G.....	37
Planfeststellungsverfahren - Netzverstärkung 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde LH-14-302.....	37
Öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Klimaausschusses	42
Nr. 13/2025 vom 13.03.2025	45
Öffentliche Ausschreibungen	45
Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen in der Grundschule Wiefelstede zum Angebot einer Ganztagsschule 1. Bauabschnitt	45
Nr. 14/2025 vom 14.03.2025	46
Öffentliche Ausschreibungen	46
Swemmbad Wiefelstede Gerüstbauarbeiten - D457336547, Instandsetzungsarbeiten Binder, Stützen und Mauerwerk - D457336553	46
Nr. 15/2025 vom 18.03.2025	47
Öffentliche Ausschreibungen	47
Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen in der Grundschule Wiefelstede zum Angebot einer Ganztagsschule 1. Bauabschnitt.....	47
Nr. 16/2025 vom 19.03.2025	48
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates	48
Nr. 17/2025 vom 26.03.2025	50
Öffentliche Ausschreibungen	50
Lieferung Auslegemäher.....	50
Sitzübergang im Rat der Gemeinde Wiefelstede	51
Nr. 18/2025 vom 02.04.2025	52
Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Wiefelstede.....	52
Kulturförderungsrichtlinien der Gemeinde Wiefelstede.....	56



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 19/2025 vom 10.04.2025	62
Öffentliche Ausschreibungen	62
Lieferung von Schüttgütern 2025 (D457617159)	62
Lieferung gebrauchter Radlader (D457617169)	62
Nr. 20/2025 vom 16.04.2025	63
B e k a n n t m a c h u n g	63
Bauleitplanung der Gemeinde Wiefelstede	63
Nr. 21/2025 vom 07.05.2025	64
B e k a n n t m a c h u n g	64
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nachnutzung Kita Metjendorf“	64
Nr. 22/2025 vom 14.05.2025	65
Hinweisbekanntmachung	65
Vergabe von Wohnbaugrundstücken im Bebauungsplangebiet Nr. 147 „Grote Placken I. Bauabschnitt“ in Wiefelstede	65
B e k a n n t m a c h u n g	66
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Sondergebiet Hofgut Mollberg“	66
Nr. 23/2025 vom 15.05.2025	69
Öffentliche Ausschreibungen	69
Neubau eines Feuerwehrhauses in Metjendorf – Neuenkrüge	69
Nr. 24/2025 vom 19.05.2025	70
Öffentliche Ausschreibungen	70
Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen in der Grundschule Wiefelstede zum Angebot einer Ganztagsschule 1. Bauabschnitt	70
Nr. 25/2025 vom 21.05.2025	71
Öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses	71
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Generationen und Soziales	72
B e k a n n t m a c h u n g	73
140. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Hofgut Mollberg“	73
Nr. 26/2025 vom 28.05.2025	76
Öffentliche Sitzung des Straßen- und Verkehrsausschusses	76



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Öffentliche Sitzung des Schulausschusses.....	77
B e k a n n t m a c h u n g.....	78
140. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Hofgut Mollberg“	78
Ankündigung von Vermessungs- und Kartierungsarbeiten, Ortsbesichtigungen und Dokumentation für die Trassenplanung.....	80
Nr. 27/2025 vom 03.06.2025	83
Öffentliche Ausschreibungen	83
Erschließung B-Plan 153 An der Ofener Bäke – Erd-, Kanal- und Straßenbauarbeiten.....	83
Nr. 28/2025 vom 17.06.2025	84
Öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Klimaausschusses	84
Nr. 29/2025 vom 25.06.2025	86
Öffentliche Sitzung des Feuerwehrausschusses.....	86
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates	88
Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Projekt Unterweser – Conneforde Ankündigung von Vermessungsarbeiten.....	90
Nr. 30/2025 vom 26.06.2025	92
Öffentliche Ausschreibungen	92
Lieferung und Montage von Spinden für die Ortswehr Metjendorf-Neuenkrüge	92
Nr. 31/2025 vom 09.07.2025	93
TenneT-Projekt Wilhelmshaven2 - Conneforde Ortsübliche Bekanntmachung Baugrunduntersuchungen	93
Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Projekt Unterweser – Conneforde Begehung der ökologischen Baubegleitung.....	94
B e k a n n t m a c h u n g Bauleitplanung der Gemeinde Wiefelstede	97
Nr. 32/2025 vom 11.07.2025	98
Bekanntmachung über das Ergebnis der Prüfung der durch Unterschriftenliste eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nachnutzung Kita Metjendorf“ gem. § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB und Hinweisbekanntmachung.....	98
Nr. 33/2025 vom 14.07.2025	99



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Ortsübliche Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Leitung Conneforde-Unterweser hier: Erörterungstermin (Online-Konsultation)	99
Nr. 34/2025 vom 16.07.2025	101
Bekanntmachung Kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Wiefelstede	101
Bekanntmachung Information nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung durch die Gemeinde Wiefelstede	104
Nr. 35/2025 vom 23.07.2025	109
Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 A „Heidkamp, Hotel und Restaurant, Erweiterung“ 143. Änderung des Flächennutzungsplanes	109
Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Erweiterung Logistikstandort Westerholtsfelde“ 142. Änderung des Flächennutzungsplanes	111
Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Wiefelstede für das Haushaltsjahr 2019	113
Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Wiefelstede für das Haushaltsjahr 2020	114
Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 „Einzelhandelsstandort Wiefelstede-Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften und 136. Änderung des Flächennutzungsplanes	115
Nr. 36/2025 vom 30.07.2025	118
Änderungssatzung zur Satzung über das Angebot und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zusätzliche Kinderbetreuung in den Ganztagschulen der Gemeinde Wiefelstede (Anschlussbetreuung)	118
2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede	119
Nr. 37/2025 vom 06.08.2025	121
Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Wiefelstede und die Kinderbücherei Metjendorf	121
Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Ankündigung von Biotoptypenkartierungen von Anfang August bis Oktober 2025	129
Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Projekt Unterweser – Conneforde Ankündigung von Vermessungsarbeiten	134
Ortsübliche Bekanntmachung Waldkartierung Abschnitt Conneforde – Elsfleth Ersatzneubau Conneforde – Sottrum	136
Nr. 39/2025 vom 21.08.2025	138



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Bekanntmachung der TenneT GmbH Ankündigung von Biotoptypenkartierungen von Anfang September bis November 2025	138
Nr. 40/2025 vom 10.09.2025	147
Widerspruchsrecht bei Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz sowie nach dem Soldatengesetz.....	147
Öffentliche Ausschreibungen	150
Nr. 41/2025 vom 17.09.2025	151
B e k a n n t m a c h u n g Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Gewerbegebiet Herrenhausen“	151
Nr. 42/2025 vom 24.09.2025	152
Öffentliche Sitzung des Bau- Umwelt- und Klimaausschusses.....	152
Öffentliche Sitzung des Sport- und Kulturausschusses	154
Nr. 43/2025 vom 26.09.2025	156
Öffentliche Ausschreibungen	156
Maschinelle Straßenreinigung im Gemeindegebiet Wiefelstede für die Jahre 2026 und 2027 - Maschinelle Straßenreinigung (D459309695)	156
Nr. 44/2025 vom 01.10.2025	157
Bekanntmachung der TenneT Offshore GmbH Ankündigung von Vermessungsarbeiten von Anfang Oktober bis Ende Dezember 2025.....	157
Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Wilhelmshaven2 - Conneforde.....	163
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates	168
Öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses	170
Nr. 45/2025 vom 29.10.2025	172
Unternehmensflurbereinigung A20-Garnholt - Anordnung vorl. Besitzeinweisung	172
Unternehmensflurbereinigung A20-Lehe - Anordnung vorl. Besitzeinweisung	177
Öffentliche Sitzung des Straßen- und Verkehrsausschusses.....	183
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Generationen und Soziales	185
Nr. 46/2025 vom 30.10.2025	187
Schlussfeststellung in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Fintlandsmoor.....	187
Nr. 47/2025 vom 05.11.2025	190



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Öffentliche Sitzung des Bau- Umwelt- und Klimaausschusses	190
Nr. 48/2025 vom 10.11.2025	192
Öffentliche Ausschreibungen	192
Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen in der Grundschule Wiefelstede zum Angebot einer Ganztagsschule 2. Bauabschnitt	192
Nr. 49/2025 vom 12.11.2025	193
Öffentliche Sitzung des Feuerwehrausschusses.....	193
Nr. 50/2025 vom 19.11.2025	195
Öffentliche Sitzung des Schulausschusses.....	195
Nr. 51/2025 vom 27.11.2025	198
Öffentliche Ausschreibungen	198
Punktueller Sanierung von Gemeindestraßen - Asphaltchadensstellensanierung	198
Einwohnerversammlung.....	199
Nr. 52/2025 vom 28.11.2025	200
Bekanntmachung TenneT Germany Netzverstärkung Unterweser – Conneforde	200
Öffentliche Ausschreibungen	206
Nr. 53/2025 vom 01.12.2025	207
Öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses	207
Nr. 54/2025 vom 03.12.2025	209
Öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates	209
Nr. 55/2025 vom 12.12.2025	212
B E K A N N T M A C H U N G.....	212
Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Conneforde_Ost – Elsfleth_West, Abschnitt 1 (LH-14-331/LH-14-335)	212
B E K A N N T M A C H U N G.....	218
Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Sengwarden – Sande (LH-14-330), der 380-kV-Leitung Sande – Conneforde_Ost (LH-14-338) sowie der Anbindung der 380- kV-Leitung Fedderwarden – Conneforde (LH-14-315) an das Umspannwerk Sande, Abschnitt Süd, BBPlG-Vorhaben Nr. 73	218
Nr. 56/2025 vom 17.12.2025	224



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Jahresabschluss der Gemeinde Wiefelstede für das Haushaltsjahr 2021.....	224
3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede	225
12. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Wiefelstede	226
24. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung).....	228
21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	230



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 01/2025 vom 15.01.2025

Veröffentlichung aufkommensneutraler Hebesätze der Grundsteuer A und B

Gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG sind die aufkommensneutralen Hebesätze der Grundsteuer A und B und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise zu veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des jeweiligen Grundsteueraufkommens gleich bliebe.

Es ergeben sich somit folgende aufkommensneutralen Hebesätze:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B
Grundsteueraufkommen 2024 lt. Haushaltsplanung	204.600,00 €	2.602.400,00 €
Messbeträge 2025 Stand 13.11.2024	40.781,39 €	946.930,90 €
aufkommensneutraler Hebesatz	501,70 %	274,82 %

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Hebesätze beschlossen:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B
Aktueller Hebesatz gemäß § 5 der Haushaltssatzung	285 %	285%
Abweichung aktuellen zum aufkommensneutralen Hebesatz	-216,70 %	10,18 %

Wiefelstede, 15.01.2025

Siemen, Fachbereichsleiter

Pieper, Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede





Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Nr. 02/2025 vom 29.01.2025

Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle in § 12 Bundeswahlgesetz genannten Personen. Das sind insbesondere deutsche Staatsangehörige, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein beantragt hat.

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis: 03.-07. Februar 2025

Im Wählerverzeichnis der Gemeinde Wiefelstede sind alle Bürgerinnen und Bürger aufgeführt, die am 23. Februar 2025 in der Gemeinde Wiefelstede wahlberechtigt sind. Das Wählerverzeichnis kann in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis zum 07. Februar 2025 zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro eingesehen werden. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Daten anderer Personen dürfen nur überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, dürfen nicht eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlbenachrichtigung

Jede wahlberechtigte Person erhält bis zum 31. Januar 2025 ein Wahlbenachrichtigungsschreiben. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten dieses nicht.

Einspruchsverfahren (§ 22 Bundeswahlordnung)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, oder das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis zum 07. Februar 2025, 12:00 Uhr, Einspruch erheben. Der Einspruch kann im Wahlbüro schriftlich eingelegt oder dort zur Niederschrift erklärt werden. Die Gemeinde Wiefelstede entscheidet kurzfristig über den Einspruch und informiert darüber.

Wahlscheine/Briefwahl

Wer durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlbezirk des Wahlkreises wählen möchte, benötigt einen Wahlschein. Einen Wahlschein erhält jede in das Wählerverzeichnis eingetragene Person auf Antrag.



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Wahlscheine können vom 01. bis zum 14. Februar 2025 online beantragt werden über www.wiefelstede.de. Vom 07. bis zum 21. Februar 2025 können diese auch direkt im Wahlbüro beantragt werden. Dort kann dann auch direkt die Stimmabgabe erfolgen. Alternativ können Wahlscheinanträge auch schriftlich (nutzen Sie einfach den Antrag auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsschreibens), per eMail oder auch noch per Fax im Wahlbüro gestellt werden, eine telefonische Beantragung ist nicht möglich. Mit dem Wahlschein erhält jede wahlberechtigte Person einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 27, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen an die Gemeinde Wiefelstede adressierten und frankierten roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder können persönlich im Wahlbüro abgeholt werden. Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung können Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen auch noch am Wahltag bis 15:00 Uhr beantragt und abgeholt werden.

Wahlberechtigte Personen mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Auf Antrag erhalten auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte einen Wahlschein, wenn nachgewiesen wird, dass ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (siehe oben) versäumt wurde. Dies gilt ebenso in den Fällen, in denen ein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist oder wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren fest-gestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Oldenburg (Oldb) gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 22. Februar 2025, 12.00 Uhr, noch ein neuer Wahlschein erteilt werden. Am Wahltag ist das nicht mehr möglich.

Wer für eine andere Person einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Eine Aushändigung der Unterlagen an eine andere Person kann ebenfalls nur gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erfolgen. Es können nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig absenden, dass der Wahlbrief bei der angegebenen Stelle spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr, eingeht. Er kann auch direkt im Wahlbüro abgegeben werden.

Kontaktdaten des Wahlbüros:

Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede
wahlen@wiefelstede.de
Telefon: 04402/965-112



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Gemeinde Wiefelstede, 29. Januar 2025

Pieper



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 03/2025 vom 31.01.2025

Haushaltssatzung
der Gemeinde Wiefelstede
für das Haushaltsjahr
2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in der Sitzung am 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	34.579.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	37.635.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.048.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.665.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.816.400 Euro



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.634.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.105.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.470.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	967.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.470.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.676.300 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	285 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	285 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



§ 6

- (1) Zuständig für die Abwicklung von über- und außerplanmäßige Aufwendungen gem. § 112 Abs. 2 S. 2 (NKomVG) i.V.m. § 117 Abs. 1 NKomVG für vorzunehmende innerbetriebliche Leistungsverrechnungen ist der Bürgermeister unabhängig von den Wertgrenzen, gemäß der Hauptsatzung in der jeweiligen aktuellen gültigen Fassung.

Gemäß § 112 Abs. 2 S. 2 NKomVG i.V.m. § 117 Abs. 5 NKomVG werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen für Abschreibungen vom Bürgermeister ermittelt und in die Erstellung des Jahresabschlusses einbezogen. § 117 Abs. 1 NKomVG findet hierbei keine Anwendung. Gleiches gilt für über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus den Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen für Beamtinnen und Beamte und zu Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen entsprechend.

- (2) Die Wertgrenze gemäß § 112 Abs. 2 S. 2 NKomVG i.V.m. § 12 I 1 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 500.000 € festgelegt. Ab dieser Investitionssumme soll ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten durchgeführt werden.

Wiefelstede, 16. Dezember 2024

Pieper

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Die nach den § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen (zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung) sind durch den Landkreis Ammerland am 22.01.2025 unter dem Aktenzeichen 15.02 Wit erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2025 bis zum 11.02.2025 in der Kirchstraße 1, im Rathaus 1, Zimmer 12, zu den bekannten Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiefelstede, 31.01.2025

Pieper, Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 04/2025 vom 05.02.2025

Einladung zu Einwohnerversammlungen

Zu den nachstehend genannten Einwohnerversammlungen lade ich alle Einwohnerinnen und Einwohner ein. Ich werde über aktuelle Themen der Gemeinde Wiefelstede berichten. Im Anschluss haben Sie Gelegenheit Fragen zu stellen oder Anregungen zu geben.

Bezirk	Lokal	Termin
Mansholt, Borbeck, Heidkamp-Heidkamperfeld, Neuenkrüge, Westerholtsfelde/ Wehnerfeld	Turnhalle Neuenkrüge im Mehrzweckgebäude	18.02.2025 19.30 Uhr
Wiefelstede I, II und III	Rabes Gasthof, Wiefelstede	05.03.2025 19.30 Uhr
Metjendorf I und II sowie Heidkamp-Siedlung	Mensa Grundschule Metjendorf	18.03.2025 19.30 Uhr
Bokel, Nuttel-Wemkendorf	Gaststätte Martens, Bokel	19.03.2025 19.30 Uhr
Gristede	Gristeder Hof to Horn, Gristede	20.03.2025 19.30 Uhr
Ofenerfeld	Heinrich-Kunst-Haus, Ofenerfeld	25.03.2025 19.30 Uhr
Hollen-Dringenburg, Mollberg-Lehe, Spohle, Conneforde, Hullenhausen/Herrenhausen	Spohler Krug, Spohle	26.03.2025 19.30 Uhr

26215 Wiefelstede, 05.02.2025

Pieper, Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede





Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Klimaausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Bau- Umwelt- und Klimaausschusses findet am

Montag, 10.02.2025, 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift vom 25.11.2024
- 8 Aufstellungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 63 (Nachnutzung Kita Metjendorf) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
hier:
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Beschlussfassung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung
gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - c) Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Vorlage: B/2719/2025
- 9 Gemeinsamer Antrag von CDU, UWG und FDP zu Freiflächenphotovoltaikanlagen
Vorlage: B/2720/2025
- 10 Einwohnerfragestunde
- 11 Anfragen und Anregungen
- 12 Schließung der öffentlichen Sitzung

Pieper
Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 05/2025 vom 10.02.2025

Öffentliche Ausschreibungen

Die Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, schreibt hiermit folgende Arbeiten gemäß VOB/A öffentlich aus:

Kita Lüttje Padd Installation einer PV-Anlage – Elektroarbeiten (D456985824)

Die Angebotsunterlagen stehen ab dem **10.02.2025** im Internet bei BI-Medien unter der Angabe des bi-Ident-Codes zur Verfügung.

Auf die Veröffentlichungen im Submissionsanzeiger, Subreport, in der ibau-Planungsinformation und in den Bauwirtschaftlichen Informationen wird hingewiesen.

Nähere Informationen können Sie von unserer Homepage www.wiefelstede.de entnehmen.

26215 Wiefelstede, 10.02.2025

Der Bürgermeister, Pieper



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 06/2025 vom 14.02.2025

Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

Ankündigung von Brutvogelkartierarbeiten von Anfang März 2025 bis Oktober 2025



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Erdkabeltrasse Offshore-Netzanschluss LanWin5

Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

Ankündigung von Brutvogelkartierarbeiten
von Anfang März 2025 bis Oktober 2025

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH den Bau der neuen 525-kV-Leitung von Dornumergröde (Gemeinde Dornum, Landkreis Aurich) zum Netzverknüpfungspunkt in Großenmeer (Gemeinde Ovelgönne, Landkreis Wesermarsch).

Das Projekt befindet sich aktuell in der Planungsphase. Nach Abschluss der Planungsarbeiten wird das formale Genehmigungsverfahren gestartet. Das geplante Vorhaben soll vollständig als Erdkabel realisiert werden. Hierfür sind die Kartierung der Brutvögel und weitere Vermessungsarbeiten notwendig, um wichtige Informationen für die Umweltplanung und das Genehmigungsverfahren zu sammeln.

Kartierungs- und Vermessungsarbeiten

Im Trassensuchraum sind Kartierungen und Vermessungen notwendig, um die Belange des Natur- und Umweltschutzes aktuell abbilden und bewerten zu können und um eine umsetzungsfähige Planung unter Berücksichtigung aller geltenden Vorschriften garantieren zu können.

Die Arbeiten werden im Bereich der Gemeinden Bockhorn, Ovelgönne, Rastede, Westerstede und Wiefelstede durchgeführt.

Dafür ist es erforderlich, dass die von TenneT beauftragten Unternehmen Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege befahren können. TenneT wird die Arbeiten zwischen Anfang März 2025 und Oktober 2025 durchführen lassen. Die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken beträgt jeweils wenige Stunden und erfolgt ausschließlich tagsüber.

Beauftragte Firmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die ILF Beratende Ingenieure GmbH | Buschhöhe 6 | 28357 Bremen und G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH, Schwarze Kiefern 2, 09633 Halsbrücke und etwaigen Unterauftragnehmern, wie der Firma Ökoplan-Institut für ökologische Planungshilfe, Breslauer Straße 74, 26135 Oldenburg.

Eventuelle Schäden

Für die Arbeiten müssen Grundstücke sowie wald- und landwirtschaftliche Wege betreten/befahren werden. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT in voller Höhe entschädigt. Sofern über die Entschädigungshöhe keine Einigung erzielt werden kann, wird auf Wunsch des Pächters/Bewirtschafters ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe beauftragt. Die Kosten hierfür werden von TenneT getragen.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung.

Ansprechpartner

Bitte wenden Sie sich bei Fragen unter Nennung des Stichwortes „Brutvogelkartierung LanWin5“ an: offshore@tennet.eu



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Auflistung der betroffenen Flurnummern

Gemeinde	Landkreis	Gemarkung	Flur
Bockhorn	Friesland	Bockhorn	25
Bockhorn	Friesland	Bockhorn	27
Bockhorn	Friesland	Bockhorn	33
Bockhorn	Friesland	Bockhorn	34
Bockhorn	Friesland	Bockhorn	35
Bockhorn	Friesland	Bockhorn	36
Bockhorn	Friesland	Bockhorn	41
Ovelgönne	Wesermarsch	Großenmeer	7
Ovelgönne	Wesermarsch	Großenmeer	8
Ovelgönne	Wesermarsch	Großenmeer	9
Ovelgönne	Wesermarsch	Großenmeer	10
Ovelgönne	Wesermarsch	Großenmeer	11
Ovelgönne	Wesermarsch	Großenmeer	12
Ovelgönne	Wesermarsch	Großenmeer	13
Ovelgönne	Wesermarsch	Großenmeer	14
Rastede	Ammerland	Rastede	16
Rastede	Ammerland	Rastede	7
Rastede	Ammerland	Rastede	14
Rastede	Ammerland	Rastede	15
Rastede	Ammerland	Rastede	25
Rastede	Ammerland	Rastede	26
Rastede	Ammerland	Rastede	1
Rastede	Ammerland	Rastede	36
Rastede	Ammerland	Rastede	35
Rastede	Ammerland	Rastede	12
Rastede	Ammerland	Rastede	6
Rastede	Ammerland	Rastede	29
Rastede	Ammerland	Rastede	17
Rastede	Ammerland	Rastede	28
Rastede	Ammerland	Rastede	13
Rastede	Ammerland	Rastede	8
Westerstede, Stadt	Ammerland	Westerstede	113
Westerstede, Stadt	Ammerland	Westerstede	111
Westerstede, Stadt	Ammerland	Westerstede	112
Wiefelstede	Ammerland	Wiefelstede	47
Wiefelstede	Ammerland	Wiefelstede	49
Wiefelstede	Ammerland	Wiefelstede	48
Wiefelstede	Ammerland	Wiefelstede	1



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 07/2025 vom 17.02.2025

Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wiefelstede für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025

Allgemeine Informationen

Am Sonntag, den 23. Februar 2025, findet in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Gemeinde Wiefelstede ist in 20 allgemeine Wahlbezirke (Urnenwahllokale) eingeteilt. Die Wahlräume sind auf den zugesendeten Wahlbenachrichtigungen angegeben. Der Versand erfolgte bis zum 31. Januar 2025.

Die zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses gebildeten 4 Briefwahlvorstände treten am Wahltag ab 16:00 Uhr im Gebäude der Oberschule Wiefelstede, Am Breeden 7 - 9, 26215 Wiefelstede, zusammen.

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum wählen, der auf der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung und ein aktuelles Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Hinweise zur Stimmabgabe

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Ebenso wird auch auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) die Zweitstimme für eine Landesliste abgegeben.



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die fehlende obere rechte Ecke des Stimmzettels dient dem Anlegen einer Schablone, um blinden und sehbehinderten Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen.

Weitere wichtige Hinweise

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken und Briefwahlbezirken sind öffentlich. Jede Person hat zu den Wahlräumen Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises Oldenburg-Ammerland oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer per Briefwahl wählen will, muss bis spätestens zum 21. Februar 2025 Briefwahlunterlagen beantragen. Diese sind gemäß Kurzanleitung zu verpacken: Stimmzettel in den weißen Stimmzettelumschlag, diesen verschlossen mit dem unterschiedenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag geben, auch diesen verschließen. Die roten Wahlbriefe sind der Gemeinde Wiefelstede bis spätestens 18:00 Uhr am Wahltag zuzuleiten. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle bis 18:00 Uhr am Wahltag abgegeben werden, nicht aber in den Urnen- oder Briefwahllokalen.

Jede wahlberechtigte Person darf ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 (4) Bundeswahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a (3) Strafgesetzbuch).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt mit der Hilfsperson besteht. Wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person wählt oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt, wählt unbefugt, wird wie im vorigen Absatz beschrieben strafrechtlich verfolgt.

Kontaktdaten des Wahlbüros

Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede
wahlen@wiefelstede.de



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Telefon: 04402 / 965-112

Gemeinde Wiefelstede, 17. Februar 2025
Pieper



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 08/2025 vom 19.02.2025

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Generationen und Soziales

Die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Generationen und Soziales findet am

Dienstag, 25.02.2025, 17:00 Uhr
im Mehrgenerationenhaus Casa, Am Marktplatz 1, 26215 Wiefelstede

statt.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 4 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Genehmigung der Niederschrift vom 26.11.2024
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Jahresrechnung 2023 für die Krippe Wiefelsteder Kindertreff des Trägers Ammerländer Kindertreff e.V.
Vorlage: B/2718/2025
- 8 Jahresrechnungen 2023 für die Großtagespflegen Metjendorfer Kindertreff I und II des Trägers Ammerländer Kindertreff e.V.
Vorlage: B/2723/2025
- 9 Haushalt 2025 für die Großtagespflegen Metjendorfer Kindertreff I und II des Trägers Ammerländer Kindertreff e.V.
Vorlage: B/2724/2025
- 10 Jahresbericht 2024 des Jugendhauses FreiRaum in Wiefelstede
Vorlage: B/2716/2025
- 11 Jahresbericht 2024 des Mehrgenerationenhauses CASA
Vorlage: B/2717/2025
- 12 Jahresplanung 2025 des Fachdienstes Generationen und Ehrenamt
Vorlage: B/2715/2025
- 13 Senioren-Wohnprojekt Grote Placken - Weitere Entwicklung und Stühmer-Stiftung
Vorlage: B/2728/2025
- 14 Bürgerbeteiligungsprozess/Workshop zur Schaffung eines Generationenspielplatzes im Baugebiet Grote Placken
Vorlage: B/2732/2025
- 15 Informationen zur Neugründung eines Jugendrates
- 16 Einwohnerfragestunde
- 17 Anfragen und Anregungen
- 18 Schließung der öffentlichen Sitzung



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Pieper
Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 09/2025 vom 21.02.2025

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Dezernat 4.1 -Flurbereinigung/Landmanagement
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg



Unternehmensflurbereinigungsverfahren

Oldenburg, den 18.02.2025

A20-Lehe

Landkreis Ammerland
Az.: 4.1.1-611-2542-06.0-05.0

Auslegung der Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG

Der vom Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Standort Oldenburg, in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange sowie im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft A20-Lehe aufgestellte Plan gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wurde gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG durch das ArL Weser-Ems genehmigt. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden umfassend bewertet.

Die Plangenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie die Unterlagen des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG liegen in der Zeit vom 24.02.2025 bis einschließlich 10.03.2025 zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist bei den folgenden Stellen möglich:

- Gemeinde Wiefelstede, Fachbereich III Gemeindeentwicklung, Kirchstraße 10, 26215 Wiefelstede (Zimmer 24 OG)
- Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede (Zimmer 208 II. OG)

Für die Einsichtnahme ist vorab ein Termin mit der jeweiligen Gemeinde zu vereinbaren.

Es wird auf die Rechtsbehelfsmöglichkeiten hingewiesen:

- Für Vereinigungen im Sinne der §§ 2, 3 und § 4 Abs. 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), in der jeweils gültigen Fassung.
- Für Beteiligte gemäß § 61 Nrn. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fassung, hinsichtlich der Zulässigkeit des Planungsvorhabens nach Umweltrecht.

Im Auftrag

(Eilers)

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.





Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede





Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser öffentlichen Bekanntmachung ab dem 21.02.2025 im Internet in den elektronischen Amtsblättern der Gemeinde Wiefelstede www.wiefelstede.de und der Gemeinde Rastede www.rastede.de veröffentlicht wird. Darüber hinaus wird diese öffentliche Bekanntmachung sowie die o. g. Unterlagen gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 10/2025 vom 26.02.2025

Öffentliche Sitzung des Straßen- und Verkehrsausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Straßen- und Verkehrsausschusses findet am

Dienstag, 04.03.2025, 17:00 Uhr
Ratssaal, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Genehmigung der Niederschrift vom 18.11.2024
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Unterhaltung von Sportplätzen, Spielplätzen, Straßen, Wegen und Plätzen sowie von Kanälen und Gräben;
hier: Maßnahmebeschlüsse
Vorlage: B/2729/2025
- 9 Erstellung eines Baumkatasters in der Gemeinde Wiefelstede (Fortführung);
hier: Maßnahmebeschluss
Vorlage: B/2731/2025
- 10 Erweiterung der Kläranlage Wiefelstede, Beauftragung der Planungsleistung durch die EWE Wasser GmbH
Vorlage: B/2735/2025
- 11 Gehwegsanierungsmaßnahmen;
hier: Maßnahmebeschluss
Vorlage: B/2736/2025
- 12 Antrag für eine Bedarfsampel an der Gristeder Straße
Vorlage: B/2638/2024
- 13 Beratung über die Verkehrsproblematik im Baugebiet Metjendorf
(Eichelhäherweg/Rotkehlchenweg, BPL-Gebiet 130 und 115)
hier: Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 11.06.2024
Vorlage: B/2734/2025
- 14 Widmung Usedomstraße -Erweiterung Heidkamp, Gelände Küpker, BPL 29./I
Vorlage: B/2737/2025
- 15 Einwohnerfragestunde
- 16 Anfragen und Anregungen
- 17 Schließung der öffentlichen Sitzung



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Pieper
Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 11/2025 vom 10.03.2025

Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH
Projekt Unterweser – Conneforde Begehung der ökologischen Baubegleitung



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Projekt Unterweser – Conneforde Begehung der ökologischen Baubegleitung

1. April bis 30. Juni 2025

In den Gemeinden Rastede und Wiefelstede im
Landkreis Ammerland

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber plant TenneT die Verstärkung der Bestandsleitung zwischen den Umspannwerken Unterweser und Conneforde. Das Projekt befindet sich aktuell im Planfeststellungsverfahren und wird voraussichtlich in diesem Jahr in die Bauphase übergehen. Hierfür sind bauvorbereitende Maßnahmen wie Trassenerkundungen (Befahrungen/Besichtigungen) erforderlich, um die Belange der ökologischen Baubegleitung zu sichten und zu überprüfen.

Begehung der Ökologischen Baubegleitung

Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Firma aedes infrastructure services GmbH führt im Rahmen der anstehenden Bauphase erste Befahrungen und Begehungen im Untersuchungsraum während der Vegetationsperiode durch. Ziel der Begehung ist es, die Belange der ökologischen Baubegleitung abzuschätzen. Dafür ist es notwendig, öffentliche, landwirtschaftliche sowie private Flurstücke zu betreten. Das Betreten umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel nach vorheriger persönlicher Anmeldung.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Die Begehungen finden entlang der Bestands-, Neubau- und Provisoriums-Trasse sowie deren Zuwegungen statt. Sie können mehrere Stunden in Anspruch nehmen und sind witterungsabhängig, weshalb sich der zeitliche Ablauf kurzfristig ändern kann. Die Dauer der Arbeiten auf einzelnen Flurstücken variiert je nach örtlichen Gegebenheiten, vorhandenen Objekten und Kreuzungen. Die Betretungszeit kann zwischen wenigen Minuten und mehreren Stunden liegen. Die Untersuchungen erfolgen im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2025 entlang der gesamten Trasse. Kartenmaterial hierzu finden Sie unter folgendem Link: www.tennet.eu/unco.

Art der Arbeiten: Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei wird eine Fläche visuell und akustisch erfasst, um beispielsweise das Vorkommen bestimmter Vogelarten und deren Lebensräume (Horste, Baumhöhlen), Biotop- und Nutzungstypen sowie einzelne Pflanzenarten zu dokumentieren. Dafür werden die Flächen zu Fuß begangen oder von Wegen aus erfasst. Zur Unterstützung können Ferngläser, Kameras, Smartphones und GPS-Geräte zur Lagebestimmung eingesetzt werden. Im Bereich von Amphibiengewässern können Maßnahmen auch nachts durchgeführt werden. Ziel der Begehung ist es, die Ergebnisse der vorherigen Kartierungen zu validieren und darauf aufbauend Vermeidungsmaßnahmen entlang der geplanten Bestands-, Neubau- und Provisoriums-Trasse zu konkretisieren. Die Arbeiten werden in der Regel von einer Person durchgeführt, bei Bedarf kann eine zweite Person zur Unterstützung hinzugezogen werden.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder dessen Beauftragte zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte über diese Vorarbeiten gemäß § 44 Absatz 2 EnWG informiert. Da keine Maschinen oder Fahrzeuge eingesetzt werden, sind Flurschäden durch die Begehungen nicht zu erwarten. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um eine zeitnahe Benachrichtigung.

Beauftragte Unternehmen

Die Begehungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die aedes infrastructure services GmbH.

Ansprechpartnerinnen:

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unsere Bürgerreferentinnen zur Verfügung:

Anja Heine
T +49 921 50740 2604
E anja.heine@tennet.eu

Christine Thater
T +49 513 289 10 16
E christine.thater@tennet.eu

Weitere Informationen:

Weitere Informationen zur Netzverstärkung Unterweser – Conneforde finden Sie auf unserer Website www.tennet.eu/unco.



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 12/2025 vom 12.03.2025

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren - Netzverstärkung 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde LH-14-302

1. Deckblattänderung

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, führt auf Antrag der TenneT TSO GmbH für das o. a. Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch. Die bei Einleitung des Verfahrens vorliegenden Planungen haben bereits vom 14.03.2024 bis einschließlich 15.04.2024 in den Gemeinden Jade, Rastede, Stadland, Wiefelstede und Ovelgönne sowie in der Stadt Varel ausgelegen.

Gemäß § 43m Abs. 1 EnWG ist bei dem hier geplanten Vorhaben von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

Die ursprüngliche Planung hat sich auch aufgrund der zur damaligen Auslegung vorgetragenen Äußerungen geändert bzw. ist ergänzt und aktualisiert worden.

Die Planänderungen der 1. Deckblattänderung betreffen im Wesentlichen:

- Mastanpassungen, Einführung des Provisorium α
- Erstmalige Einreichung des Erschütterungsgutachtens
- Wegeanpassungen
- Erstmalige Einreichung der Wasseranträge

Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich. Ein Änderungsverzeichnis ist den Unterlagen vorangestellt. Ergänzte und geänderte Textstellen und Werte sind in den Unterlagen zur 1. Deckblattänderung in blau dargestellt. Die alten, nicht mehr gültigen Textstellen und Werte sind durchgestrichen und somit weiterhin ersichtlich.

Der vorliegende geänderte Plan enthält:



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



- Einen Erläuterungsbericht mit Anhang zur Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens, Grundsätze zum Bodenschutz, Rahmenvereinbarung und Erläuterung zum Provisorium α ,
- Eine Variantenuntersuchung,
- Übersichtspläne vom UW Unterweser - Mast Nr. 44N und von Mast Nr. 36A - UW Conneforde/Ost,
- Wegenutzungspläne M1:25.000 und M1:10.000 und Wegenutzungslisten,
- Lage-/Grunderwerbspläne mit Erläuterungen und diversen Plänen M1:2.000,
- Mastprinzipzeichnungen,
- Längenprofile mit Erläuterungen und diversen Plänen M1:2.000 und M1:200,
- Regelfundament,
- Bauwerksverzeichnis, Mastliste und Koordinatenliste,
- Ein Kreuzungsverzeichnis,
- Ein Grunderwerbsverzeichnis und ein Grunderwerbsverzeichnis der Kompensationsflächen,
- Ein Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern nach 26. BImSchV, ein Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung, ein Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen und ein Erschütterungsgutachten,
- Einen Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Bestands- und Konfliktpläne, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter,
- Die Fachbelange Umwelt mit dem Fachbericht Umwelt,
- Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung mit einer Übersichtskarte Natura 2000-Gebiete und einem Natura 2000 Detailplan,
- Betrachtung der Artenschutzbelange mit Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG und Anhängen zu Artensteckbriefen und Steckbriefe Minderungsmaßnahmen,
- Anträge für geschützte Teile von Natur und Landschaft,
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit Übersichtskarte Oberflächenwasserkörper (OWK) und Übersichtskarte Grundwasserkörper (GWK),
- Wasserrechtsanträge und Verrohrungsanträge,
- Eine Forstrechtliche Unterlage und eine Übersichtskarte Waldumwandlungsflächen,
- Einen Materialband mit einem Gesamtkartierbericht.

II.

(1) Der geänderte Plan wird in der Zeit vom

21.03.2025 bis zum 22.04.2025 (einschließlich)

unter dem Titel „380-kV-Leitung Conneforde-Unterweser DB1“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 43a EnWG durch Veröffentlichung im Internet bewirkt. Auf den jeweiligen Internetseiten der zur Auslegung verpflichteten Gemeinden wird mittels Verlinkung auf die Seite der NLStBV verwiesen.



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die NLStBV zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (USB-Stick).

Jeder, dessen Belange durch die Änderungsplanung berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis **einschließlich zum 06.05.2025** schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 10, Eingang Bauverwaltung, 26215 Wiefelstede oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 21.03.2025 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Äußerungen können nur hinsichtlich der 1. Änderungsplanung eingereicht werden.

Ursprünglich erhobene Einwendungen und abgegebene Stellungnahmen werden im Verfahren weiterhin berücksichtigt, sofern sie nicht zurückgenommen worden sind.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Von einer Erörterung des geänderten Plans und der hierauf erhobenen Äußerungen kann im Regelfall abgesehen werden (§ 43a S. 1 Nr. 4 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) wird öffentlich bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG). Eine bereits durch die ursprüngliche Auslegung in Kraft getretene Veränderungssperre nach § 44a EnWG gilt weiter.

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Gemeinde Wiefelstede (<https://www.wiefelstede.de>) eingesehen werden.

12.03.2025, gez. Pieper

Der Bürgermeister

Gemeinde Wiefelstede



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Klimaausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Bau- Umwelt- und Klimaausschusses findet am

Montag, 17.03.2025, 17:00 Uhr
in der Mensa der Oberschule Wiefelstede, Am Breeden 7-9, 26215 Wiefelstede

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift vom 10.02.2025
- 8 Aufstellungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 63 (Nachnutzung Kita Metjendorf) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
hier: a) Aufstellungsbeschluss
b) Beschlussfassung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
c) Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
Vorlage: B/2719/2025
- 9 140. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 "Hofgut Mollberg")
hier: a) Beschlussfassung zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie von privater Seite
b) Beschlussfassung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: B/2754/2025
- 10 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 "Hofgut Mollberg"
hier: a) Beschlussfassung zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie von privater Seite
b) Beschlussfassung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: B/2755/2025
- 11 136. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 "Einzelhandelsstandort Wiefelstede- Nord")
hier: a) Beschlussfassung zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie von privater Seite
b) Beschlussfassung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Vorlage: B/2756/2025



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



-
- 12 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 "Einzelhandelsstandort Wiefelstede-Nord"
hier: a) Beschlussfassung zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie von privater Seite
b) Beschlussfassung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gleichzeitig mit
der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: B/2758/2025
- 13 Bericht der Klimaschutzbeauftragten zur Kommunalen Wärmeplanung der Gemeinde
Wiefelstede
- 14 Einwohnerfragestunde
- 15 Anfragen und Anregungen
- 16 Schließung der öffentlichen Sitzung

Pieper
Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 13/2025 vom 13.03.2025

Öffentliche Ausschreibungen

Die Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, schreibt hiermit folgende Arbeiten gemäß VOB/A öffentlich aus:

Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen in der Grundschule Wiefelstede zum Angebot einer Ganztagschule 1. Bauabschnitt

Auf die Veröffentlichungen im Submissionsanzeiger, Subreport, in der ibau-Planungsinformation und in den Bauwirtschaftlichen Informationen weisen wir drauf hin.

Die Angebotsunterlagen stehen ab dem **13.03.2025** bei Bi-Medien zur Verfügung:

D457326509 – Rohbauarbeiten, D457336519 – Grundleitungen, D457336522 – Blitzschutzarbeiten

Nähere Informationen können Sie von unserer Homepage www.wiefelstede.de entnehmen.

26215 Wiefelstede, 13.03.2025

Der Bürgermeister, Pieper



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 14/2025 vom 14.03.2025

Öffentliche Ausschreibungen

Die Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, schreibt hiermit folgende Arbeiten gemäß VOB/A öffentlich aus:

Swemmbad Wiefelstede Gerüstbauarbeiten - D457336547, Instandsetzungsarbeiten Binder, Stützen und Mauerwerk - D457336553

Die Angebotsunterlagen stehen ab dem **14.03.2025** im Internet bei BI-Medien unter der Angabe des bi-Ident-Codes zur Verfügung.

Auf die Veröffentlichungen im Submissionsanzeiger, Subreport, in der ibau-Planungsinformation und in den Bauwirtschaftlichen Informationen wird hingewiesen.

Nähere Informationen können Sie von unserer Homepage www.wiefelstede.de entnehmen.

26215 Wiefelstede, 14.03.2025

Der Bürgermeister, Pieper



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Nr. 15/2025 vom 18.03.2025

Öffentliche Ausschreibungen

Die Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, schreibt hiermit folgende Arbeiten gemäß VOB/A öffentlich aus:

Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen in der Grundschule Wiefelstede zum Angebot einer Ganztagschule 1. Bauabschnitt

Auf die Veröffentlichungen im Submissionsanzeiger, Subreport, in der ibau-Planungsinformation und in den Bauwirtschaftlichen Informationen weisen wir drauf hin.

Die Angebotsunterlagen stehen ab dem **18.03.2025** bei Bi-Medien zur Verfügung:

D457346560– Gerüstarbeiten, D457346576–Innenputzarbeiten, D457346581-
Asphaltestricharbeiten, D457356639 – Zimmerarbeiten, D457356646 – Dachdeckerarbeiten,
D457366649 – Klempnerarbeiten, D457366650 – Trockenbauarbeiten, D457366658 – Fliesen-
und Plattenarbeiten, D457366659 – Malerarbeiten, D457366660 – Bodenbelagsarbeiten,

D457366662 – Innentürelemente, D457366663 – Fenster – und Türelemente

D457366664 – Mobiltrennwand

Nähere Informationen können Sie von unserer Homepage www.wiefelstede.de entnehmen.

26215 Wiefelstede, 18.03.2025

Der Bürgermeister, Pieper



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 16/2025 vom 19.03.2025

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am

Montag, 24.03.2025, 17:00 Uhr

in der Mensa der Grundschule Metjendorf, Schulweg 11, 26215 Wiefelstede

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Genehmigung der Niederschrift vom 16.12.2024
- 7 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten in der Gemeinde
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Verzicht auf Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Wiefelstede
Vorlage: B/2726/2025
- 10 Förmliche Verpflichtung gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 NKomVG
von Ratsherren
Vorlage: B/2727/2025
- 11 Änderungen in der Besetzung der Fachausschüsse
Vorlage: B/2741/2025
- 12 Besetzung sonstiger Stellen
hier: Neubesetzung aufgrund eines Sitzverlustes gem. § 52 NKomVG
Vorlage: B/2730/2025



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



-
- 13 Ernennung von Ortsbrandmeistern und stellvertretenden Ortsbrandmeistern in den Feuerwehren
Vorlage: B/2738/2025
 - 14 Annahme von Geld- und Sachspenden für die Grundschule Wiefelstede aus dem Jahr 2024
Vorlage: B/2742/2025
 - 15 Annahme von Geld- und Sachspenden für die Grundschule Metjendorf aus dem Jahr 2024
Vorlage: B/2743/2025
 - 16 Annahme von Geld- und Sachspenden für die Oberschule Wiefelstede aus dem Jahr 2024
Vorlage: B/2744/2025
 - 17 Neufassung der Sportförderungsrichtlinien
Vorlage: B/2642/2024
 - 18 Neufassung der Kulturförderungsrichtlinien
Vorlage: B/2643/2024
 - 19 Gemeinsamer Antrag von CDU, UWG und FDP zu Freiflächenphotovoltaikanlagen
Vorlage: B/2720/2025
 - 20 Widmung Usedomstraße -Erweiterung Heidkamp, Gelände Küpker, BPL 29./I
Vorlage: B/2737/2025
 - 21 Einwohnerfragestunde
 - 22 Anfragen und Anregungen
 - 23 Schließung der öffentlichen Sitzung

Pieper
Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 17/2025 vom 26.03.2025

Öffentliche Ausschreibungen

Die Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, schreibt hiermit folgende Dienstleistungen gemäß UVgO öffentlich aus:

Lieferung Auslegemäher

Die Angebotsunterlagen stehen ab dem **26.03.2025** im Internet bei BI-Medien unter der Angabe des bi-Ident-Codes **D457476853** zur Verfügung.

Auf die Veröffentlichungen im Submissionsanzeiger, Subreport, in der ibau-Planungsinformation und in den Bauwirtschaftlichen Informationen wird hingewiesen.

Nähere Informationen können Sie von unserer Homepage www.wiefelstede.de entnehmen.

26215 Wiefelstede, 26.03.2025

Pieper

Der Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Sitzübergang im Rat der Gemeinde Wiefelstede

Das Ratsmitglied Yanna Badet hat auf ihr Ratsmandat verzichtet und ist aus dem Rat der Gemeinde Wiefelstede ausgeschieden.

Gemäß § 44 Abs. 1 Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 38 Abs. 2 NKWG geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem die ausgeschiedene Person gewählt worden ist. Diese Ersatzperson scheidet aufgrund von § 45 Abs. 1 Nr. 1 NKWG und § 49 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG aus. Somit geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson nach § 38 Abs. 2 NKWG (Personenwahl) über.

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 NKWG stelle ich fest, dass der Sitz auf

Herrn Dr. Patrik Schönfeldt, Wiefelstede,

übergegangen ist.

26215 Wiefelstede, 26. März 2025

Rohloff
Stv. Gemeindewahlleiter



Nr. 18/2025 vom 02.04.2025

Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Wiefelstede

§ 1

Förderungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Wiefelstede fördert den Sport im Sinne dieser Richtlinien durch die Bereitstellung von Sportanlagen, durch die Übernahme von laufenden Betriebskosten sowie durch die Gewährung von Zuschüssen.

§ 2

Bereitstellung von Sportanlagen

- (1) Die Bereitstellung erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Vereinen, Sportgruppen und ggf. Einzelpersonen. Ein Entgelt ist grundsätzlich nicht zu entrichten. Ausnahmen hiervon sind im Einzelsportbereich zulässig und gesondert zu regeln.

§ 3

Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten

- (1) Die Gemeinde trägt die Betriebs-, Unterhaltungs- oder/und Pachtkosten in voller Höhe auf direktem Wege oder auf folgender einzelgeregelter Grundlage:

a) Zuschüsse zu den Reinigungskosten

Die Sportvereine TSG Bokel e. V., Neuenkruger Turnerbund e. V., SSV Gristede e. V., TuS Spohle e. V. und SV Eintracht Wiefelstede e.V. sowie der Heimatverein Dringenburg e. V. erhalten einen pauschalen Zuschuss zu den Reinigungskosten.

Die Bezuschussung erfolgt nach den tatsächlichen Reinigungsflächen (Nutzfläche nach DIN 283 unter Berücksichtigung des Reinigungsaufwandes). Es wird ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro/qm gewährt.

b) Zuschüsse zu den Heizkosten

Die nachfolgend aufgeführten Sportvereine mit vereinseigenen Sportanlagen erhalten folgende Heizkostenpauschalen:



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Schützenverein Gristede	470,00 Euro
Schützenverein Metjendorf	470,00 Euro
Schützenverein Wiefelstede	1.000,00 Euro
Kyffhäuser-Kameradschaft Borbeck	55,00 Euro

§ 4

Gewährung von pauschalen Zuschüssen

- (1) Die Sportvereine erhalten für die beim Kreissportbund gemeldeten Jugendlichen einen Betrag in Höhe von 3,00 Euro pro Mitglied und Jahr für die Beförderung Jugendlicher zum Punktspielbetrieb.
- (2) Die Sportvereine erhalten für die beim Kreissportbund am Anfang des Jahres festgestellten Mitgliederzahlen einen Betrag in Höhe von 4,00 Euro pro Mitglied und Jahr als Gerätebeihilfe.
- (3) Die Auszahlung der Pauschalmittel erfolgt jeweils gegen Mitte des Jahres.

§ 5

Sonstige Einzelförderungen

- (1) Sonstige Maßnahmen können bei Anerkennung der Notwendigkeit mit einem Drittel der Gesamtkosten bezuschusst werden.
- (2) Förderungsfähig sind solche Maßnahmen, die anerkanntermaßen dem Sport dienen. Gegebenenfalls ist eine Stellungnahme des Sportbundes beizufügen.
- (3) Anschaffungen von Geräten, deren Wert jeweils über 1.000,00 Euro (ohne MwSt.) liegt, sind förderungsfähig. Geräte, deren Wert jeweils unter 1.000,00 Euro (ohne MwSt.) liegt, sind dann förderungsfähig, wenn sie mit anderen Geräten eine wirtschaftliche Einheit bilden, die einen Wert über 1.000,00 Euro (ohne MwSt.) hat.

§ 6

Förderung von Sportveranstaltungen

- (1) Sportliche Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung (Landesmeisterschaften, deutsche Meisterschaften) werden im Einzelfall mit einem pauschalen Zuschuss in Höhe von 520,00 Euro gefördert.
- (2) Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



§ 7

Förderung der Teilnahme an deutschen Meisterschaften

- (1) Die Teilnahme von Jugendlichen bis zu 21 Jahren an deutschen Meisterschaften wird mit einem pauschalen Zuschuss in Höhe von 80,00 Euro pro Tag und jugendlichen Teilnehmer gefördert.

§ 8

Sonderzuschüsse

- (1) Über die Bezuschussung von beantragten Einzelförderungen, die nicht nach diesen Richtlinien abgewickelt werden können bzw. einen Zuschussbetrag in Höhe von 600,00 Euro übersteigen, ist eine Entscheidung der zuständigen Gremien der Gemeinde herbeizuführen.

§ 9

Zuschussberechtigung

- (1) Zuschussberechtigt sind die Sportvereine in der Gemeinde, die die Mitgliedschaft im Kreissportbund besitzen.

§ 10

Antragsverfahren

- (1) Zuschussanträge gemäß § 5 (Sonstige Einzelförderungen) sind der Gemeinde bis jeweils 30. Juni für das kommende Jahr vorzulegen. Später eingehende Anträge werden erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt. In besonders dringenden Fällen, in denen eine Weiterführung des Sportbetriebes gefährdet ist, kann hiervon eine Ausnahme zugelassen werden, soweit hierfür Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

Den Anträgen sind Kostenvoranschläge beizufügen. Bei Baumaßnahmen sind zusätzlich ein Finanzierungsplan und ein genehmigungsfähiger Bauplan vorzulegen. Die Maßnahme ist eingehend zu erläutern (Darlegung der Notwendigkeit etc.). Der Antrag stellende Verein hat in angemessener Höhe Eigenleistungen zu erbringen. Die Höhe der möglichen Eigenleistungen ist im Finanzierungsplan anzugeben.

- (2) Sämtliche Anträge sind vor Beginn der Veranstaltung oder Durchführung der Maßnahme einzureichen. Wurde die Veranstaltung oder Maßnahme vor einer Entscheidung begonnen, ist eine Förderung möglich, wenn die Gemeinde der vorzeitigen Durchführung zugestimmt hat. Nachträgliche Zuschussanträge werden nicht berücksichtigt.



- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 11

Zweckbindung der Fördermittel

- (1) Die Zweckbindung der Fördermittel für Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Zweckbindung der Fördermittel für bewegliche Sachen des Anlagevermögens beträgt 3 Jahre.“

§ 12

Rückforderungsansprüche bei zweckwidriger Verwendung von Fördermitteln

- (1) Die Fördermittel sind zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Im Übrigen richten sich Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Rückforderung und Erstattung der Fördermittel und Verzinsung eines Erstattungsanspruches nach den verwaltungsrechtlichen Regelungen. Das gleiche gilt bei nicht zeitnaher zweckentsprechender Verwendung ausgezahlter Fördermittel.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Sämtliche Anträge auf Gewährung eines Zuschusses nach den Sportförderungsrichtlinien für das Jahr 2025, die fristgerecht bis zum 30.06.2024 vorgelegt worden sind, sind nach den Sportförderungsrichtlinien vom 15.12.2014 zu beurteilen.

Wiefelstede, 24.03.2025

Pieper
Bürgermeister



Kulturförderungsrichtlinien der Gemeinde Wiefelstede

§ 1 Förderungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Wiefelstede fördert nach diesen Richtlinien die Kultur innerhalb der Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bis zur Höhe dieser Haushaltsmittel werden Zuschüsse gewährt, um das kulturelle Angebot in der Gemeinde zu stärken.
- (2) Grundsätzlich gilt, dass auch Möglichkeiten der Förderung durch den Landkreis Ammerland und anderer Institutionen in Anspruch zu nehmen sind.

§ 2 Förderungsfähige Veranstaltungen

- (1) Generell sollen folgende Förderungsbereiche umfasst werden:
 - Dichter- und Autorenlesungen
 - Theateraufführungen, Musikveranstaltungen und Konzerte
 - Kulturelle Ausstellungen
 - Folklore- und Volkstanzveranstaltungen
 - Reise- und sonstige kulturellen Vorträge
 - Straßenumzüge
 - Jahrhundertfeiern von Dorfgemeinschaften
- (2) Förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinien sind lediglich öffentliche Veranstaltungen.
- (3) Nicht förderungsfähig sind interne Veranstaltungen (z. B. Vereinsfeiern) sowie Veranstaltungen mit lediglich untergeordnetem kulturellem Charakter (z. B. Tanzveranstaltungen, Discos oder Bälle).
- (4) Kulturelle Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung sollen im Einzelfall intensiv gefördert werden. Voraussetzung ist, dass auch der Landkreis Ammerland einen Zuschuss gewährt.

§ 3 Zuschussberechtigung

- (1) Zuschussberechtigt sind alle Vereine, Verbände und Veranstalter, die ihren Sitz in der Gemeinde Wiefelstede haben, außer politische Gruppen.
- (2) Nicht zuschussberechtigt sind gewerbliche Gruppen und Veranstalter.



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede





§ 4

Höhe der Förderung, förderungsfähige Aufwendungen

- (1) Zuschüsse werden bis zu einem Drittel der Gesamtkosten gewährt, solange die bereitgestellten Haushaltsmittel hierfür ausreichen.
- (2) Der Zuschussbetrag darf die ungedeckten Kosten aus der Veranstaltung nicht übersteigen. Zuschüsse anderer öffentlicher Kassen oder Institutionen sind auf die Förderung der Gemeinde anzurechnen, soweit dadurch die ungedeckten Kosten überschritten werden (Nachrangigkeit der Gemeindeförderung).
- (3) Pro Antragsteller und Jahr werden Zuschüsse in Höhe von insgesamt höchstens 650,00 Euro gewährt. Hierbei werden Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung (§ 2 Abs. 4) nicht berücksichtigt.
- (4) Ausfallbürgschaften können in Höhe von maximal 75 % der nachgewiesenen nicht gedeckten Kosten, höchstens jedoch 550,00 Euro pro Veranstaltung, gewährt werden.
- (5) Nicht förderungsfähig sind Aufwendungen für die Bewirtung, für Werbung, für Ehrengaben und für sonstige Geschenke. Förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinien sind beispielhaft Materialkosten, Raum- und Gerätemiete, Honorare sowie Fahrtkosten.

§ 5

Förderung der Gesangvereine, Musikkapellen, Orchester und Spielmannszüge

- (1) Die selbstständigen unkonfessionellen Gesangvereine im Gemeindegebiet erhalten für die Anschaffung von Notenmaterial und für die Vergütung der Chorleiter einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 260,00 Euro pro Jahr. Dieser Zuschuss erhöht sich um 110,00 Euro, sobald der Nachweis erbracht wird, dass das Vereinsinventar ausreichend versichert ist.
- (2) Die selbstständigen gemeinnützigen Musikkapellen, Orchester und Spielmannszüge im Gemeindegebiet erhalten für die Anschaffung von Notenmaterial und für die Vergütung des/der Stabführer-in/Orchesterleiter-in/Tambourmajor-in einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 260,00 Euro pro Jahr. Dieser Zuschuss erhöht sich um 110,00 Euro, sobald der Nachweis erbracht wird, dass das Vereinsinventar ausreichend versichert ist.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich der Verein in die örtliche Gemeinschaft durch Auftritte einbringt.

- (3) Die Auszahlung erfolgt jeweils Mitte des Jahres.

§ 6

Förderung der im Bereich Heimatpflege aktiven Vereine



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



-
- (1) Die satzungsgemäß im Bereich Heimatpflege tätigen Vereine erhalten unabhängig von einer Förderung durch den Landkreis Ammerland einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 210,00 Euro.
 - (2) Als Nachweis über die Aktivitäten im Bereich Heimatpflege ist jährlich das Jahresprogramm des Vereins vorzulegen.
 - (3) Die Auszahlung erfolgt jeweils Mitte des Jahres.

§ 7 **Förderung für die Teilnahme am Wettbewerb** **„Unser Dorf hat Zukunft“**

- (1) Für die Teilnahme an dem Landes-/Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ erhalten die Antrag stellenden Vereine der Gemeinde Wiefelstede je Ortschaft einen Zuschuss in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Bekanntgabe des Besichtigungstermines durch die Bewertungskommission.

§ 8 **Sonstige Einzelförderungen**

- (1) Sonstige Maßnahmen gemeinnütziger Vereine können bei Anerkennung der Notwendigkeit mit einem Drittel der Gesamtkosten bezuschusst werden.
- (2) Förderungsfähig sind Baumaßnahmen, die anerkanntermaßen für das öffentliche Kulturleben von besonderer Bedeutung sind oder im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erhaltung und Pflege von Baudenkmalen stehen.
- (3) Förderungsfähig sind außerdem Anschaffungen von Musikinstrumenten, deren Wert jeweils über 1.000,00 Euro (ohne MwSt.) liegt.

§ 9 **Sonderzuschüsse**

- (1) Über die Bezuschussung von beantragten Maßnahmen usw., die nicht nach diesen Richtlinien abgewickelt werden können bzw. einen Zuschussbetrag in Höhe von 650,00 Euro übersteigen, ist eine Entscheidung der zuständigen Gremien der Gemeinde herbeizuführen.



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



-
- (2) Für die Erstellung von Vereins- oder Dorfchroniken wird ein Zuschuss zu den Druckkosten in Höhe von maximal 260,00 Euro gewährt. Der Zuschussbetrag darf die ungedeckten Kosten nicht überschreiten. Der Gemeinde ist kostenlos ein Exemplar zur Archivierung zu überlassen.

§ 10

Antragsverfahren

- (1) Zuschussanträge gemäß § 2 Abs. 1 und 2 (Veranstaltungen) und § 9 (Sonderzuschüsse) können formlos bei der Gemeinde unter Vorlage einer Erfolgskalkulation (detaillierte Gegenüberstellung der kalkulierten Ausgaben und Einnahmen) vorgelegt werden. Die Anträge sind vor Beginn der Veranstaltung oder Durchführung der Maßnahme einzureichen. Wurde die Veranstaltung oder Maßnahme vor einer Entscheidung begonnen, ist eine Förderung möglich, wenn die Gemeinde der vorzeitigen Durchführung zugestimmt hat. Nachträgliche Zuschussanträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Zuschussanträge gemäß § 2 Abs. 4 (Kulturelle Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung) sind spätestens ein Jahr vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Der überörtliche Charakter der Veranstaltung ist ausführlich darzulegen.
- (3) Zuschussanträge gemäß § 8 (Sonstige Einzelförderungen) sind der Gemeinde bis jeweils 30 Juni für das kommende Jahr vorzulegen. Später eingehende Anträge werden erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt. In besonders dringenden Fällen, in denen eine Weiterführung des Kulturbetriebes gefährdet ist, kann hiervon eine Ausnahme zugelassen werden, soweit hierfür Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

Die Anträge sind vor Beginn der Durchführung der Maßnahme einzureichen. Wurde die Maßnahme vor einer Entscheidung begonnen, ist eine Förderung möglich, wenn die Gemeinde der vorzeitigen Durchführung zugestimmt hat. Nachträgliche Zuschussanträge werden nicht berücksichtigt.

Den Anträgen sind Kostenvoranschläge beizufügen. Bei Baumaßnahmen sind zusätzlich ein Finanzierungsplan und ein genehmigungsfähiger Bauplan vorzulegen. Die Maßnahme ist eingehend zu erläutern (Darlegung der Notwendigkeit etc.). Der Antrag stellende Verein hat in angemessener Höhe Eigenleistungen zu erbringen. Die Höhe der möglichen Eigenleistungen ist im Finanzierungsplan anzugeben.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 11

Zweckbindung der Fördermittel

- (1) Die Zweckbindung der Fördermittel für Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre.



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



-
- (2) Die Zweckbindung der Fördermittel für bewegliche Sachen des Anlagevermögens beträgt 3 Jahre.“

§ 12

Rückforderungsansprüche bei zweckwidriger Verwendung von Fördermitteln

- (1) Die Fördermittel sind zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Im Übrigen richten sich Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Rückforderung und Erstattung der Fördermittel und Verzinsung eines Erstattungsanspruches nach den verwaltungsrechtlichen Regelungen. Das gleiche gilt bei nicht zeitnaher zweckentsprechender Verwendung ausgezahlter Fördermittel.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Wiefelstede, 24.03.2025

Pieper
Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 19/2025 vom 10.04.2025

Öffentliche Ausschreibungen

Die Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, schreibt hiermit folgende Dienstleistungen gemäß UVgO öffentlich aus:

Lieferung von Schüttgütern 2025 (D457617159)

Lieferung gebrauchter Radlader (D457617169)

Die Angebotsunterlagen stehen ab dem **10.04.2025** im Internet bei BI-Medien unter der Angabe des bi-Ident-Codes zur Verfügung.

Auf die Veröffentlichungen im Submissionsanzeiger, Subreport, in der ibau-Planungsinformation und in den Bauwirtschaftlichen Informationen wird hingewiesen.

Nähere Informationen können Sie von unserer Homepage www.wiefelstede.de entnehmen.

26215 Wiefelstede, 10.04.2025

Pieper
Der Bürgermeister



Nr. 20/2025 vom 16.04.2025

B e k a n n t m a c h u n g

Bauleitplanung der Gemeinde Wiefelstede

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung am 30.09.2024 die Aufstellung der **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Wiefelstede, Hollener Straße“** gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKomVG als Satzung nebst Begründung beschlossen.

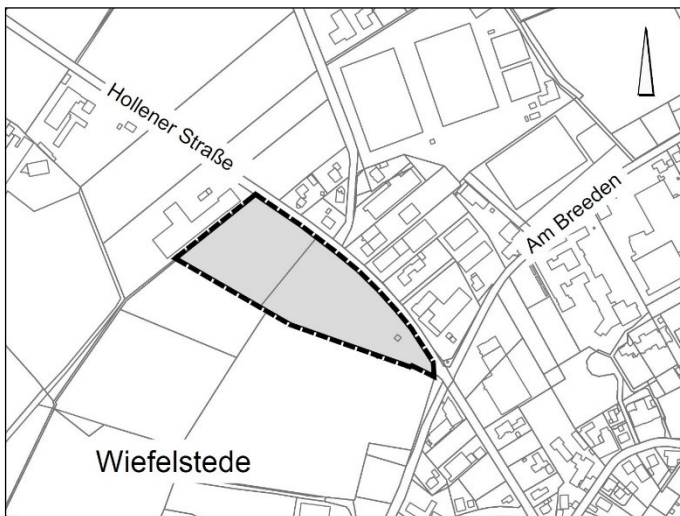
Der Bauleitplan einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 10, Zimmer 23, 26215 Wiefelstede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Bezugnehmend auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über die Aufstellung der Satzung dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wiefelstede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o. g. Bauleitplan der Gemeinde Wiefelstede rechtsverbindlich.

Geltungsbereich:





Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Pieper, Bürgermeister

Nr. 21/2025 vom 07.05.2025

B e k a n n t m a c h u n g

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nachnutzung Kita Metjendorf“

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In der o. g. Sitzung hat der Verwaltungsausschuss ferner beschlossen, den o. g. Bauleitplan öffentlich auszulegen. Dieser liegt einschl. Begründung in der Zeit vom **12. Mai 2025 bis einschließlich 12. Juni 2025** im Rathaus der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 10, Zimmer 23, 26215 Wiefelstede, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Planungsunterlagen können ebenfalls online unter www.wiefelstede.de, Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt / Rund ums Bauen / aktuelle Bauleitplanung“ (hier unter „Planfälle“) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden (auch online unter o. g. Internetadresse). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt und von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Ziel der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung des ehemaligen Kindergartens in Metjendorf, Umbau zu einem Ärztehaus und Schaffung von Wohnungen.

Die Gemeinde führt im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 am **Donnerstag, den 15. Mai 2025, um 18.00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses I, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede**, eine Bürgerversammlung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) durch, um die Ziele und Zwecke der o. g. Planungen öffentlich darzulegen. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

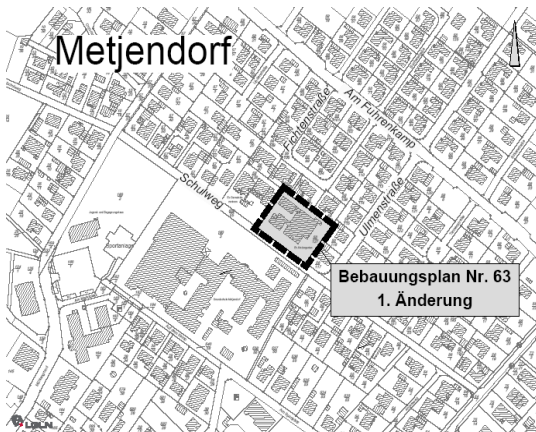
Diese Bekanntmachung erfolgt auch auf der Internetseite der Gemeinde Wiefelstede: <http://www.wiefelstede.de>.

Geltungsbereich (ohne Maßstab):



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Wiefelstede, den 07.05.2025

Pieper, Bürgermeister

Nr. 22/2025 vom 14.05.2025

Hinweisbekanntmachung

Vergabe von Wohnbaugrundstücken im Bebauungsplangebiet Nr. 147 „Grote Placken I. Bauabschnitt“ in Wiefelstede

In der Zeit vom 14.05.2025 bis 15.06.2025 besteht die Möglichkeit, Anträge für die Vergabe der noch 9 verbleibenden Wohnbaugrundstücke des Baugebietes Nr. 147 „Grote Placken im I. Bauabschnitt“ bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Die Bewerbungsmodalitäten können in der vorgenannten Bewerbungsfrist über das gemeindliche Internetportal <http://www.wiefelstede.de>, in der Gemeindeverwaltung Kirchstraße 10 bei Frau Fachbereichsleiterin zu Jeddelloh persönlich oder telefonisch unter der Rufnummer 04402/965-160 sowie per E-Mail bauverwaltung@wiefelstede.de angefordert werden.

26215 Wiefelstede, 14. Mai 2025

Pieper

Bürgermeister



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Sondergebiet Hofgut Mollberg“

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Sondergebiet Hofgut Mollberg“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Sitzung am 31.03.2025 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, den oben genannten Bauleitplan öffentlich auszulegen. Dieser liegt einschließlich der Begründung in der Zeit vom **16. Mai 2025 bis einschließlich 16. Juni 2025** im Rathaus der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 10, Zimmer 23, 26215 Wiefelstede, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Planungsunterlagen können ebenfalls online unter www.wiefelstede.de, Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt / Rund ums Bauen / aktuelle Bauleitplanung“ (hier unter „Planfälle“) eingesehen werden. Während der Auslegungszeit können Einwendungen vorgebracht werden (auch online unter o. g. Internetadresse). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zum Bebauungsplan Nr. 156 verfügbar:

- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen inkl. dessen Gesundheit (Lärm- und Geruchsemissionen)
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Auswirkungen auf die Biotoptypen, auf den Biotopverbund und Wasserabfluss, auf das Landschaftsbild und auf das Natura-2000-Gebiet, Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation, Prüfung der relevanten artenschutzrechtlichen Aspekte - Vögel, Amphibien und Fledermäuse - Aussagen zum Landschaftsverbrauch, Gewässer-, Grundwasser- und Klimaschutz, Trinkwasserschutzgebiet „Nethen“)
- Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation, Wallheckenschutz, Schutz der Gehölze)

Umweltrelevante Gutachten und Konzepte:

- Immissionsschutzgutachten des Immissionsgutachter Dr. Norbert Biller vom 19.02.2025.

Umweltrelevante Stellungnahmen:

- Landkreis Ammerland, 20.12.2024 (Wallheckenschutz, Geruchsimmissionen, Immissionsschutz, Kompensation)
- Nds. Landesforsten, 03.12.2024 (Gehözlfläche)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 20.12.2024 (Geruchsimmissionssituation)
- OOWV, 19.12.2024 (Grundwasserschutz, Schutzgebiet Nethen, Schutzzone III A)
- EWE WASSER GmbH, 06.01.2025 (Abwasserbeseitigung)
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 17.12.2024 (Bodendenkmale)
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, 03.12.2024 (Kampfmittelbelastung)

Alle umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung eingesehen werden.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 ist die planungsrechtliche Absicherung von Bestand und Erweiterung der touristischen Nutzungen (Bau von Charlets, Umgestaltung von Stellplatzfläche und Erweiterung Bestandsgebäude).



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Diese Bekanntmachung erfolgt auch auf der Internetseite der Gemeinde Wiefelstede:
<http://www.wiefelstede.de>.

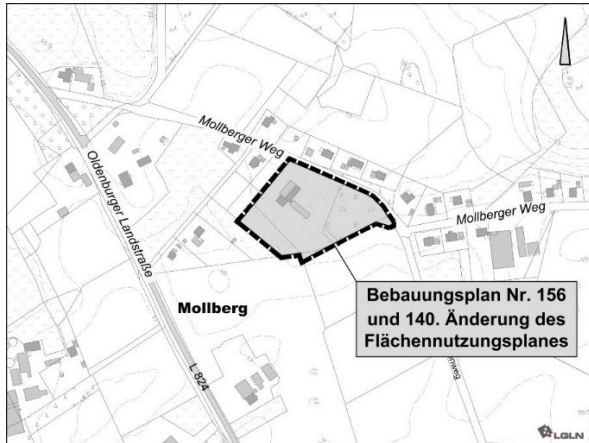


Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Geltungsbereich:



Wiefelstede, den 14.05.2025

Pieper, Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 23/2025 vom 15.05.2025

Öffentliche Ausschreibungen

Die Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, schreibt hiermit folgende Arbeiten gemäß VOB/A öffentlich aus:

Neubau eines Feuerwehrhauses in Metjendorf – Neuenkrüge

Die Angebotsunterlagen stehen ab dem **15.05.2025** bei Bi-Medien zur Verfügung:
Malerarbeiten: D457967749, Bodenbelagsarbeiten: D457967746, Fliesen- und Plattenarbeiten: D457967745

Auf die Veröffentlichungen im Submissionsanzeiger, Subreport, in der ibau-Planungsinformation und in den Bauwirtschaftlichen Informationen weisen wir drauf hin.

Nähere Informationen können Sie von unserer Homepage www.wiefelstede.de entnehmen.

26215 Wiefelstede, 15.05.2025

Der Bürgermeister, Pieper



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 24/2025 vom 19.05.2025

Öffentliche Ausschreibungen

Die Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, schreibt hiermit folgende Arbeiten gemäß VOB/A öffentlich aus:

Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen in der Grundschule Wiefelstede zum Angebot einer Ganztagschule 1. Bauabschnitt

Auf die Veröffentlichungen im Submissionsanzeiger, Subreport, in der ibau-Planungsinformation und in den Bauwirtschaftlichen Informationen weisen wir drauf hin.

Die Angebotsunterlagen stehen ab **sofort** bei Bi-Medien zur Verfügung:

Elektroarbeiten: D457987789, Heizungsbauarbeiten: D457987790, Lüftungsarbeiten: D457987791,
Sanitärarbeiten: D457987792

Nähere Informationen können Sie von unserer Homepage www.wiefelstede.de entnehmen.

26215 Wiefelstede, 19.05.2025

Der Bürgermeister, Pieper



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 25/2025 vom 21.05.2025

Öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses findet am

Montag, 26.05.2025, 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift vom 10.12.2024
- 8 Jahresabschluss 2019
Vorlage: B/2763/2025
- 9 Jahresabschluss 2020
Vorlage: B/2776/2025
- 10 Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche unvermutete Kassenprüfung 2024 bei der Gemeinde Wiefelstede
Vorlage: B/2789/2025
- 11 Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2024
Vorlage: B/2767/2025
- 12 Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2025
Vorlage: B/2768/2025
- 13 Entwicklung der Hauptsteuererträge und Zuweisungen, der Kreis- und Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2025
Vorlage: B/2781/2025
- 14 Einwohnerfragestunde
- 15 Anfragen und Anregungen
- 16 Schließung der öffentlichen Sitzung

Pieper
Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Generationen und Soziales

Die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Generationen und Soziales findet am

Dienstag, 27.05.2025, 17:00 Uhr
Sitzungssaal des Rathauses, Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Genehmigung der Niederschrift vom 25.02.2025
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Jahresrechnung 2024 für die Kindertagesstätte Am Brinkacker des Trägers DRK Kreisverband Ammerland e. V.
Vorlage: B/2786/2025
- 9 Jahresrechnung 2024 für die Krippe und den Kindergarten Lüttje Padd des Trägers AWO Kinder, Jugend & Familie Weser-Ems GmbH
Vorlage: B/2785/2025
- 10 Jahresrechnung 2024 für den Kindergarten Heidkamp des Trägers Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Ammerland e.V.
Vorlage: B/2784/2025
- 11 Jahresrechnung 2024 für den Kindergarten und die Krippe Ofenerfeld des Trägers Verein für Kinder e.V.
Vorlage: B/2783/2025
- 12 Jahresrechnung 2024 für die Kindertagesstätte Metjendorf des Trägers Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Ammerland e.V.
Vorlage: B/2782/2025
- 13 Seniorenwohnprojekt Grote Placken "Wohnen im Alter"
Vorlage: B/2790/2025
- 14 Einwohnerfragestunde
- 15 Anfragen und Anregungen
- 16 Schließung der öffentlichen Sitzung

Pieper
Bürgermeister



Bekanntmachung

140. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Hofgut Mollberg“

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 die 140. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Hofgut Mollberg“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Sitzung am 31.03.2025 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, den oben genannten Bauleitplan öffentlich auszulegen. Dieser liegt einschließlich der Begründung in der Zeit vom 22. Mai 2025 bis einschließlich 23. Juni 2025 im Rathaus der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 10, Zimmer 23, 26215 Wiefelstede, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Planungsunterlagen können ebenfalls online unter www.wiefelstede.de, Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt / Rund ums Bauen / aktuelle Bauleitplanung“ (hier unter „Planfälle“) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Einwendungen vorgebracht werden (auch online unter o. g. Internetadresse). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Aufstellung der 140. Flächennutzungsplanänderung verfügbar:

- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen inkl. dessen Gesundheit (Lärm- und Geruchsemissionen)
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Auswirkungen auf die Biotoptypen, auf den Biotopverbund und Wasserabfluss, auf das Landschaftsbild und auf das Natura-2000-Gebiet, Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation, Prüfung der relevanten artenschutzrechtlichen Aspekte - Vögel, Amphibien und Fledermäuse - Aussagen zum Landschaftsverbrauch, Gewässer-, Grundwasser- und Klimaschutz, Trinkwasserschutzgebiet „Nethen“)
- Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation, Wallheckenschutz, Schutz der Gehölze)

Umweltrelevante Gutachten und Konzepte:

- Immissionsschutzgutachten des Immissionsgutachter Dr. Norbert Biller vom 19.02.2025.

Umweltrelevante Stellungnahmen:

- Landkreis Ammerland, 20.12.2024 (Wallheckenschutz, Geruchsimmissionen, Immissionsschutz, Kompensation)
- Nds. Landesforsten, 03.12.2024 (Gehölzfläche)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 20.12.2024 (Geruchsimmissionssituation)
- EWE WASSER GmbH, 06.01.2025 (Abwasserbeseitigung)
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 17.12.2024 (Bodendenkmale)
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, 03.12.2024 (Kampfmittelbelastung)

Alle umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung eingesehen werden.

Ziel der Aufstellung der 140. Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Absicherung von Bestand und Erweiterung der touristischen Nutzungen (Bau von Charlets, Umgestaltung von Stellplatzfläche und Erweiterung Bestandsgebäude).



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Diese Bekanntmachung erfolgt auch auf der Internetseite der Gemeinde Wiefelstede:
<http://www.wiefelstede.de>.

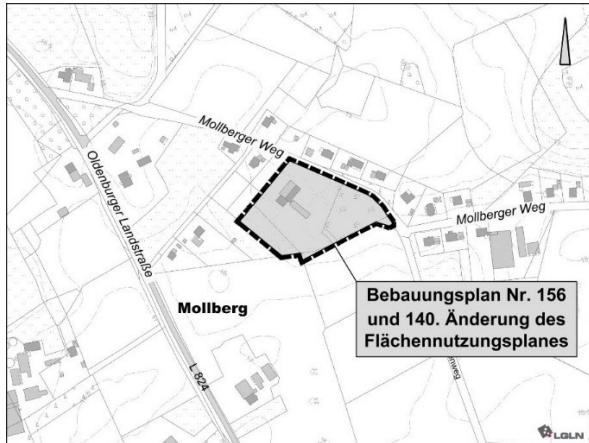


Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Geltungsbereich:



Wiefelstede, den 21.05.2025

Pieper, Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 26/2025 vom 28.05.2025

Öffentliche Sitzung des Straßen- und Verkehrsausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Straßen- und Verkehrsausschusses findet am

Montag, 02.06.2025, 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift vom 04.03.2025
- 8 Spielplatzmaßnahmen 2025 / Mehrgenerationenspielplatz Grote Placken
Vorlage: B/2799/2025
- 9 Straßensanierungsmaßnahmen
Vorlage: B/2798/2025
- 10 Verkehrsproblematik Eichelhäherweg/Rotkehlchenweg
Vorlage: B/2797/2025
- 11 Rückbau temporärer Zuwegungen für den Leitungsbau der Tennet Conneforde - Merzen
Vorlage: B/2800/2025
- 12 Bericht der Verwaltung
 - 12.1 Vorstellung H. Scheper, neuer Mitarbeiter Fachdienst Straßen, Wege und Plätze
 - 12.2 Digitales Auftragswesen "Kommunale Betriebe" auf dem Bauhof
 - 12.3 Beschaffung Radlader
 - 12.4 Ausschreibung An der Ofener Bäke - Zeitrahmen/Parzellierung der Grundstücke, Anliegerversammlung
 - 12.5 Bericht Maßnahmen Bushaltestellen
- 13 Anfragen und Anregungen
- 14 Einwohnerfragestunde
- 15 Schließung der öffentlichen Sitzung

Pieper
Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Schulausschusses findet am

Dienstag, 03.06.2025, 17:00 Uhr
in der Mensa der Oberschule Wiefelstede, Am Breeden 13, 26215 Wiefelstede

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift vom 22.10.2024
- 8 Präsentation des Workshop-Ergebnisses der Arbeitsgruppe Schulhofumgestaltung OBS
- 9 Überprüfung und Instandsetzung der Isolierung im Haupthaus der OBS - Temperaturspitzen
Vorlage: B/2780/2025
- 10 Überprüfung der Auslastung der Räumlichkeiten der Oberschule Wiefelstede
(Betrachtungszeitraum Schuljahr 25/26)
Vorlage: B/2791/2025
- 11 Ersatzbeschaffung von Notebooks für die Lehrkräfte der Oberschule Wiefelstede
Vorlage: B/2796/2025
- 12 Satzung über das Angebot und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zusätzliche
Kinderbetreuung in den Ganztagschulen der Gemeinde Wiefelstede (Anschlussbetreuung) -
1. Änderungssatzung
Vorlage: B/2792/2025
- 13 Sachstandsbericht Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung
Vorlage: B/2795/2025
- 14 Anfragen und Anregungen
- 15 Schließung der öffentlichen Sitzung

Pieper
Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Bekanntmachung

140. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Hofgut Mollberg“

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 die 140. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Hofgut Mollberg“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Sitzung am 31.03.2025 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, den oben genannten Bauleitplan öffentlich auszulegen. Dieser liegt einschließlich der Begründung in der Zeit vom **30. Mai 2025 bis einschließlich 01. Juli 2025** im Rathaus der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 10, Zimmer 23, 26215 Wiefelstede, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Planungsunterlagen können ebenfalls online unter www.wiefelstede.de, Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt / Rund ums Bauen / aktuelle Bauleitplanung“ (hier unter „Planfälle“) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Einwendungen vorgebracht werden (auch online unter o. g. Internetadresse). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Zur 140. Flächennutzungsplanänderung wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Aufstellung der 140. Flächennutzungsplanänderung verfügbar:

- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen inkl. dessen Gesundheit (Lärm- und Geruchsemissionen)
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Auswirkungen auf die Biotoptypen, auf den Biotopverbund und Wasserabfluss, auf das Landschaftsbild und auf das Natura-2000-Gebiet, Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation, Prüfung der relevanten artenschutzrechtlichen Aspekte - Vögel, Amphibien und Fledermäuse - Aussagen zum Landschaftsverbrauch, Gewässer-, Grundwasser- und Klimaschutz, Trinkwasserschutzgebiet „Nethen“)
- Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation, Wallheckenschutz, Schutz der Gehölze)

Umweltrelevante Gutachten und Konzepte:

- Immissionsschutzgutachten des Immissionsgutachter Dr. Norbert Biller vom 19.02.2025.

Umweltrelevante Stellungnahmen:

- Landkreis Ammerland, 20.12.2024 (Wallheckenschutz, Geruchsimmissionen, Immissionsschutz, Kompensation)
- Nds. Landesforsten, 03.12.2024 (Gehözlfläche)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 20.12.2024 (Geruchsimmissionssituation)
- EWE WASSER GmbH, 06.01.2025 (Abwasserbeseitigung)
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 17.12.2024 (Bodendenkmale)



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



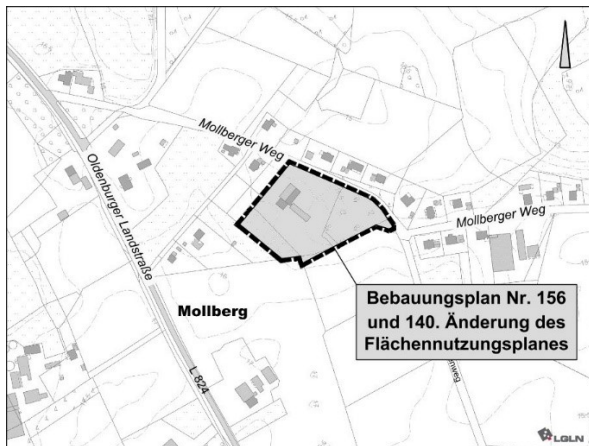
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, 03.12.2024 (Kampfmittelbelastung)

Alle umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung eingesehen werden.

Ziel der Aufstellung der 140. Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Absicherung von Bestand und Erweiterung der touristischen Nutzungen (Bau von Charlets, Umgestaltung von Stellplatzfläche und Erweiterung Bestandsgebäude).

Diese Bekanntmachung erfolgt auch auf der Internetseite der Gemeinde Wiefelstede: <http://www.wiefelstede.de>.

Geltungsbereich:



Wiefelstede, den 28.05.2025

Pieper, Bürgermeister



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Ankündigung von Vermessungs- und Kartierungsarbeiten, Ortsbesichtigungen und Dokumentation für die Trassenplanung

ANKÜNDIGUNG VON VERMESSUNGS- UND KARTIERUNGSARBEITEN, ORTS- BESICHTIGUNGEN UND DOKUMENTATION FÜR DIE TRASSENPLANUNG



ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER GEMEINDE WIEFELSTEDE RHEIN-MAIN-LINK

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Der Rhein-Main-Link ist eins dieser zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Strom zu versorgen. Er besteht aus den folgenden vier Vorhaben, die von der Bundesnetzagentur im aktuellen Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigt wurden. Durch die Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Rhein-Main-Links gesetzlich festgelegt.

- Vorhaben Nr. 82 BBPlG (DC34)
Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt
- Vorhaben Nr. 82a BBPlG (DC35)
Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus
- Vorhaben Nr. 82b BBPlG (NOR-x-4)
Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Kriftel
- Vorhaben Nr. 82c BBPlG (NOR-x-8)
Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein

Da zwischen allen Vorhaben eine räumliche Nähe besteht, plant Amprion sie gebündelt als Rhein-Main-Link umzusetzen. Dieser wird zukünftig bis zu acht Gigawatt regenerativ produzierten Strom von Niedersachsen nach Hessen transportieren. Maßgeblich für den Verlauf des Rhein-Main-Links ist ein sogenannter

Präferenzraum, der von der Bundesnetzagentur erstmalig für Erdkabel-Gleichstromvorhaben ermittelt wurde.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Absatz 2 EnWG bekanntgemacht. Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der im Folgenden beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Mit den Arbeiten haben wir die Planungsgemeinschaften Arbeitsgemeinschaft Arcadis | ILF - R-M-L, c/o Arcadis Germany GmbH, Europaplatz 3, 64293 Darmstadt sowie Ingenieurgemeinschaft Teamplan FBGM, Pforzheimer Str. 128b, 76275 Ettlingen beauftragt.

Bei allen Vorarbeiten setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt ein. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



KONTAKT

Für Rückfragen zur Bekanntmachung stehen wir Ihnen gern über unsere Telefonhotline unter der Rufnummer: **06251 8263288** im Zeitraum von

Montag bis Freitag: 09.00 – 18.00 Uhr

zur Verfügung.

Sie können uns auch gerne eine Rückrufbitte zukommen lassen, wir kontaktieren Sie dann kurzfristig. Hinterlassen Sie uns dazu bitte Ihre Telefonnummer und den Terminwunsch für einen Rückruf.

KARTIERUNGEN, VERMESSUNGS-ARBEITEN, ORTSBESICHTIGUNGEN UND DOKUMENTATION

1. KARTIERUNGSARBEITEN

Für die Erstellung der umweltfachlichen Unterlagen im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante Artvorkommen zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH beziehungsweise ihren Beauftragten durchgeführt:

Biotoptypen- und Gewässerkartierung: Die Biotoptypenkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme eines 2000-m-Trassenkorridors festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und gegebenenfalls auch Nachtbegehungen im räumlichen Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten durchgeführt.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgt durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und gegebenenfalls ergänzend im Sommer im räumlichen Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten.

Fledermauskartierungen: Im räumlichen Zusammenhang mit

Natura 2000-Gebieten werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst. Hierbei können an einzelnen Abenden an geeigneten Standorten fortwährend kontrollierte Netze zum Fang der Tiere zwecks Bestimmung zum Einsatz kommen. Weiterhin kann es an einzelnen Standorten zum Ausbringung von Horchboxen kommen, die automatisch Ultraschalllaute zur Bestimmung der Fledermausarten aufzeichnen.

Kartierungen von Amphibien, Biber, Brandmaus, Feldmaus, Fischotter, Haselmaus, Käfern, Libellen, Reptilien, Schmetterlingen und Wildkatze: Tagsüber und teilweise nachts werden im räumlichen Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten die verschiedenen Arten erfasst. Ergänzend zu den notwendigen Begehungen werden hier bei Bedarf zum Nachweis der Haselmaus Neströhren (kleine Plastikröhren) an Büschen oder Bäumen befestigt und zum Nachweis von Amphibien und Reptilien künstliche Verstecke (ca. 1 m² große Stücke von Brettern, Blechen oder Dachpappe) auf dem Boden ausgebracht. Zum Nachweis von Molchen werden punktuell (räumlich und zeitlich) in Gewässern zur Erfassung Eimer- und Flaschenreusen eingesetzt.

Kartierung von Fischen, Flusskrebsen, Muscheln und Rundmäulern: Begehung beziehungsweise Bootsbefahrung von relevanten Gewässern sowohl tagsüber als auch nachts im räumlichen Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten. Ergänzend zu den Begehungen können in einzelnen Nächten Reusen zur Kartierung bestimmter Arten aufgestellt werden. Die Tiere werden direkt nach der Erfassung zur Artbestimmung wieder freigelassen.

2. VERMESSUNGSARBEITEN

Zur Erfassung der Topographie im Präferenzraum sind Vermessungen notwendig, meist fußläufig mit tragbaren Geräten. Unter bestimmten Bedingungen können Drohnen eingesetzt werden. Die Arbeiten dauern in der Regel wenige Tage, abhängig von der Witterung.

3. ORTSBESICHTIGUNGEN UND DOKUMENTATION

Ziel ist die Ermittlung von Umweltdaten, Kreuzungspunkten und geografischen sowie geologischen Gegebenheiten. Kleingruppen von zwei Personen führen die Besichtigungen meist mit Pkw durch, öffentliche Wege werden genutzt; private und Wirtschaftswege nur bei Bedarf. Es werden lediglich Fotos und Notizen angefertigt. Es werden keine speziellen Geräte eingesetzt.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

JUNI 2025 BIS JULI 2026



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten beziehungsweise letztere befahren. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Gegebenenfalls werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Im Zuge der Arbeiten werden keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese bei dem oben genannten Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Absatz 3 EnWG entschädigen.

DIE FOLGENDEN FLURE SIND VON DEN MASSNAHMEN BETROFFEN

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Vorarbeiten in Anspruch genommen werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der in Anspruch zu nehmenden Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite:



rhein-main-
link.amprion.net/Mediathek/
Bekanntmachungen/Vermessung_
Kartierung_06-2025_07-2026

LISTE DER FLURE IM BEREICH DER GEMEINDE WIEFELSTEDE

GEMARKUNG WIEFELSTEDE

Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 27/2025 vom 03.06.2025

Öffentliche Ausschreibungen

Die Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, schreibt hiermit folgende Arbeiten gemäß VOB/A öffentlich aus:

Erschließung B-Plan 153 An der Ofener Bäke – Erd-, Kanal- und Straßenbauarbeiten.

Die Angebotsunterlagen stehen ab dem 03.06.2025 im Internet bei BI-Medien unter der Angabe des bi-Ident-Codes **D458168069** zur Verfügung.

Auf die Veröffentlichungen im Submissionsanzeiger, Subreport, in der ibau-Planungsinformation und in den Bauwirtschaftlichen Informationen wird hingewiesen.

Nähere Informationen können Sie von unserer Homepage www.wiefelstede.de entnehmen.

26215 Wiefelstede, 03.06.2025

Der Bürgermeister, Pieper



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 28/2025 vom 17.06.2025

Öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Klimaausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Klimaausschusses findet am

Montag, 23.06.2025, 17:00 Uhr
Im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift vom 17.03.2025
- 8 143. Flächennutzungsplanänderung "Heidkamp, Hotel und Restaurant, Erweiterung" hier:
 - a) Änderungsbeschluss
 - b) Beschlussfassung über die Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
Vorlage: B/2820/2025
- 9 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 149 A, "Heidkamp Hotel und Restaurant Erweiterung" hier:
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Beschlussfassung über die Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.
Vorlage: B/2808/2025
- 10 142. Änderung des Flächennutzungsplans (parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 157 "Erweiterung Logistikstandort Westerholtsfelde" hier:
 - a) Änderungsbeschluss
 - b) Beschlussfassung über die Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
Vorlage: B/2815/2025



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



-
- 11 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 157 "Erweiterung Logistikstandort Westerholtsfelde hier:
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Beschlussfassung über die Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen ÖffentlichkeitsbeteiligungVorlage: B/2813/2025
 - 12 Satzungsbeschluss im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB "Änderung BPlan 63 Nachnutzung Kita Metjendorf" hier:
 - a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie von privater Seite
 - b) SatzungsbeschlussVorlage: B/2817/2025
 - 13 Bericht der Verwaltung zum Windpark Dingsfelde (Genehmigung und Baubeginn usw.)
 - 14 Einwohnerfragestunde
 - 15 Anfragen und Anregungen
 - 16 Schließung der öffentlichen Sitzung

Pieper
Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 29/2025 vom 25.06.2025

Öffentliche Sitzung des Feuerwehrausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Feuerwehrausschusses findet am

Samstag, 28.06.2025, 14:30 Uhr
Im Ratssaal, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Genehmigung der Niederschrift vom 09.12.2024
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Aussprache zur Feuerwehrgeräteschau einschließlich Bericht Kreisbrandmeister (KBM) und Gemeindebrandmeister (GBM)
- 9 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede
Vorlage: B/2822/2025
- 10 Ernennung des Ortsbrandmeisters und stellvertretenden Ortsbrandmeisters in der Feuerwehr Metjendorf-Neuenkrüge
Vorlage: B/2819/2025
- 11 Änderung des Fahrzeugbeschaffungskonzept für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede
Vorlage: B/2821/2025
- 12 Anpassung der Bezuschussung der LKW Führerscheine für die Freiwillige Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Wiefelstede
Vorlage: B/2825/2025
- 13 Fortschreibung des Investitionsprogrammes der Feuerwehren für die Jahre 2026 bis 2029
Vorlage: B/2823/2025



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



-
- 14 Haushaltsplanentwurf für den Bereich der Feuerwehren für das Jahr 2026 (Ergebnishaushalt)
Vorlage: B/2824/2025
 - 15 Einwohnerfragestunde
 - 16 Anfragen und Anregungen
 - 17 Schließung der öffentlichen Sitzung

Pieper
Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am

Montag, 30.06.2025, 17:00 Uhr
in der Gaststätte "Spohler Krug", Wiefelsteder Str. 26, 26215 Wiefelstede

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Genehmigung der Niederschrift vom 24.03.2025
- 7 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten in der Gemeinde
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Allgemeine Stellvertretung des Bürgermeisters ab dem 01.07.2025
Vorlage: B/2806/2025
- 10 Antrag von RH René Schönwälder auf Änderung der Geschäftsordnung des Rates zu § 18 Abs. 2 (Abstimmungsergebnis im Protokoll)
Vorlage: B/2803/2025
- 11 Jahresabschluss 2019
Vorlage: B/2763/2025
- 12 Jahresabschluss 2020
Vorlage: B/2776/2025
- 13 Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2024
Vorlage: B/2767/2025
- 14 Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2025
Vorlage: B/2768/2025



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



-
- 15 Satzung über das Angebot und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zusätzliche Kinderbetreuung in den Ganztagschulen der Gemeinde Wiefelstede (Anschlussbetreuung) -
1. Änderungssatzung
Vorlage: B/2792/2025
 - 16 Änderung der Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Wiefelstede und die Kinderbücherei Metjendorf
Vorlage: B/2802/2025
 - 17 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede
Vorlage: B/2822/2025
 - 18 Ernennung des Ortsbrandmeisters und stellvertretenden Ortsbrandmeisters in der Feuerwehr Metjendorf-Neuenkrüge
Vorlage: B/2819/2025
 - 19 Satzungsbeschluss im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB "Änderung B-Plan 63 Nachnutzung Kita Metjendorf"
hier:
a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie von privater Seite
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: B/2817/2025
 - 20 Einwohnerfragestunde
 - 21 Anfragen und Anregungen
 - 22 Schließung der öffentlichen Sitzung

Pieper
Bürgermeister



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Projekt Unterweser – Conneforde Ankündigung von Vermessungsarbeiten



Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber plant TenneT die Verstärkung der Bestandsleitung zwischen den Umspannwerken Unterweser und Conneforde, dass sich aktuell im Planfeststellungsverfahren befindet und in diesem Jahr voraussichtlich in die Bauphase geht. Hierbei sind bauvorbereitende Maßnahmen wie Vermessungsarbeiten notwendig.

Vermessungsarbeiten

Die TenneT TSO GmbH führt im Rahmen der anstehenden Bauphase vorbereitende Vermessungsarbeiten durch. Hierfür ist es erforderlich, öffentliche, landwirtschaftliche sowie private Flurstücke zu betreten und gegebenenfalls zu befahren. Das Betreten umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel nach vorheriger persönlicher Anmeldung.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Die Vermessungsarbeiten finden entlang der Bestands-, Neubau- und Provisoriums-Trasse statt. Diese Arbeiten werden mehrmals täglich für mehrere Stunden durchgeführt. Der zeitliche Ablauf ist witterungsabhängig und kann sich daher kurzfristig ändern. Die Dauer der Arbeiten auf einzelnen Flurstücken variiert in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten, vorhandenen Objekten und Kreuzungen. Die Betretungszeit kann zwischen wenigen Minuten und mehreren Stunden liegen.

Die Untersuchungen erfolgen im Zeitraum vom **9. Juli bis 10. Oktober 2025**. Nähere Informationen zu den betroffenen Flächen entnehmen Sie bitte der Flurstückliste und weiterem Kartenmaterial. Diese finden Sie unter folgendem Link: www.tennet.eu/unco unter „Aktuelles“.

Art der Arbeiten: Vermessungen

Die Vermessungsarbeiten müssen durchgeführt werden, um die Planung des Provisoriums in Lage und Höhe zu ermöglichen. Dabei wird die Geländeoberfläche sowie topografische Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bewuchs vermessungstechnisch erfasst. Auf Grundlage dieser Daten werden die Lage- und Profilpläne der Provisoriums-Leitung erstellt.

In dem Zuge werden die notwendigen Höhen und Standorte der einzelnen Provisorien in dem dafür vorgesehenen Korridor festgelegt. Die Geräte, die bei den Vermessungsarbeiten eingesetzt werden, sind ein geländegängiges Fahrzeug, Tachymeter auf einem Stativ inkl. Zubehör, GPS-Empfänger mit Stab inkl. Zubehör sowie Fluchtstäbe, Vermarkungsmaterial (Holzpflocke, Holzlatten usw.). Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Hilfspunkte dauerhaft vermarkt. In den Erdboden eingebrachtes Vermarkungsmaterial dient zur Unterstützung und wird, sofern nicht mehr benötigt, wieder entfernt. Die Arbeiten werden in der Regel von einer Person durchgeführt, bei Bedarf kann eine zweite Person zur Unterstützung hinzugezogen werden.

9. Juli bis 10. Oktober 2025

In den Gemeinden Wiefelstede und Rastede (Ammerland), sowie der Stadt Varel (Friesland)

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümerinnen und Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden sind durch die Vermessungsarbeiten nicht zu erwarten, da keine Maschinen eingesetzt werden. Sollte es dennoch zu Schäden durch das Fahrzeug kommen, bitten wir um eine kurzfristige Benachrichtigung.

Beauftragte Unternehmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Silva & Vinha S.A. und dessen Subunternehmer K2 Engineering GmbH.

Ansprechpartnerinnen:

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unsere Bürgerreferentinnen zur Verfügung:

Anja Heine
T +49 921 50740 2604
E anja.heine@tennet.eu

Christine Thater
T +49 513 289 10 16
E christine.thater@tennet.eu

Weitere Informationen:

Weitere Informationen zur Netzverstärkung Unterweser – Conneforde finden Sie auf unserer Website www.tennet.eu/unco



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede





Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 30/2025 vom 26.06.2025

Öffentliche Ausschreibungen

Die Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, schreibt hiermit folgende Dienstleistungen gemäß UVgO öffentlich aus:

Lieferung und Montage von Spinden für die Ortswehr Metjendorf-Neuenkrug

Die Angebotsunterlagen stehen ab dem **26.06.2025** im Internet bei BI-Medien unter der Angabe des bi-Ident-Codes **D458388413** zur Verfügung.

Auf die Veröffentlichungen im Submissionsanzeiger, Subreport, in der ibau-Planungsinformation und in den Bauwirtschaftlichen Informationen wird hingewiesen.

Nähere Informationen können Sie von unserer Homepage www.wiefelstede.de entnehmen.

26215 Wiefelstede, 26.06.2025

Pieper
Der Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 31/2025 vom 09.07.2025

TenneT-Projekt Wilhelmshaven2 - Conneforde | Ortsübliche Bekanntmachung
Baugrunduntersuchungen



Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Projekt Unterweser – Conneforde Begehung der ökologischen Baubegleitung

07.07.2025

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber plant TenneT die Verstärkung der Bestandsleitung zwischen den Umspannwerken Unterweser und Conneforde. Das Projekt befindet sich aktuell im Planfeststellungsverfahren und wird voraussichtlich in diesem Jahr in die Bauphase übergehen. Hierfür sind bauvorbereitende Maßnahmen wie Trassenerkundungen (Befahrungen/Besichtigungen) erforderlich, um die Belange der ökologischen Baubegleitung zu sichten und zu überprüfen.

Begehung der Ökologischen Baubegleitung

Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Firma aedes infrastructure services GmbH führt im Rahmen der anstehenden Bauphase Befahrungen und Begehungen im Untersuchungsraum während der Vegetationsperiode durch. Ziel der Begehung ist es, die Belange der ökologischen Baubegleitung abzuschätzen. Dafür ist es notwendig, öffentliche, landwirtschaftliche sowie private Flurstücke zu betreten. Das Betreten umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel nach vorheriger persönlicher Anmeldung.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Die Begehungen finden entlang der Bestands-, Neubau- und Provisoriums-Trasse sowie deren Zuwegungen statt. Sie können mehrere Stunden in Anspruch nehmen und sind witterungsabhängig, weshalb sich der zeitliche Ablauf kurzfristig ändern kann. Die Dauer der Arbeiten auf einzelnen Flurstücken variiert je nach örtlichen Gegebenheiten, vorhandenen Objekten und Kreuzungen. Die Betretungszeit kann zwischen wenigen Minuten und mehreren Stunden liegen. Die Untersuchungen erfolgen im Zeitraum vom 14. Juli bis 14. Oktober 2025 entlang der gesamten Trasse. Kartenmaterial hierzu finden Sie unter folgendem Link: www.tennet.eu/unco.

Art der Arbeiten: Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei wird eine Fläche visuell und akustisch erfasst, um beispielsweise das Vorkommen bestimmter Vogelarten und deren Lebensräume (Horste, Baumhöhlen), Biotop- und Nutzungstypen sowie einzelne Pflanzenarten zu dokumentieren. Dafür werden die Flächen zu Fuß begangen oder von Wegen aus erfasst. Zur Unterstützung können Ferngläser,



Kameras, Smartphones und GPS-Geräte zur Lagebestimmung eingesetzt werden. Im Bereich von Amphibiengewässern können Maßnahmen auch nachts durchgeführt werden. Ziel der Begehung ist es, die Ergebnisse der vorherigen Kartierungen zu validieren und darauf aufbauend Vermeidungsmaßnahmen entlang der geplanten Bestands-, Neubau- und Provisoriums-Trasse zu konkretisieren. Die Arbeiten werden in der Regel von einer Person durchgeführt, bei Bedarf kann eine zweite Person zur Unterstützung hinzugezogen werden.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder dessen Beauftragte zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte über diese Vorarbeiten gemäß § 44 Absatz 2 EnWG informiert. Da keine Maschinen oder Fahrzeuge eingesetzt werden, sind Flurschäden durch die Begehungen nicht zu erwarten. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um eine zeitnahe Benachrichtigung.

Beauftragte Unternehmen

Die Begehungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die aedes infrastructure services GmbH.

Ansprechpartnerinnen:

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unsere Bürgerreferentinnen zur Verfügung:

Anja Heine
T +49 921 50740 2604
E anja.heine@tennet.eu

Christine Thater
T +49 513 289 10 16
E christine.thater@tennet.eu



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Weitere Informationen:

Weitere Informationen zur Netzverstärkung Unterweser – Conneforde finden Sie auf unserer Website www.tennet.eu/unco



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Wiefelstede

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 **der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nachnutzung Kita Metjendorf“** gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKomVG als Satzung nebst Begründung beschlossen.

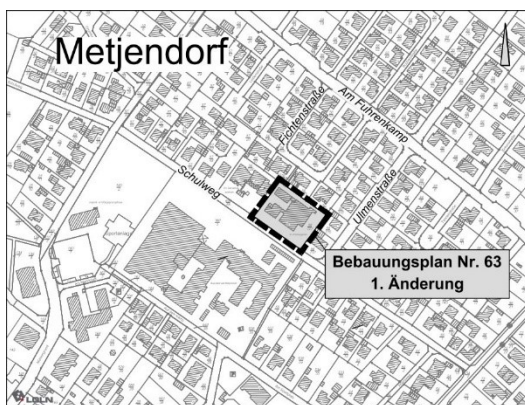
Der Bauleitplan einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 10, Zimmer 23, 26215 Wiefelstede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Bezugnehmend auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über die Aufstellung der Satzung dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wiefelstede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o. g. Bauleitplan der Gemeinde Wiefelstede rechtsverbindlich.

Geltungsbereich:



Wiefelstede, den 09.07.2025 Pieper, Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede

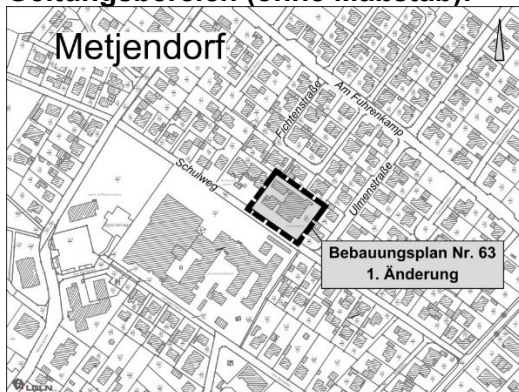


Nr. 32/2025 vom 11.07.2025

**Bekanntmachung über das Ergebnis der Prüfung der durch Unterschriftenliste
eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63
„Nachnutzung Kita Metjendorf“ gem. § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB und Hinweisbekanntmachung**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nachnutzung Kita Metjendorf“ wurde am 12.6.2025 der Gemeinde Wiefelstede eine Unterschriftenliste eingereicht. Die darin unterzeichnenden 297 Personen sprachen sich gegen die geplante Umnutzung in ein Ärztehaus mit Büros und Wohnungen im Obergeschoss auf dem Grundstück Schulweg 6 a aus. Die in dieser Unterschriftenliste aufgeführte Argumentation wurde im Rat der Gemeinde Wiefelstede in dessen Sitzung am 30.06.2025 behandelt. Das Ergebnis der Prüfung dieser mit der Unterschriftenliste vorgelegten Stellungnahme kann im Fachdienst Bauverwaltung der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 10, Zimmer 23, während der allgemeinen Öffnungszeiten von den Personen, die auf der Unterschriftenliste unterschrieben haben, eingesehen werden. Diese Einräumung der Einsichtnahme tritt an die Stelle von Einzelverständigungen, da mehr als 50 Personen eine Stellungnahme mit gleichem Inhalt vorgebracht haben (§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB). Die vom Gemeinderat in dessen Sitzung am 30.06.2025 beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Nachnutzung Kita Metjendorf“ ist am 09.07.2025 im Amtsblatt bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bauleitplan rechtsverbindlich geworden. Der Bauleitplan einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 10, Zimmer 23, 26215 Wiefelstede, während der Dienststunden eingesehen werden. Diese Bekanntmachung erfolgt auch auf der Internetseite der Gemeinde Wiefelstede: <http://www.wiefelstede.de>.

Geltungsbereich (ohne Maßstab):



Wiefelstede, den 11.07.2025

Pieper, Bürgermeister



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Nr. 33/2025 vom 14.07.2025

Ortsübliche Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Leitung Conneforde-Unterweser

hier: Erörterungstermin (Online-Konsultation)

1. Gem. § 27c Abs. 1 Nr. 1, § 73 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG wird anstelle eines physischen Erörterungstermins von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) eine Online-Konsultation durchgeführt.
2. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zur Teilnahme am Erörterungstermin berechtigt sind.
3. Der zu erörternde Sachverhalt wird in der Zeit vom **23.07.2025 bis zum 06.08.2025** (einschließlich) zugangsgeschützt unter dem Titel „380-kV-Leitung Conneforde-Unterweser“ auf der Internetseite der NLStBV
<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>
für die am Erörterungstermin Teilnahmeberechtigten bereitgestellt.
Den Teilnahmeberechtigten wird ein Zugangscode zugesendet, mit dem sie sich auf der oben genannten Internetseite in die Online-Konsultation einloggen können. Betroffene, die sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt haben, können den Zugangscode schriftlich bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, oder auf elektronischem Weg unter poststelle@nlstbv.niedersachsen.de anfordern.
4. Den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **23.07.2025 bis zum 06.08.2025** (einschließlich) schriftlich an die oben genannte Anschrift bzw. elektronisch an die oben genannte E-Mail-Adresse zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern. Auch unter dem oben genannten Titel können in dem zugangsgeschützten Portal mittels eines Links Erklärungen abgegeben werden.
Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird jedoch keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.
5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem freigestellt, dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (NLStBV) zu geben ist (§ 14 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).
6. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
7. Soweit über Entschädigungsansprüche nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden sie nicht in der Online-Konsultation behandelt, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Gemeinde Wiefelstede (<https://www.wiefelstede.de>) eingesehen werden.

Gemeinde Wiefelstede, 14.07.2025

Der Bürgermeister



Nr. 34/2025 vom 16.07.2025

Bekanntmachung
Kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Wiefelstede

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschloss am 26.06.2023, vorbehaltlich einer Förderzusage, eine Kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Wiefelstede aufzustellen. Das am 1. Januar 2024 in Kraft getretene „Wärmeplanungsgesetz“ (WPG) verpflichtet alle Kommunen in Deutschland bis spätestens Mitte 2028 einen Wärmeplan zu erstellen. Der Vollzug dieses Bundesgesetzes ist Aufgabe der Länder und die Überführung in Landesrecht ist in Niedersachsen für 2025 geplant. Kommunen, die vor der anstehenden Angleichung des „Niedersächsisches Klimaschutzgesetzes“ (NKlimaG) einen Wärmeplan erarbeiten, konnten für diese frühzeitige, freiwillige Erstellung Fördermittel beantragen. Wiefelstede nutzt die Möglichkeit zur freiwilligen Erstellung eines Wärmeplans und beantragte Fördermittel aus der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative, die im September 2024 bewilligt wurden. Dieser geförderte Wärmeplan muss bis spätestens zum 30.06.2026 erstellt und veröffentlicht werden. Die finanziellen Mittel durch die Förderung ermöglichen es der Gemeinde Wiefelstede den Wärmeplan mit Unterstützung eines externen Dienstleisters (EWE Netz) zu erarbeiten, um frühzeitig die Weichen für eine klimafreundliche Wärmeversorgung stellen. Das heißt, ein strategisches Konzept für eine zukünftige klimafreundliche und regionale Wärmeversorgung in Wiefelstede zu entwickeln.

Die Kommunale Wärmeplanung als strategischer Startschuss zur Wärmewende ist erforderlich, da die Wärmeversorgung im Gebäudesektor bundesweit, wie auch in der Gemeinde Wiefelstede, noch überwiegend aus fossilen Energiequellen stammt, wie Erdgas (92 % in Wiefelstede) und Erdöl (2 % in Wiefelstede) und für über 30 % der CO₂-Emissionen verantwortlich ist. Daher stellt die Umstellung auf erneuerbare Wärme einen zentralen Bestandteil zur Erreichung der lokalen wie auch bundesweiten Klimaschutzziele dar. Die Kommunale Wärmeplanung ist zudem als priorisierte Maßnahme im integrierten Klimaschutzkonzept der Gemeinde Wiefelstede aufgeführt, dessen Umsetzung im Februar 2024 beschlossen wurde.

Ziel der Kommunalen Wärmeplanung ist es auf lokaler Ebene realistische und wirtschaftliche Transformationspfade zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis 2045 zu entwickeln. Der Wärmeplan soll den aktuellen Stand der Wärmeversorgung im Gemeindegebiet offenlegen und Perspektiven und Potenziale der Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energiequellen, Abwärme und Wärmespeichern aufzeigen. Dabei wird ermittelt auf welche Weise erneuerbare Wärmequellen, wie Erdwärme, Umgebungsluft, Gewässer, Biogas und Abwärme bestmöglich zur Versorgung beitragen können.



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Die Kommunale Wärmeplanung erfolgt in vier Phasen und ihr Ablauf ist im Wärmeplanungsgesetz geregelt. Zunächst wird die aktuelle Wärmeversorgungssituation im gesamten Gemeindegebiet analysiert (**Bestandsanalyse**). Hierzu werden Daten über den Wärmebedarf und Wärmeverbrauch, den Gebäudebestand sowie die Energieinfrastruktur erhoben und ausgewertet und die wärmebezogenen Treibhausgasemissionen ermittelt. Die Daten werden vom Energienetzbetreiber und den bevollmächtigten Schornsteinfegern zur Verfügung gestellt. Im zweiten Schritt wird im Rahmen einer **Potenzialanalyse** ermittelt, wie der Wärmebedarf gesenkt werden kann und wo und in welchem Umfang im Gemeindegebiet Wärmequellen aus erneuerbaren Energien und Abwärme sowie Wärmespeicher zur Verfügung stehen. Anschließend werden erforderliche Entwicklungen im Bereich Wärmebedarf und Wärmeversorgungsstruktur aufgezeigt, wie bis zum Jahr 2045 eine klimaneutrale Wärmeversorgung in der Gemeinde ausgestaltet werden kann (**Zielszenario**). Zuletzt wird eine Handlungsstrategie erarbeitet und spezifische Maßnahmen definiert, die innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt werden sollen (**Umsetzungsstrategie**), um eine treibhausgasneutrale Deckung des Wärmebedarfs der Gebäude bis 2045 zu erreichen.

Ein kommunaler Wärmeplan ist ein Routenplaner für die Kommune. Die Ergebnisse dienen dem Gemeinderat und den Ausführenden als Grundlage und Orientierung für die weitere Orts- und Energieplanung. Da es sich um eine informelle, strategische Fachplanung handelt sind die Ergebnisse rechtlich nicht verbindlich, d.h. die Wärmeplanung hat noch keine rechtliche Außenwirkung. Die Wärmeplanung verpflichtet die Bürgerinnen und Bürger somit nicht zum Handeln und bedingt auch nicht die Inkraftsetzung der 65 % Erneuerbare-Energien-Regelung für Heizungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Erst nachdem eine Kommunale Wärmeplanung vorliegt, erfolgen weitere Detailplanungen und Machbarkeitsstudien für einzelne Teilgebiete, die sich laut Wärmeplan für Wärmenetze eignen. Eine mögliche Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen erfolgt erst nach der Detailplanung als Satzung und ist nicht Bestandteil der Wärmeplanung.

Die Gemeinde Wiefelstede hat den Auftrag zur Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung an EWE Netz GmbH vergeben und arbeitet nun eng mit EWE Netz zusammen, um den Wärmeplan bis Ende 2025 fertigzustellen. Begleitet wird der Prozess durch die Beteiligung und Information der lokalen Akteure und der Öffentlichkeit. Die Gemeinde Wiefelstede als planungsverantwortliche Stelle ist bei der Erarbeitung des Wärmeplans auf die Kooperation und Mitwirkung aller für diesen Prozess relevanten Akteure angewiesen. Über den Erstellungsprozess informiert die Gemeinde regelmäßig im Bau-, Umwelt- und Klimaausschuss.



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Im Zusammenhang mit der Erstellung des Wärmeplans erhebt und verarbeitet die Gemeinde Wiefelstede personenbezogene Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und 3 DSGVO, § 3 NDSG i.V.m. §§ 10 ff WPG und §§ 20, 21 NKlimaG. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen als den hier genannten Zwecken erfolgt nicht. Zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen informiert die Gemeinde Wiefelstede gemäß Art. 13, 14 DS-GVO über die Verarbeitung dieser Daten und die hieraus resultierenden Rechte in einem Informationsblatt, das auf der Gemeindehomepage heruntergeladen werden kann.

Ansprechpartner für die Kommunale Wärmeplanung bei der Gemeinde Wiefelstede ist der Fachbereich III - Gemeindeentwicklung, Fachdienst Bauverwaltung, Klimaschutzmanagerin Elena Roeschmann, Tel.: 04402 965 - 161, E-Mail: klimaschutz@wiefelstede.de

Förderprojektinformation

Die Kommunale Wärmeplanung der Gemeinde Wiefelstede wird gefördert mit Mitteln aus der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative.

KSI: Kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Wiefelstede

Förderzeitraum: 01.10.2024 – 30.09.2025

Förderkennzeichen: 67K28666

Gemeinde Wiefelstede, 16.07.2025

Der Bürgermeister



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Bekanntmachung

Information nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung durch die Gemeinde Wiefelstede

Auf Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Wiefelstede vom 26.06.2023 zur Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung (KWP) und zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gemäß des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (kurz: „Wärmeplanungsgesetz“ – WPG) sowie des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (kurz: „Niedersächsisches Klimaschutzgesetz“ – NKlimaG) ist die Gemeinde Wiefelstede verpflichtet, bis spätestens zum 30.06.2028 eine strategische Planung zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung (KWP) vorzulegen. Aufgrund der erhaltenen Förderung und frühzeitigen, freiwilligen Erstellung der KWP muss der Wärmeplan der Gemeinde Wiefelstede bis spätestens zum 30.06.2026 veröffentlicht werden. Zur Erstellung der KWP ist zunächst eine Bestands- und Potenzialanalyse durchzuführen, auf deren Basis Zielszenarien entwickelt und verbindliche Maßnahmen zur Umsetzung beschlossen werden sollen. Da es hierbei auch zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten kommen kann, informiert Sie die Gemeinde Wiefelstede hiermit entsprechend Art. 13 und 14 DS-GVO über die Verarbeitung dieser Daten und die hieraus resultierenden Rechte der Betroffenen.

1. Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle und des Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche Stelle	Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte/r
Gemeinde Wiefelstede vertreten durch den Bürgermeister Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede Tel.: 04402 / 965 – 0 E-Mail: info@wiefelstede.de www.wiefelstede.de	Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Wiefelstede Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede E-Mail: datenschutzbeauftragter@wiefelstede.de

2. Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Wiefelstede verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten für die Erstellung des Wärmeplans im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen kommunalen Wärmeplanung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 und 3 DSGVO, § 3 NDSG i.V.m. §§ 10 ff WPG und §§ 20, 21 NKlimaG. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen als den hier genannten Zwecken erfolgt nicht.

3. Kategorien personenbezogener Daten

Die Gemeinde Wiefelstede verarbeitet nur solche Daten, die abschließend in § 21 NKlimaG und in Anlage 1 zu § 15 des WPG genannt sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Informationen zu



- Gebäuden (Adresse, Nutzung, Wohnfläche oder Bruttogeschossfläche, Geschosszahl, Energieträger zur Wärmeerzeugung, Gebäudealter).
- Außerdem werden zähler- oder gebäudescharfe Angaben zu
- Art, Umfang und Standorte des Energie- und Brennstoffverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen sowie
 - Stromverbrauch zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen erhoben und verarbeitet.

Die gesamte Anlage 1 zu § 15 WPG finden Sie im Internet z.B. unter folgendem Link:
https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/anlage_1.html

4. Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich geregelt, insbesondere in § 21 Abs. 2 und 3 NKlimaG.

5. Erhebung von Daten

Die Bereitstellung von Daten erfolgt innerhalb der Gemeindeverwaltung Wiefelstede durch interne Stellen wie z. B. durch den Fachdienst Bauverwaltung. Die Energieverbrauchsdaten werden von der EWE-Netz GmbH als Netzbetreiber sowie von den zuständigen Schornsteinfegern für das Gemeindegebiet Wiefelstede erhoben.

6. Empfänger oder Kategorie von Empfängern personenbezogener Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Wiefelstede, Fachbereich III - Gemeindeentwicklung, Fachdienst Bauverwaltung, Kirchstr. 10, 26215 Wiefelstede verarbeitet und zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung (Bestands- und Potentialanalyse) für die Gemeinde Wiefelstede auf Grundlage einer datenschutzrechtlichen Vereinbarung an EWE Netz GmbH, Cloppener Straße 302, 26133 Oldenburg als Auftragsverarbeiter (Artikel 28 DSGVO) von der Gemeinde weitergeleitet.

7. Übermittlung von Daten

Ihre Daten werden ausschließlich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und streng vertraulich behandelt.

a) Innerhalb der Verwaltung

Ihre personenbezogenen Daten werden innerhalb der Verwaltung der Gemeinde Wiefelstede ausschließlich an die Bereiche und Personen weitergegeben, die diese Daten zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten beziehungsweise zur Umsetzung der übertragenen Aufgaben benötigen.



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



b) Im Rahmen von Auftragsverarbeitungen

Ihre personenbezogenen Daten werden im Auftrag der Gemeinde Wiefelstede auf Basis von Auftragsverarbeitungsverträgen nach Art. 28 DSGVO verarbeitet.

c) Außerhalb der Verwaltung [Dritte]

Eine Datenweitergabe an Empfängerinnen und Empfänger außerhalb der Verwaltung der Gemeinde Wiefelstede und des Auftragsverarbeiters (EWE Netz GmbH) erfolgt ansonsten nur, soweit gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder gebieten.

d) Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

8. Speicherdauer von Daten

Die personenbezogenen Daten werden nur für die Dauer der Erstellung des kommunalen Wärmeplans sowie die Planung der anschließenden Umsetzungsmaßnahmen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Sobald die Daten zu diesem Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

9. Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 15 DSGVO). In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren gemacht werden.

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen (Art. 16 DSGVO).

Recht auf Löschung

Sie können unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt unter anderem davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von der Gemeinde Wiefelstede zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. Ziffer 4.).

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO.



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

In den in Art. 18 DSGVO genannten Fällen (z.B. wenn Sie die Richtigkeit Ihrer gespeicherten Daten bestreiten) haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Eine Verarbeitung kann trotz Einschränkung dennoch erfolgen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Es besteht das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Gemeinde Wiefelstede gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Nach Artikel 20 DSGVO haben Sie das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Zudem steht Ihnen das Recht zu, dass diese Daten einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden.

Erteilte Einwilligungen können jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf einer Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Recht auf Widerspruch

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, und sofern an der Verarbeitung kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen wurde, können Sie bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Beschwerde einlegen:

Aufsichtsbehörde: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: +49 511 120 4500, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de (Artikel 77 DSGVO).

Bis auf den letzten Punkt können betroffene Personen ihre o.g. Rechte gegenüber der Verantwortlichen oder direkt gegenüber der verantwortlichen Stelle wie unter 1. aufgeführt geltend machen.

10. Einschränkung der Rechte

Die Rechte für betroffene Personen können gemäß Artikel 23 DSGVO beschränkt werden und Bundes- und Landesgesetzgeber haben diese Möglichkeit zumindest teilweise auch genutzt. Sollten Sie von den oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Gemeinde Wiefelstede daher, ob die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Stand: Juli 2025

Gemeinde Wiefelstede, 16.07.2025

Der Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 35/2025 vom 23.07.2025

Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 A „Heidkamp, Hotel und Restaurant,
Erweiterung“
143. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 A und die 143. Änderung des Flächennutzungsplanes am 30.06.2025 beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Weiterhin hat der Verwaltungsausschuss beschlossen die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die Gemeinde führt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 A und der 143. Änderung des Flächennutzungsplanes am

Donnerstag, den 21. August 2025, um 18.00 Uhr
im Rathaus 1, Ratssaal, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede

eine Bürgerversammlung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) durch, um die Ziele und Zwecke der o. g. Planungen öffentlich darzulegen. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Es wird allen Interessierten die Gelegenheit gegeben, sich zu den Planungsabsichten zu äußern. Die Planunterlagen können online unter www.wiefelstede.de, Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt / Rund ums Bauen / aktuelle Bauleitplanung“ (hier unter „Planfälle“) eingesehen werden.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 A und der 143. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung/Neubau eines Gästehauses von 40 Betten auf 80 Betten sowie Schaffung von weiteren Stellplätzen.

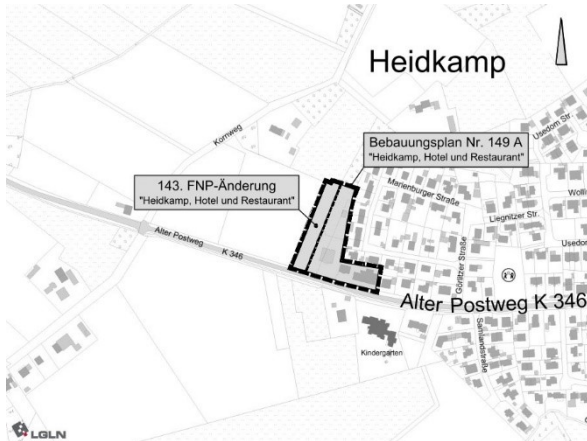


Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Geltungsbereich:



Gemeinde Wiefelstede, 23.07.2025

Neumann, Allg. Vertreterin des Bürgermeisters



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Erweiterung Logistikstandort
Westerholtsfelde“
142. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 und die 142. Änderung des Flächennutzungsplanes am 30.06.2025 beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Weiterhin hat der Verwaltungsausschuss beschlossen die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die Gemeinde führt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 und der 142. Änderung des Flächennutzungsplanes am

Mittwoch, den 27. August 2025, um 18.00 Uhr
im Rathaus 1, Ratssaal, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede

eine Bürgerversammlung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) durch, um die Ziele und Zwecke der o. g. Planungen öffentlich darzulegen. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Es wird allen Interessierten die Gelegenheit gegeben, sich zu den Planungsabsichten zu äußern. Die Planunterlagen können online unter www.wiefelstede.de, Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt / Rund ums Bauen / aktuelle Bauleitplanung“ (hier unter „Planfälle“) eingesehen werden.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 und der 142. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Logistik-Standortes Westerholtsfelde.

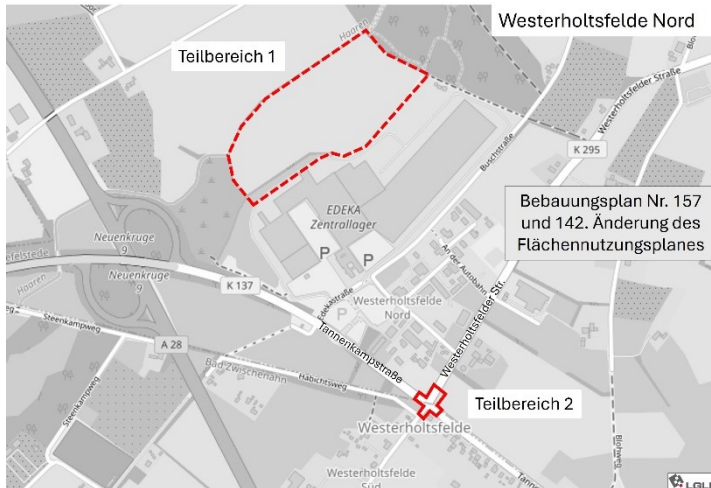


Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Geltungsbereich:



Gemeinde Wiefelstede, 23.07.2025

Neumann, Allg. Vertreterin des Bürgermeisters



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Bekanntmachung **Jahresabschluss der Gemeinde Wiefelstede für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in der Sitzung am 30.06.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses werden gem. § 129 Abs. 2 sowie § 156 Abs. 4 des NKomVG hiermit bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 liegt in der Zeit vom 04.08.2025 bis einschließlich 12.08.2025 im Rathaus der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede, Zimmer 11 (OG), während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemeinde Wiefelstede, 23.07.2025

Neumann, Allg. Vertreterin des Bürgermeisters



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Bekanntmachung **Jahresabschluss der Gemeinde Wiefelstede für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in der Sitzung am 30.06.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses werden gem. § 129 Abs. 2 sowie § 156 Abs. 4 des NKomVG hiermit bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2020 liegt in der Zeit vom 04.08.2025 bis einschließlich 12.08.2025 im Rathaus der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede, Zimmer 11 (OG), während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemeinde Wiefelstede, 23.07.2025

Neumann, Allg. Vertreterin des Bürgermeisters



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 „Einzelhandelsstandort Wiefelstede-Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften und 136. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 und die 136. Änderung des Flächennutzungsplanes am 24.01.2022 beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede hat in der Sitzung am 31.03.2025 den Entwürfen der o.g. Bauleitverfahren zugestimmt und beschlossen, die oben genannten Bauleitpläne öffentlich auszulegen.

Diese liegen einschließlich der Begründungen in der Zeit vom **28. Juli 2025 bis einschließlich 28. August 2025** im Rathaus der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 10, Zimmer 23, 26215 Wiefelstede, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Planungsunterlagen können ebenfalls online unter www.wiefelstede.de, Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt / Rund ums Bauen / aktuelle Bauleitplanung“ (hier unter „Planfälle“) eingesehen werden.

- Während der Auslegungszeit können Einwendungen vorgebracht werden (auch online unter o. g. Internetadresse). Diese werden vom Gemeinderat geprüft und das Ergebnis wird mitgeteilt.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.
- Zur 136. Flächennutzungsplanänderung wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zum Bebauungsplan Nr. 154 und zur 136. Flächennutzungsplanänderung verfügbar:

- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen inkl. dessen Gesundheit (Lärmimmissionen, Maßnahmen zum Schallschutz, Wallheckenschutz, Geruchsimmissionen, Schadstoffimmissionen, Emissionen im Verkehrssektor, Versorgungssicherheit, soziale Funktion als Arbeitsplatz)
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Verlust und Kompensation Strauch- Baumhecke, mögliche Baumreihe, Altlasten im Boden, Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen, Flächenversiegelung, Verlust der Bodenfunktionen und Auswirkungen auf die Biotoptypen, auf den Biotopverbund), auf das Landschaftsbild (Natura-2000-Gebiet „Wapel-Jühdener Moorgeest“ und „Wiefelsteder Geestplatte“, Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation, naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens, Prüfung der relevanten artenschutzrechtlichen Aspekte, Vögel und Fledermäuse, Aussagen



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



zum Grundwasser- und Klimaschutz, Trinkwasserschutzgebiet „Nethen“ Zone III B, öffentlicher Wasserzug II. Ordnung, Auebach)

- Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter Nutzung von Regenwasser

Umweltrelevante Gutachten und Konzepte:

- Entwässerungskonzept, Ingenieurbüro Börjes aus Februar 2025
- Schalltechnische Immissionsprognose, lux planung, Oldenburg, 14.02.2025
- Bericht/Dokumentation zur orientierenden Erkundung, Ingenieur- und Sachverständigenbüro Rubach und Partner, 29.11.2022
- Verkehrsuntersuchung, lux planung, Oldenburg, 06.03.2025
- Biotoptypenkartierung, instara, 03.03.2025
- Verträglichkeitsgutachten, Dr. Lademann & Partner, 02/2025
- Landesraumordnungsprogramm Land Niedersachsen
- Regionales Raumordnungsprogramm LK Ammerland
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland aus 2021

Umweltrelevante Stellungnahmen:

- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, 18.06.2024 (Kampfmittelbelastung)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 13.06.2024 (Boden)
- Landkreis Ammerland, 26.06.2024 (Lärmimmissionen, Entwässerung, Klimaschutz)
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 21.06.2024 (Sichtdreiecke/Beseitigung von Straßenbäumen und Oberflächenentwässerung)
- Ammerländer Wasseracht, 05.06.2024 (Verbandsgewässer II. Ordnung Am Auebach, Entwässerungskonzept, Belastung Gewässer)
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 21.06.2024 (Meldepflicht von Bodenfunden)
- OOWV, 04.07.2024 (Löschwasserversorgung, Lage der Versorgungsleitungen)
- Industrie- und Handelskammer, 10.07.2024 (LROP, RROP)
- Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, 16.06.2024 (Immissionen)
- ADFC Ammerland e.V., 30.06.2024 (Klimaschutz)
- Private Stellungnahmen (Nutzung von Regenwasser für die Bewässerung der Sportanlagen, Kompensation, Beeinträchtigung Landschaftsbild, Kompensation in Natur- und Wasserhaushalt, Altablagerungen)

Alle umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung eingesehen werden.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 und der 136. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Erweiterung und Modernisierung eines bestehenden Einzelhandelsstandortes.

Diese Bekanntmachung erfolgt auch auf der Internetseite der Gemeinde Wiefelstede:

<http://www.wiefelstede.de>.

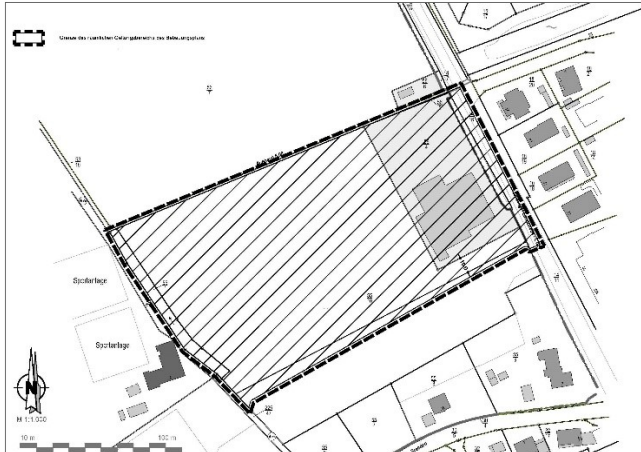


Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Geltungsbereiche:



Gemeinde Wiefelstede, 23.07.2025

Neumann, Allg. Vertreterin des Bürgermeisters



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 36/2025 vom 30.07.2025

Änderungssatzung zur Satzung
über das Angebot und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zusätzliche
Kinderbetreuung in den Ganztagschulen der Gemeinde Wiefelstede (Anschlussbetreuung)

Änderungen der Satzung:

Artikel 1

§ 2 Angebot wird wie folgt geändert:

- a) Grundschule Wiefelstede
Modul 1 A 12.45 Uhr bis 14.30 Uhr
Angebotene Wochentage Montag

Artikel 2

§ 7 Gebührenhöhe wie folgt geändert:

- a) Grundschule Wiefelstede
Modul 1 A je Wochentag pro Monat 9,00 €

Artikel 3

§ 12 Inkrafttreten wie folgt geändert:

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2025 in Kraft und am 30. Juni 2030 außer Kraft.

Wiefelstede, den 30. Juni 2025

Neumann, Allg. Vertreterin des Bürgermeisters



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



2. Satzung zur Änderung **der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr** **der Gemeinde Wiefelstede**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung vom 30. Juni 2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Wiefelstede beschlossen:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Wiefelstede vom 19. Dezember 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 33 vom 23. Dezember 2016, S. 175-182), 1. Änderung ab dem 01. Oktober 2022 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 22 vom 30. September 2022, S. 98-99) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1 Organisation und Aufgaben

¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Wiefelstede. ²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

- Gristede
- Metjendorf-Neuenkrüge
- Mollberg
- Spohle
- Wiefelstede

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. ³Die Ortsfeuerwehr Wiefelstede ist Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO in der aktuellen Fassung). ⁴Die Ortsfeuerwehr Metjendorf-Neuenkrüge ist Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO). ⁵Die Ortsfeuerwehren Gristede, Mollberg und Spohle sind Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO).“

2. § 10 Abs. erhält die folgende Fassung:

„§ 10 Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung

¹ Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Alters- und Ehrenabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. ² Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können. ³ Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen. ⁴ Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.

Wiefelstede, den 30. Juni 2025

Neumann, Allg. Vertreterin des Bürgermeisters



Nr. 37/2025 vom 06.08.2025

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Wiefelstede und die Kinderbücherei Metjendorf

Auf Grund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - (in der Fassung vom 17.12.2010, Nds. GVBl. 2010, S. 576, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2014, Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - NKAG - (in der Fassung vom 23.01.2007, Nds. GVBl. 2007, S. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am 07. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei Wiefelstede und die Kinderbücherei Metjendorf sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wiefelstede.
2. Jede Person ist berechtigt, die Büchereien im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Für die Benutzung der Büchereien werden Gebühren oder Auslagenersatz nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Büchereien werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

1. Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. (Die Angaben werden nur unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.)

Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit ihrer/seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer/seiner Angaben zur Person.



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



2. Minderjährige können Benutzer/-innen werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung einer/eines gesetzlichen Vertreterin/Vertreter vor bzw. deren/dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die/Der gesetzliche Vertreterin/Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereibenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
4. Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, den Büchereien Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Für notwendig gewordene Adressermittlungen wird eine Gebühr erhoben.

§ 4

Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Büchereien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist richtet sich nach dem jeweiligen Aushang.
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag einmalig um die festgesetzte Leihfrist verlängert werden, soweit keine Vorbestellungen vorliegen.



§ 6

Ausleihbeschränkungen

1. Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
2. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.

§ 7

Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung vornehmen.

§ 8

Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9

Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Wird die Leihfrist überschritten, ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte. Die Versäumnisgebühren addieren sich bis zur Rückgabe bzw. Abholung der Medien oder bis zur Anzeige des Verlustes der Medien.
2. Frühestens zwei Wochen nach Verstreichen des Rückgabedatums erfolgt eine erste schriftliche Erinnerung; frühestens drei Wochen nach Verstreichen des Rückgabedatums erfolgt eine zweite schriftliche Erinnerung. Für die schriftliche Erinnerung wird eine Gebühr erhoben.
3. Gibt die Benutzerin/der Benutzer nach zweimaliger schriftlicher Erinnerung die Medien nicht zurück, wird der Zeitwert der Medien ermittelt und der Benutzerin/dem Benutzer in Rechnung gestellt. Für die Abholung wird eine Gebühr erhoben.
4. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtswege eingezogen.



§ 10

Behandlung der Medien, Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer/die Benutzerin schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/von dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Spiele sind vor und nach der Ausleihe auf Vollständigkeit zu prüfen.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 11

Urheberrecht

Die Benutzerin/Der Benutzer hat die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
Die Bücherei oder die Gemeinde Wiefelstede haften nicht bei Verstößen gegen das Urheberrecht.

§ 12

Schadenersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung oder Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
3. Bei kleineren Beschädigungen an Büchern oder CDs, CD-ROMs, DVDs, E-Spielen oder Spielen kann ein pauschaler Kostenersatz verlangt werden.
4. Im Falle des Verlustes oder der erheblichen Beschädigung von Medien kann die Benutzerin/der Benutzer binnen vier Wochen nach Anzeige des Verlustes bzw. der Beschädigung selbst für Ersatz sorgen. Die Bücherei ist von der Absicht hierzu im Zuge der Anzeige zu unterrichten. Erfolgt eine Ersatzbeschaffung nicht oder nicht rechtzeitig, ist für die Ersatzbeschaffung durch die Bücherei zusätzlich eine Gebühr zu entrichten.

§ 13

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen/Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden.



2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
3. Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Büchereibesuches in den dafür vorgesehenen Schließfächern einzuschließen.
4. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Schließfächern abhandengekommen sind.
5. Das Hausrecht nimmt die Leiterin/der Leiter der Bücherei wahr oder das mit ihrer/seiner Ausübung beauftragte Personal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14

Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen/Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen oder die einer Zahlungsaufforderung trotz zweimaliger Mahnung durch die Gemeindekasse nicht nachkommen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 15

Internetnutzung

Die Bücherei ist berechtigt, für die Nutzung eines öffentlichen Internetzuganges von der Benutzerin/dem Benutzer oder deren/dessen gesetzlicher/gesetzlichem Vertreterin/Vertreter eine Verpflichtungserklärung zu verlangen, die die Nutzung des Internetzuganges regelt.

§ 16

Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann die Bücherei in begründeten Einzelfällen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 07. Dezember 2015 außer Kraft.



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Wiefelstede, den 06. August 2025

Neumann, Allg. Vertreterin des Bürgermeisters



Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Wiefelstede und die Kinderbücherei Metjendorf

Gebühren und Auslagenersatz für das Büchereiwesen der Gemeinde Wiefelstede (§ 1 der Benutzungsordnung):

Grundpreise

ServiceCard (Bibliotheksausweis) - Gültigkeitsdauer: 12 Monate	15,00 €
• Für Arbeitslose, Auszubildende, Schüler, Sozialhilfeempfänger, Grundsicherungsempfänger nach Kapitel 4 SGB XII, Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende (gegen Nachweis)	7,00 €
• Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	kostenlos
2-MonatsCard - Gültigkeitsdauer: 20 Öffnungstage	5,00 €
3-MonatsCard für Neubürger - Gültigkeitsdauer: 30 Öffnungstage	kostenlos

Preise für Ersatzbeschaffung

Ersatzausfertigung einer Service-Card bei Verlust für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	3,00 €
bei Beschädigung oder Verlust von Medien (z. B. Buch, Zeitschriften, Hörbücher, Gesellschaftsspiele, CD, CD-ROM, DVD, Konsolenspiel) ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert zu ersetzen	Medienersatz zzgl. 5,00 € Bearbeitungspauschale
Verlust eines Schlüssels für das Schließfach	Schließfachschlüssel- ersatz



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Service-Dienstleistungen

Fernleihbestellung (nur in Verbindung mit einer gültigen Service-Card der Bücherei/ Bibliothek) pro erfolgreicher Lieferung	2,00 €
Vormerkungen (für alle Personengruppen) pro vermerktes Medium	1,00 €
Fotokopien	lt. Aushang
Nutzung Internet-Arbeitsplatz	kostenlos
Ausdruck pro Seite aus dem Internet	lt. Aushang
Eintritte für Veranstaltungen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Veranstaltungsprogrammen bzw. Programmankündigungen	

Überschreiten der Leihfrist

für alle Medien (z. B. Bücher, Zeitschriften, Hörbücher, Gesellschaftsspiele, CD, CD-ROM, Konsolenspiele, DVD) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr • pro Medieneinheit und Öffnungstag • Sperrung der Service-Card ab einer Gebühr von	0,50 € 13,00 €
für alle Medien (z. B. Bücher, Zeitschriften, Hörbücher, Gesellschaftsspiele, CD, CD-ROM, Konsolenspiele, DVD) für alle anderen Personengruppen • pro Medieneinheit und Öffnungstag • Sperrung der Service-Card ab einer Gebühr von	0,50 € 26,00 €
Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten, je geschriebenen Auftrag und Botengang	10,00 €
Gebühren für Erinnerungsschreiben (inkl. Porto) 1. schriftliche Erinnerung 2. schriftliche Erinnerung (Letzte Aufforderung) Schriftliche Erinnerung durch die Gemeindeverwaltung	1,50 € 1,50 € lt. Aushang



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH
Ankündigung von Biotoptypenkartierungen von Anfang August bis Oktober 2025



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Landkabelabschnitt des Offshore-Netzanbindungssystems LanWin5

Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

Ankündigung von Biotoptypenkartierungen
von Anfang August bis Oktober 2025

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH den Bau der neuen 525-kV-Leitung LanWin5 von Dornumergröde (Gemeinde Dornum, Landkreis Aurich) zum Netzverknüpfungspunkt in Großenmeer (Gemeinde Ovelgönne, Landkreis Wesermarsch).

Das Projekt befindet sich aktuell in der Planungsphase. Nach Abschluss der Planungsarbeiten wird das formale Genehmigungsverfahren gestartet. Das geplante Vorhaben soll vollständig als Erdkabel realisiert werden. Hierfür ist die Kartierung der Biotoptypen notwendig, um wichtige Informationen für die Umweltplanung und das Genehmigungsverfahren zu sammeln.

Kartierungsarbeiten

Im Trassensuchraum sind Kartierungen der vorkommenden Biotoptypen erforderlich, um die Belange des Natur- und Umweltschutzes aktuell abbilden und bewerten zu können und um eine umsetzungsfähige Planung unter Berücksichtigung aller geltenden Vorschriften garantieren zu können. Da auf Daten parallel gelegener Projekte zurückgegriffen werden kann, handelt es sich vornehmlich um Nachkartierungen einzelner Teilflächen.

Die Arbeiten werden im Bereich der folgenden Kommunen durchgeführt: **Stadt Aurich, Stadt Varel, Stadt Wittmund, Stadt Westerstede** und in den **Gemeinden Blomberg, Bockhorn, Dornum, Dunum, Friedeburg, Neuschoo, Ostersum, Ovelgönne, Rastede, Utharp, Wiefelstede und Zetel**.

Dafür ist es erforderlich, dass die von TenneT beauftragten Unternehmen Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege befahren können. TenneT wird die Arbeiten voraussichtlich zwischen Anfang August und Oktober 2025 durchführen lassen. Die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken beträgt jeweils wenige Stunden und erfolgt ausschließlich tagsüber.

Beauftragte Firmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die ILF Beratende Ingenieure GmbH, Buschhöhe 6, 28357 Bremen und etwaigen Unterauftragnehmern, RaUm Consult GmbH, Stau 123, 26122 Oldenburg.

Eventuelle Schäden

Für die Arbeiten müssen Grundstücke sowie wald- und landwirtschaftliche Wege betreten/befahren werden. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT in voller Höhe entschädigt. Sofern über die Entschädigungshöhe keine Einigung erzielt werden kann, wird auf Wunsch des Pächters/Bewirtschafters ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe beauftragt. Die Kosten hierfür werden von TenneT getragen.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung.

Ansprechpartner

Bitte wenden Sie sich bei Fragen unter Nennung des Stichwortes „Biotoptypenkartierungen LanWin5“ an: offshore@tennet.eu

Die konkret betroffenen Flure können Sie unter folgendem Link im Bereich Downloads einsehen: <https://www.tennet.eu/de/projekte/lanwin5>



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



In folgenden Bereichen kann es zu
Biotoptypenkartierungen kommen:



Gemeinde	Gemarkung	Flur	Landkreis
Aurich, Stadt	Langefeld	001	Aurich
Aurich, Stadt	Langefeld	002	Aurich
Aurich, Stadt	Middels-Osterloog	006	Aurich
Aurich, Stadt	Middels-Osterloog	007	Aurich
Aurich, Stadt	Middels-Osterloog	009	Aurich
Aurich, Stadt	Middels-Osterloog	011	Aurich
Aurich, Stadt	Ogenbargen	001	Aurich
Aurich, Stadt	Ogenbargen	002	Aurich
Aurich, Stadt	Ogenbargen	005	Aurich
Blomberg	Blomberg	007	Wittmund
Blomberg	Blomberg	008	Wittmund
Blomberg	Blomberg	010	Wittmund
Blomberg	Blomberg	011	Wittmund
Bockhorn	Bockhorn	025	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	027	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	033	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	034	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	035	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	041	Friesland
Dornum	Dornumergrode	005	Aurich
Dornum	Dornumergrode	007	Aurich
Dornum	Roggenstede	002	Aurich
Dornum	Roggenstede	004	Aurich
Dornum	Westeraccum	003	Aurich
Dornum	Westerbur	006	Aurich
Dornum	Westerbur	008	Aurich
Dornum	Westerbur	009	Aurich
Dornum	Brill	033	Wittmund
Friedeburg	Friedeburg	007	Wittmund
Friedeburg	Friedeburg	010	Wittmund
Friedeburg	Hesel	004	Wittmund
Friedeburg	Hesel	005	Wittmund
Friedeburg	Hesel	010	Wittmund
Friedeburg	Marx	001	Wittmund
Friedeburg	Marx	002	Wittmund



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



In folgenden Bereichen kann es zu
Biotoptypenkartierungen kommen:



Gemeinde	Gemarkung	Flur	Landkreis
Friedeburg	Marx	003	Wittmund
Friedeburg	Marx	004	Wittmund
Friedeburg	Marx	015	Wittmund
Friedeburg	Marx	018	Wittmund
Friedeburg	Marx	024	Wittmund
Friedeburg	Marx	025	Wittmund
Friedeburg	Marx	033	Wittmund
Friedeburg	Reepsholt	002	Wittmund
Friedeburg	Reepsholt	005	Wittmund
Friedeburg	Reepsholt	011	Wittmund
Friedeburg	Reepsholt	012	Wittmund
Friedeburg	Reepsholt	013	Wittmund
Friedeburg	Reepsholt	018	Wittmund
Friedeburg	Reepsholt	019	Wittmund
Friedeburg	Wiesede	002	Wittmund
Neuschoo	Neuschoo	002	Wittmund
Neuschoo	Neuschoo	003	Wittmund
Neuschoo	Neuschoo	004	Wittmund
Ochtersum	Westochtersum	003	Wittmund
Ochtersum	Westochtersum	004	Wittmund
Ovelgönne	Großenmeer	008	Wesermarsch
Ovelgönne	Großenmeer	009	Wesermarsch
Ovelgönne	Großenmeer	010	Wesermarsch
Ovelgönne	Großenmeer	014	Wesermarsch
Rastede	Rastede	006	Ammerland
Rastede	Rastede	007	Ammerland
Rastede	Rastede	013	Ammerland
Rastede	Rastede	014	Ammerland
Rastede	Rastede	016	Ammerland
Rastede	Rastede	017	Ammerland
Rastede	Rastede	025	Ammerland
Rastede	Rastede	026	Ammerland
Rastede	Rastede	029	Ammerland
Rastede	Rastede	035	Ammerland



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



In folgenden Bereichen kann es zu
Biotoptypenkartierungen kommen:



Gemeinde	Gemarkung	Flur	Landkreis
Utarp	Utarp	001	Wittmund
Utarp	Utarp	004	Wittmund
Utarp	Utarp	005	Wittmund
Utarp	Utarp	006	Wittmund
Varel, Stadt	Varel-Land	048	Friesland
Westerstede, Stadt	Westerstede	008	Ammerland
Westerstede, Stadt	Westerstede	011	Ammerland
Westerstede, Stadt	Westerstede	012	Ammerland
Westerstede, Stadt	Westerstede	111	Ammerland
Westerstede, Stadt	Westerstede	112	Ammerland
Westerstede, Stadt	Westerstede	113	Ammerland
Westerstede, Stadt	Westerstede	114	Ammerland
Wiefelstede	Wiefelstede	001	Ammerland
Wiefelstede	Wiefelstede	043	Ammerland
Wiefelstede	Wiefelstede	044	Ammerland
Wiefelstede	Wiefelstede	046	Ammerland
Wiefelstede	Wiefelstede	047	Ammerland
Wiefelstede	Wiefelstede	048	Ammerland
Wiefelstede	Wiefelstede	049	Ammerland
Wittmund, Stadt	Ardorf	020	Wittmund
Wittmund, Stadt	Ardorf	025	Wittmund
Wittmund, Stadt	Ardorf	028	Wittmund
Wittmund, Stadt	Ardorf	030	Wittmund
Wittmund, Stadt	Ardorf	031	Wittmund
Wittmund, Stadt	Hovel	008	Wittmund
Wittmund, Stadt	Hovel	009	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhufe	001	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhufe	004	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhufe	005	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhufe	007	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhufe	008	Wittmund
Zetel	Neuenburg	030	Friesland
Zetel	Neuenburg	035	Friesland
Zetel	Neuenburg	049	Friesland



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH
Projekt Unterweser – Conneforde
Ankündigung von Vermessungsarbeiten



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Projekt Unterweser – Conneforde Ankündigung von Vermessungsarbeiten

9. Juli bis 10. Oktober 2025

In den Gemeinden Wiefelstede und Rastede
(Ammerland), sowie der Stadt Varel (Friesland)

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber plant TenneT die Verstärkung der Bestandsleitung zwischen den Umspannwerken Unterweser und Conneforde, dass sich aktuell im Planfeststellungsverfahren befindet und in diesem Jahr voraussichtlich in die Bauphase geht. Hierbei sind bauvorbereitende Maßnahmen wie Vermessungsarbeiten notwendig.

Vermessungsarbeiten

Die TenneT TSO GmbH führt im Rahmen der anstehenden Bauphase vorbereitende Vermessungsarbeiten durch. Hierfür ist es erforderlich, öffentliche, landwirtschaftliche sowie private Flurstücke zu betreten und gegebenenfalls zu befahren. Das Betreten umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel nach vorheriger persönlicher Anmeldung.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Die Vermessungsarbeiten finden entlang der Bestands-, Neubau- und Provisoriums-Trasse statt. Diese Arbeiten werden mehrmals täglich für mehrere Stunden durchgeführt. Der zeitliche Ablauf ist witterungsabhängig und kann sich daher kurzfristig ändern. Die Dauer der Arbeiten auf einzelnen Flurstücken variiert in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten, vorhandenen Objekten und Kreuzungen. Die Betretungszeit kann zwischen wenigen Minuten und mehreren Stunden liegen.

Die Untersuchungen erfolgen im Zeitraum vom 9. Juli bis 10. Oktober 2025. Nähere Informationen zu den betroffenen Flächen entnehmen Sie bitte der Flurstückliste und weiterem Kartenmaterial. Diese finden Sie unter folgendem Link: www.tennet.eu/unco unter „Aktuelles“.

Art der Arbeiten: Vermessungen

Die Vermessungsarbeiten müssen durchgeführt werden, um die Planung des Provisoriums in Lage und Höhe zu ermöglichen. Dabei wird die Geländeoberfläche sowie topografische Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bewuchs vermessungstechnisch erfasst. Auf Grundlage dieser Daten werden die Lage- und Profilpläne der Provisoriums-Leitung erstellt.

In dem Zuge werden die notwendigen Höhen und Standorte der einzelnen Provisorien in dem dafür vorgesehenen Korridor festgelegt. Die Geräte, die bei den Vermessungsarbeiten eingesetzt werden, sind ein geländegängiges Fahrzeug, Tachymeter auf einem Stativ inkl. Zubehör, GPS-Empfänger mit Stab inkl. Zubehör sowie Fluchtstäbe, Vermarkungsmaterial (Holzpflocke, Holzlatten usw.). Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Hilfspunkte dauerhaft vermarkt. In den Erdboden eingebrachtes Vermarkungsmaterial dient zur Unterstützung und wird, sofern nicht mehr benötigt, wieder entfernt. Die Arbeiten werden in der Regel von einer Person durchgeführt, bei Bedarf kann eine zweite Person zur Unterstützung hinzugezogen werden.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümerinnen und Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden sind durch die Vermessungsarbeiten nicht zu erwarten, da keine Maschinen eingesetzt werden. Sollte es dennoch zu Schäden durch das Fahrzeug kommen, bitten wir um eine kurzfristige Benachrichtigung.

Beauftragte Unternehmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Silva & Vinha S.A. und dessen Subunternehmer K2 Engineering GmbH.

Ansprechpartner:innen:

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unsere Bürgerreferentinnen zur Verfügung:

Anja Heine

T +49 921 50740 2604

E anja.heine@tennet.eu

Christine Thater

T +49 513 289 10 16

E christine.thater@tennet.eu

Weitere Informationen:

Weitere Informationen zur Netzverstärkung Unterweser – Conneforde finden Sie auf unserer Website www.tennet.eu/unco



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Ortsübliche Bekanntmachung Waldkartierung
Abschnitt Conneforde – Elsfleth
Ersatzneubau Conneforde – Sottrum



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Ortsübliche Bekanntmachung Waldkartierung

Abschnitt Conneforde –Elsfleth

Ersatzneubau Conneforde – Sottrum



Die TenneT TSO GmbH plant als verantwortliche Übertragungsnetzbetreiberin den Ersatzneubau der bestehenden Höchstspannungsleitung von Conneforde über Elsfleth und Bremen nach Sottrum. Dabei ersetzen wir die bestehende 220-kV- durch eine neue, leistungstärkere 380-kV-Leitung.

Der Abschnitt zwischen Conneforde und Elsfleth ist aktuell im Planfeststellungsverfahren. Um später einen zügigen Bauablauf zu gewährleisten, werden aktuell die notwendigen Vorarbeiten durchgeführt. Dazu gehören auch Waldkartierungsarbeiten.

Waldkartierungen

Auf Basis der Erkenntnisse der Waldkartierungen können sogenannte **Gehölzwertgutachten** erstellt werden. Diese dienen dazu, den aktuellen Zustand und Wert eines Wald- bzw. Gehölzbestandes zu erfassen. Mit Waldkartierungen wird also festgelegt, welchen monetären Wert ein Waldstück bzw. eine Gehölzfläche hat.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Die Arbeiten werden in der Gemeinde Wiefelstede durchgeführt und beginnen am 25. August 2025 und am 14. November 2025. Die Kartierung hängt von äußeren Umständen wie z.B. dem Wetter ab, so dass sich der genaue Zeitraum kurzfristig ändern kann.

Art und Umfang der Voruntersuchungen

Bei den Waldkartierungen werden insbesondere die Bewuchsdichte, die spezifische Artenvielfalt und die Wachstumshöhen betrachtet. Für die Durchführung der Waldkartierungen wird es notwendig sein, sowohl landwirtschaftliche, private als auch öffentliche Wege zu nutzen und in einigen Fällen auch private Grundstücke zu betreten. Einzelne Grundstücke müssen möglicherweise mehrfach betreten werden. Bei den Kartierungen werden keine Markierungen o.ä. an den Baumstämmen angebracht. Die Arbeiten werden ohne schweres Gerät und zu Fuß erledigt.

Ankündigung von Waldkartierungen in der Gemeinde Wiefelstede

25.08.2025 - 14.11.2025

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus dem § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung. In diesem Falle werden wir eine Beweissicherung einsetzen.

Beauftragte Unternehmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag von TenneT durch Sachverständigenbüro Fischer - Dr. Scherer und Partner GmbH Höfestieg 15 37077 Göttingen.

Kontakt

Für Fragen zum Projekt oder den geplanten Maßnahmen steht Ihnen der **Bürgerreferent Maximilian Rühl** zur Verfügung:

T +49 5132 89 6628
E maximilian.ruehl@tennet.eu

Weitere Informationen

Detaillierte Angaben zur aktuellen Planung des Projektes finden Sie unter: tennet.eu/conneforde-sottrum

tennet.eu

P25044_A390





Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 39/2025 vom 21.08.2025

Bekanntmachung der TenneT GmbH
Ankündigung von Biotoptypenkartierungen
von Anfang September bis November 2025



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Landkabelabschnitt des Offshore-Netzanbindungssystems BalWin5

Bekanntmachung der TenneT Offshore GmbH

Ankündigung von Biotoptypenkartierungen
von Anfang September bis November 2025

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT Offshore GmbH den Bau der neuen 525-kV-Leitung BalWin5 von Ostbense (Gemeinde Neuaharlingersiel, Landkreis Wittmund) zum Netzverknüpfungspunkt Werderland im Bundesland Bremen.

Das Projekt befindet sich aktuell in der Planungsphase. Nach Abschluss der Planungsarbeiten wird das formale Genehmigungsverfahren gestartet. Das geplante Vorhaben soll vollständig als Erdkabel realisiert werden. Hierfür ist die Kartierung der Biotoptypen und Avifauna notwendig, um wichtige Informationen für die Umweltplanung und das Genehmigungsverfahren zu sammeln.

Kartierungsarbeiten

Im Trassensuchraum sind Kartierungen der vorkommenden Biotoptypen und Avifauna erforderlich, um die Belange des Natur- und Umweltschutzes aktuell abbilden und bewerten zu können und um eine umsetzungsfähige Planung unter Berücksichtigung aller geltenden Vorschriften garantieren zu können.

Die Arbeiten werden im Bereich der folgenden Kommunen durchgeführt: **Stadt Jever, Stadt Elsfleth, Stadt Westerstede** und in den **Gemeinden Bockhorn, Zetel, Rastede, Wiefelstede, Lemwerder, Berne, Ovelgönne und Jade**.

Dafür ist es erforderlich, dass die von TenneT beauftragten Unternehmen Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege befahren können. TenneT wird die Arbeiten voraussichtlich zwischen September und November durchführen lassen. Die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken beträgt jeweils wenige Stunden und erfolgt ausschließlich tagsüber.

Beauftragte Firmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die ILF Beratende Ingenieure GmbH, Buschhöhe 6, 28357 Bremen und etwaigen Unterauftragnehmern, Ökoplan, Hochkirchstr. 8, 10829 Berlin, und RaUm Consult GmbH, Stau 123, 26122 Oldenburg.

Eventuelle Schäden

Für die Arbeiten müssen Grundstücke sowie wald- und landwirtschaftliche Wege betreten/befahren werden. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT in voller Höhe entschädigt. Sofern über die Entschädigungshöhe keine Einigung erzielt werden kann, wird auf Wunsch des Pächters/Bewirtschafters ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe beauftragt. Die Kosten hierfür werden von TenneT getragen.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung.

Ansprechpartner

Bitte wenden Sie sich bei Fragen unter Nennung des Stichwortes „**Biotoptypen- und Avifauna Kartierungen BalWin5**“ an: offshore@tennet.eu

Die konkret betroffenen Flure können Sie unter folgendem Link im Bereich Downloads einsehen:
<https://www.tennet.eu/de/projekte/balwin5>



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



In folgenden Bereichen kann es zu
Biotoptypen- und Avifauna-Kartierungen kommen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Landkreis
Wittmund, Stadt	Asel	1	Wittmund
Wittmund, Stadt	Asel	6	Wittmund
Wittmund, Stadt	Asel	7	Wittmund
Wittmund, Stadt	Asel	8	Wittmund
Friedeburg	Bentstreek	4	Wittmund
Friedeburg	Bentstreek	5	Wittmund
Wittmund, Stadt	Berdum	11	Wittmund
Wittmund, Stadt	Blersum	1	Wittmund
Wittmund, Stadt	Burhufe	1	Wittmund
Wittmund, Stadt	Buttforde	1	Wittmund
Wittmund, Stadt	Buttforde	2	Wittmund
Wittmund, Stadt	Buttforde	3	Wittmund
Wittmund, Stadt	Buttforde	5	Wittmund
Wittmund, Stadt	Buttforde	6	Wittmund
Wittmund, Stadt	Buttforde	7	Wittmund
Wittmund, Stadt	Buttforde	11	Wittmund
Wittmund, Stadt	Buttforde	12	Wittmund
Wittmund, Stadt	Eggelingen	7	Wittmund
Wittmund, Stadt	Eggelingen	12	Wittmund
Wittmund, Stadt	Eggelingen	13	Wittmund
Friedeburg	Etzel	29	Wittmund
Friedeburg	Etzel	31	Wittmund
Friedeburg	Etzel	32	Wittmund
Friedeburg	Friedeburg	7	Wittmund
Friedeburg	Friedeburg	10	Wittmund
Wittmund, Stadt	Funnix	13	Wittmund
Wittmund, Stadt	Funnix	14	Wittmund
Friedeburg	Hesel	4	Wittmund
Friedeburg	Hesel	5	Wittmund
Friedeburg	Hesel	6	Wittmund
Friedeburg	Hesel	10	Wittmund
Friedeburg	Horsten	15	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhufe	12	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhufe	13	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhufe	14	Wittmund



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



In folgenden Bereichen kann es zu
Biotoptypen- und Avifauna-Kartierungen kommen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Landkreis
Wittmund, Stadt	Leerhafe	15	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhafe	19	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhafe	20	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhafe	21	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhafe	23	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhafe	27	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhafe	28	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhafe	29	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhafe	30	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhafe	31	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhafe	33	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhafe	34	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhafe	35	Wittmund
Friedeburg	Marx	1	Wittmund
Friedeburg	Marx	2	Wittmund
Friedeburg	Marx	3	Wittmund
Friedeburg	Marx	4	Wittmund
Friedeburg	Marx	16	Wittmund
Friedeburg	Marx	18	Wittmund
Friedeburg	Marx	23	Wittmund
Friedeburg	Marx	24	Wittmund
Friedeburg	Marx	25	Wittmund
Friedeburg	Marx	27	Wittmund
Friedeburg	Marx	33	Wittmund
Friedeburg	Marx	34	Wittmund
Neuharlingersiel	Cstbense	1	Wittmund
Neuharlingersiel	Cstbense	2	Wittmund
Neuharlingersiel	Cstbense	3	Wittmund
Neuharlingersiel	Cstbense	4	Wittmund
Neuharlingersiel	Cstbense	5	Wittmund
Stedesdorf	Csteraccum	5	Wittmund
Stedesdorf	Csteraccum	7	Wittmund
Friedeburg	Reepsholt	1	Wittmund
Friedeburg	Reepsholt	5	Wittmund
Friedeburg	Reepsholt	6	Wittmund



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



In folgenden Bereichen kann es zu
Biotoptypen- und Avifauna-Kartierungen kommen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Landkreis
Friedeburg	Reepsholt	7	Wittmund
Friedeburg	Reepsholt	9	Wittmund
Friedeburg	Reepsholt	11	Wittmund
Friedeburg	Reepsholt	12	Wittmund
Friedeburg	Reepsholt	17	Wittmund
Friedeburg	Reepsholt	20	Wittmund
Neuharlingersiel	Seriem	1	Wittmund
Neuharlingersiel	Seriem	4	Wittmund
Neuharlingersiel	Seriem	5	Wittmund
Neuharlingersiel	Seriem	14	Wittmund
Neuharlingersiel	Seriem	15	Wittmund
Neuharlingersiel	Seriem	16	Wittmund
Esens, Stadt	Sterbur	5	Wittmund
Stedesdorf	Thunum	3	Wittmund
Stedesdorf	Thunum	4	Wittmund
Wittmund, Stadt	Uttel	1	Wittmund
Wittmund, Stadt	Uttel	2	Wittmund
Wittmund, Stadt	Uttel	3	Wittmund
Wittmund, Stadt	Uttel	4	Wittmund
Wittmund, Stadt	Uttel	8	Wittmund
Werdum	Werdum	12	Wittmund
Werdum	Werdum	13	Wittmund
Werdum	Werdum	14	Wittmund
Werdum	Werdum	15	Wittmund
Werdum	Werdum	16	Wittmund
Werdum	Werdum	19	Wittmund
Wittmund, Stadt	Wittmund	4	Wittmund
Wittmund, Stadt	Wittmund	5	Wittmund
Wittmund, Stadt	Wittmund	6	Wittmund
Bockhorn	Bockhorn	26	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	27	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	28	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	31	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	32	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	33	Friesland



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



In folgenden Bereichen kann es zu
Biotoptypen- und Avifauna-Kartierungen kommen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Landkreis
Bockhorn	Bockhorn	34	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	37	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	38	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	39	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	40	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	41	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	43	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	44	Friesland
Zetel	Neuenburg	30	Friesland
Zetel	Neuenburg	31	Friesland
Zetel	Neuenburg	35	Friesland
Zetel	Neuenburg	36	Friesland
Zetel	Neuenburg	37	Friesland
Zetel	Neuenburg	38	Friesland
Zetel	Neuenburg	39	Friesland
Zetel	Neuenburg	47	Friesland
Zetel	Neuenburg	48	Friesland
Zetel	Neuenburg	49	Friesland
Jever, Stadt	Sandel	5	Friesland
Jever, Stadt	Sandel	7	Friesland
Varel, Stadt	Varel-Land	48	Friesland
Zetel	Zetel	21	Friesland
Zetel	Zetel	22	Friesland
Zetel	Zetel	31	Friesland
Rastede	Rastede	1	Ammerland
Rastede	Rastede	2	Ammerland
Rastede	Rastede	4	Ammerland
Rastede	Rastede	5	Ammerland
Rastede	Rastede	6	Ammerland
Rastede	Rastede	8	Ammerland
Rastede	Rastede	13	Ammerland
Rastede	Rastede	14	Ammerland
Rastede	Rastede	15	Ammerland
Rastede	Rastede	16	Ammerland
Rastede	Rastede	17	Ammerland



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



In folgenden Bereichen kann es zu
Biotoptypen- und Avifauna-Kartierungen kommen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Landkreis
Rastede	Rastede	25	Ammerland
Rastede	Rastede	26	Ammerland
Rastede	Rastede	27	Ammerland
Rastede	Rastede	28	Ammerland
Rastede	Rastede	29	Ammerland
Westerstede, Stadt	Westerstede	98	Ammerland
Westerstede, Stadt	Westerstede	99	Ammerland
Westerstede, Stadt	Westerstede	111	Ammerland
Westerstede, Stadt	Westerstede	112	Ammerland
Wiefelstede	Wiefelstede	1	Ammerland
Wiefelstede	Wiefelstede	44	Ammerland
Wiefelstede	Wiefelstede	47	Ammerland
Wiefelstede	Wiefelstede	48	Ammerland
Wiefelstede	Wiefelstede	49	Ammerland
Wiefelstede	Wiefelstede	50	Ammerland
Wiefelstede	Wiefelstede	51	Ammerland
Lemwender	Altenesch	3	Wesermarsch
Lemwender	Altenesch	4	Wesermarsch
Lemwender	Altenesch	5	Wesermarsch
Lemwender	Altenesch	6	Wesermarsch
Lemwender	Altenesch	7	Wesermarsch
Lemwender	Altenesch	10	Wesermarsch
Lemwender	Bardewisch	2	Wesermarsch
Lemwender	Bardewisch	3	Wesermarsch
Lemwender	Bardewisch	4	Wesermarsch
Lemwender	Bardewisch	5	Wesermarsch
Berne	Berne	8	Wesermarsch
Berne	Berne	9	Wesermarsch
Berne	Berne	10	Wesermarsch
Berne	Berne	14	Wesermarsch
Berne	Berne	15	Wesermarsch
Berne	Berne	17	Wesermarsch
Berne	Berne	18	Wesermarsch
Berne	Berne	19	Wesermarsch
Berne	Berne	22	Wesermarsch



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



In folgenden Bereichen kann es zu
Biotoptypen- und Avifauna-Kartierungen kommen:



Gemeinde	Gemarkung	Flur	Landkreis
Erne	Berne	23	Wesermarsch
Erne	Berne	24	Wesermarsch
Erne	Berne	25	Wesermarsch
Ovelgönne	Großenmeer	2	Wesermarsch
Ovelgönne	Großenmeer	4	Wesermarsch
Ovelgönne	Großenmeer	5	Wesermarsch
Ovelgönne	Großenmeer	6	Wesermarsch
Ovelgönne	Großenmeer	7	Wesermarsch
Ovelgönne	Großenmeer	8	Wesermarsch
Ovelgönne	Großenmeer	11	Wesermarsch
Jade	Jade	9	Wesermarsch
Esfleth, Stadt	Moorriem	10	Wesermarsch
Esfleth, Stadt	Moorriem	11	Wesermarsch
Esfleth, Stadt	Moorriem	12	Wesermarsch
Esfleth, Stadt	Moorriem	36	Wesermarsch
Esfleth, Stadt	Moorriem	37	Wesermarsch
Esfleth, Stadt	Moorriem	38	Wesermarsch
Esfleth, Stadt	Moorriem	39	Wesermarsch
Esfleth, Stadt	Moorriem	40	Wesermarsch
Esfleth, Stadt	Moorriem	41	Wesermarsch
Esfleth, Stadt	Moorriem	42	Wesermarsch
Esfleth, Stadt	Moorriem	43	Wesermarsch
Esfleth, Stadt	Moorriem	44	Wesermarsch
Esfleth, Stadt	Moorriem	45	Wesermarsch
Esfleth, Stadt	Moorriem	51	Wesermarsch
Esfleth, Stadt	Moorriem	60	Wesermarsch
Esfleth, Stadt	Moorriem	61	Wesermarsch
Esfleth, Stadt	Moorriem	62	Wesermarsch
Esfleth, Stadt	Moorriem	64	Wesermarsch
Erne	Neuenhunteorf	1	Wesermarsch
Erne	Neuenhunteorf	2	Wesermarsch
Ovelgönne	Oldenbrok	3	Wesermarsch
Ovelgönne	Oldenbrok	4	Wesermarsch
Ovelgönne	Oldenbrok	14	Wesermarsch



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede





Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Nr. 40/2025 vom 10.09.2025

Widerspruchsrecht bei Datenübermittlungen
nach dem Bundesmeldegesetz und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum
Bundesmeldegesetz sowie nach dem Soldatengesetz

Aufgrund der §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 2 und 3, 50 Abs. 1 bis 3 und 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) sowie nach den Regelungen des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) kann jede Einwohnerin / jeder Einwohner (betroffene Personen) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörden nach dem Bundesmeldegesetz an

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung der Tatsache, dass der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört,

Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene,

Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen und

Adressbuchverlage.

Auch gegen Datenübermittlungen der Meldebehörden nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz ist der Widerspruch vorgesehen.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Nds. AG BMG können betroffene Personen danach einen Widerspruch gegen die Datenübermittlung an den Landkreis und an das



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen stellen.

Nach § 36 des Bundesmeldegesetzes können betroffene Personen einer Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

Danach können Frauen und Männer sich gem. § 58 b Soldatengesetz (SG) verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten.

Aus diesem Grund übermitteln die Meldebehörden gemäß § 58 c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Somit werden im März 2026 die Daten für die Personen, die im Jahr **2027** volljährig werden, übermittelt (Geburtsjahrgang 2009).

Der Widerspruch ist an keine Form gebunden und kann bei der zuständigen Meldebehörde abgegeben werden.

Hinweis:

Bis zum 31.10.2015 war es möglich, der automatisierten Auskunftserteilung für einfache Melderegisterauskünfte zu widersprechen. Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 01.11.2015 ist diese Möglichkeit des Widerspruchs entfallen.

Westerstede, den 29. September 2025



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Gemeinden/Stadt

**Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht,
Rastede, Westerstede, Wiefelstede**



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Öffentliche Ausschreibungen

Die Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, schreibt hiermit folgende Arbeiten gemäß VOB/A öffentlich aus: Neubau eines Feuerwehrhauses in Mollberg - Objektplanung Gebäude, Fahrzeughalle und Innenräume, Leistungsphasen 1-9 nach § 34 ff. HOAI (D459149476)

Auf die Veröffentlichungen im Submissionsanzeiger, Subreport, in der ibau-Planungsinformation und in den Bauwirtschaftlichen Informationen weisen wir drauf hin.

Die Angebotsunterlagen stehen ab dem 10.09.2025 bei Bi-Medien unter der Angabe des bi-Ident-Codes zur Verfügung.

Nähere Informationen können Sie von unserer Homepage www.wiefelstede.de entnehmen.

26215 Wiefelstede, 10.09.2025

Der Bürgermeister, Pieper



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 41/2025 vom 17.09.2025

B e k a n n t m a c h u n g

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Gewerbegebiet Herrenhausen“

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede hat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 am 11.11.2024 beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Weiterhin hat der Verwaltungsausschuss beschlossen die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die Gemeinde führt im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 am

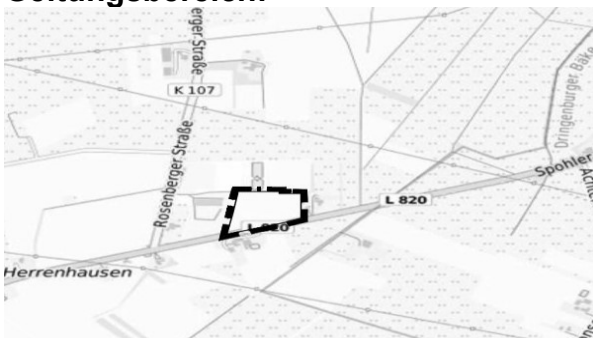
**Dienstag, den 23. September 2025, um 18.00 Uhr
im Rathaus 1, Ratssaal, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede**

eine Bürgerversammlung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) durch, um die Ziele und Zwecke der o. g. Planungen öffentlich darzulegen. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Es wird allen Interessierten die Gelegenheit gegeben, sich zu den Planungsabsichten zu äußern. Die Planunterlagen können online unter www.wiefelstede.de, Rubrik

„Wirtschaft, Bauen und Umwelt / Rund ums Bauen / aktuelle Bauleitplanung“ (hier unter „Planfälle“) eingesehen werden.

Ziel der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 ist die Schaffung von Industriefläche für die Ansiedlung eines Recyclinghofes für Bauschutt mit Brecher- und Siebanlage, im Ortsteil Herrenhausen im östlichen Teil des Bebauungsplans Nr. 145 „Gewerbegebiet Herrenhausen“.

Geltungsbereich:



Wiefelstede, den 17.09.2025 Pieper, Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 42/2025 vom 24.09.2025

Öffentliche Sitzung des Bau- Umwelt- und Klimaausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Bau- Umwelt- und Klimaausschusses findet am

Montag, 29.09.2025, 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Genehmigung der Niederschrift vom 23.06.2025
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 140. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 156 " Hofgut Mollberg"
hier:a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie von privater Seite
b) Feststellungsbeschluss
- 9 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 156 " Hofgut Mollberg"
hier:a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie von privater Seite
b) Satzungsbeschluss



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



-
- 10 Informationsvorlage Sachstand Kommunale Wärmeplanung
Vorstellung des ersten Zwischenstandes zur Bestands- und Potenzialanalyse der
Wärmeinfrastruktur im Gemeindegebiet
 - 11 Errichtung einer privilegierten Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der A 29 in
Wemkendorf
 - 12 Aufstellung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10
(Verbrauchermarkt)
 - 13 Einwohnerfragestunde
 - 14 Anfragen und Anregungen
 - 15 Schließung der öffentlichen Sitzung

Wiefelstede, 17.12.2025



Öffentliche Sitzung des Sport- und Kulturausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Sport- und Kulturausschusses findet am

Dienstag, 30.09.2025, 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift vom 4.11.2024
- 8 Bericht über den Jahresvergleich der Wiefelsteder Bäder
- 9 Sportförderung 2026: Antrag des Boßelvereins Silbersherry Wemkendorf nach § 8
Sonderzuschüsse der Sportförderrichtlinie
- 10 Sportförderung 2026: Antrag des TV Metjendorf auf Drittförderung nach der
Sportförderrichtlinie
- 11 Sportförderung 2026: Antrag des Schützen- und Heimatvereins Gristede auf
Drittförderung nach der Sportförderrichtlinie



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



-
- 12 Sportförderung 2026: Antrag des SVE Wiefelstede e. V. auf Vollkostenzuschuss nach der Sportförderrichtlinie
 - 13 Sportförderung 2026: Antrag des SSV Gristede auf Drittelförderung nach der Sportförderrichtlinie
 - 14 Sportförderung 2026: Antrag des Schützenvereins Wiefelstede e. V. auf Drittelförderung nach der Sportförderungsrichtlinie
 - 15 Maßnahmenbeschluss für die Sanierung des MZG Wiefelstede sowie die Verwendung des pauschalen Investitionszuschusses des Landes
 - 16 Antrag des SVE Wiefelstede e. V. auf Erhöhung der Zuschüsse zu den Reinigungskosten
 - 17 Antrag des OBV Bokel: Nutzungskonzept für den Fußballplatz Bokel
 - 18 Einwohnerfragestunde
 - 19 Anfragen und Anregungen
 - 19.1 Nachnutzung MZG Neuenkrüge
 - 20 Schließung der öffentlichen Sitzung

Wiefelstede, 17.12.2025



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 43/2025 vom 26.09.2025

Öffentliche Ausschreibungen

Die Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, schreibt hiermit folgende Dienstleistungen gemäß UVgO öffentlich aus:

**Maschinelle Straßenreinigung im Gemeindegebiet Wiefelstede für die Jahre 2026 und 2027 -
Maschinelle Straßenreinigung (D459309695)**

Die Angebotsunterlagen stehen ab dem **26.09.2025** im Internet bei BI-Medien unter der Angabe der bi-Ident-Codes.

Nähere Informationen können Sie von unserer Homepage www.wiefelstede.de entnehmen.

26215 Wiefelstede, 26.09.2025

Der Bürgermeister, Pieper



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 44/2025 vom 01.10.2025

Bekanntmachung der
TenneT Offshore GmbH
Ankündigung von Vermessungsarbeiten
von Anfang Oktober bis Ende Dezember 2025



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Landkabelabschnitt des Offshore-Netzanbindungssystems BalWin5

Bekanntmachung der TenneT Offshore GmbH

Ankündigung von Vermessungsarbeiten
von Anfang Oktober bis Ende Dezember 2025

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT Offshore GmbH den Bau der neuen 525-kV-Leitung BalWin5 von Ostbense (Gemeinde Neuharlingersiel, Landkreis Wittmund) zum Netzverknüpfungspunkt Werderland im Bundesland Bremen.

Das Projekt befindet sich aktuell in der Planungsphase. Nach Abschluss der Planungsarbeiten wird das formale Genehmigungsverfahren gestartet. Das geplante Vorhaben soll vollständig als Erdkabel realisiert werden. Hierfür ist die Vermessung des Planungsbereichs notwendig, um wichtige Informationen für die technische Planung und das Genehmigungsverfahren zu sammeln.

Vermessungsarbeiten

Im Trassensuchraum sind Vermessungsarbeiten im Planungsraum Biotoptypen und Avifauna erforderlich, um die tatsächlichen Gegebenheiten des Raumes aktuell abbilden und bewerten zu können und um eine umsetzungsfähige Planung unter Berücksichtigung aller geltenden Vorschriften garantieren zu können.

Die Arbeiten werden im Bereich der folgenden Kommunen durchgeführt: **Städte** **Elsfleth**, **Wittmund** und in den **Gemeinden** **Neuharlingersiel**, **Werdum**, **Friedeburg**, **Stedesdorf**, **Zetel**, **Bockhorn**, **Varel**, **Ovelgönne**, **Lemwerder**, **Berne**, **Rastede**, **Wiefelstede**.

Dafür ist es erforderlich, dass die von TenneT beauftragten Unternehmen Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege befahren können. TenneT wird die Arbeiten voraussichtlich zwischen Oktober bis Dezember durchführen lassen. Die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken beträgt jeweils wenige Stunden und erfolgt ausschließlich tagsüber.

Beauftragte Firmen

Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch KIRCHNER Versorgungsnetz- und Pipelineplanung GmbH, Parkstraße 8, 21682 Stade.

Eventuelle Schäden

Für die Arbeiten müssen Grundstücke sowie wald- und landwirtschaftliche Wege betreten/befahren werden. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT in voller Höhe entschädigt. Sofern über die Entschädigungshöhe keine Einigung erzielt werden kann, wird auf Wunsch des Pächters/Bewirtschafters ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe beauftragt. Die Kosten hierfür werden von TenneT getragen.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung.

Ansprechpartner

Bitte wenden Sie sich bei Fragen unter Nennung des Stichwortes „Vermessung BalWin5“ an: offshore@tennet.eu

Die konkret betroffenen Flure können Sie unter folgendem Link im Bereich Downloads einsehen:
<https://www.tennet.eu/de/projekte/balwin5>

Wiefelstede_25

www.tennet.eu



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



In folgenden Bereichen kann es zu
Vermessungsarbeiten kommen:



Gemeinde	Gemarkung	Flur	Landkreis
Berne	Berne	8	Wesermarsch
Berne	Berne	9	Wesermarsch
Berne	Berne	14	Wesermarsch
Berne	Berne	18	Wesermarsch
Berne	Berne	19	Wesermarsch
Berne	Berne	23	Wesermarsch
Berne	Berne	24	Wesermarsch
Berne	Neuenhunteorf	1	Wesermarsch
Bockhorn	Bockhorn	27	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	28	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	31	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	32	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	33	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	37	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	38	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	40	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	43	Friesland
Bockhorn	Bockhorn	44	Friesland
Bsfleth, Stadt	Moorriem	10	Wesermarsch
Bsfleth, Stadt	Moorriem	11	Wesermarsch
Bsfleth, Stadt	Moorriem	36	Wesermarsch
Bsfleth, Stadt	Moorriem	39	Wesermarsch
Bsfleth, Stadt	Moorriem	40	Wesermarsch
Bsfleth, Stadt	Moorriem	42	Wesermarsch
Bsfleth, Stadt	Moorriem	43	Wesermarsch
Bsfleth, Stadt	Moorriem	44	Wesermarsch
Bsfleth, Stadt	Moorriem	45	Wesermarsch
Bsfleth, Stadt	Moorriem	61	Wesermarsch
Friedeburg	Etzel	29	Wittmund
Friedeburg	Etzel	31	Wittmund
Friedeburg	Hesel	4	Wittmund
Friedeburg	Hesel	5	Wittmund
Friedeburg	Hesel	10	Wittmund
Friedeburg	Horsten	15	Wittmund
Friedeburg	Marx	1	Wittmund
Friedeburg	Marx	3	Wittmund



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



In folgenden Bereichen kann es zu
Vermessungsarbeiten kommen:



Gemeinde	Gemarkung	Flur	Landkreis
Friedeburg	Marx	16	Wittmund
Friedeburg	Marx	23	Wittmund
Friedeburg	Marx	24	Wittmund
Friedeburg	Marx	25	Wittmund
Friedeburg	Marx	33	Wittmund
Friedeburg	Marx	34	Wittmund
Friedeburg	Reepsholt	5	Wittmund
Friedeburg	Reepsholt	6	Wittmund
Friedeburg	Reepsholt	11	Wittmund
Friedeburg	Reepsholt	12	Wittmund
Friedeburg	Reepsholt	20	Wittmund
Lemwerder	Altenesch	4	Wesermarsch
Lemwerder	Altenesch	5	Wesermarsch
Lemwerder	Altenesch	6	Wesermarsch
Lemwerder	Altenesch	10	Wesermarsch
Lemwerder	Bardewisch	4	Wesermarsch
Lemwerder	Bardewisch	5	Wesermarsch
Neuharlingersiel	Ostbense	2	Wittmund
Neuharlingersiel	Ostbense	4	Wittmund
Neuharlingersiel	Ostbense	5	Wittmund
Neuharlingersiel	Seriem	15	Wittmund
Neuharlingersiel	Seriem	16	Wittmund
Neuharlingersiel	Seriem	17	Wittmund
Ovelgönne	Großenmeer	5	Wesermarsch
Ovelgönne	Großenmeer	6	Wesermarsch
Ovelgönne	Großenmeer	7	Wesermarsch
Ovelgönne	Oldenbrok	3	Wesermarsch
Ovelgönne	Oldenbrok	4	Wesermarsch
Ovelgönne	Oldenbrok	14	Wesermarsch
Rastede	Rastede	1	Ammerland
Rastede	Rastede	4	Ammerland
Rastede	Rastede	5	Ammerland
Rastede	Rastede	6	Ammerland
Rastede	Rastede	8	Ammerland
Rastede	Rastede	14	Ammerland
Rastede	Rastede	16	Ammerland



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



In folgenden Bereichen kann es zu
Vermessungsarbeiten kommen:



Gemeinde	Gemarkung	Flur	Landkreis
Rastede	Rastede	26	Ammerland
Rastede	Rastede	28	Ammerland
Rastede	Rastede	29	Ammerland
Stedesdorf	Thunum	3	Wittmund
Varel, Stadt	Varel-Land	48	Friesland
Werdum	Werdum	13	Wittmund
Werdum	Werdum	14	Wittmund
Werdum	Werdum	15	Wittmund
Werdum	Werdum	19	Wittmund
Wiefelstede	Wiefelstede	1	Ammerland
Wiefelstede	Wiefelstede	44	Ammerland
Wiefelstede	Wiefelstede	47	Ammerland
Wiefelstede	Wiefelstede	49	Ammerland
Wittmund, Stadt	Asel	1	Wittmund
Wittmund, Stadt	Asel	7	Wittmund
Wittmund, Stadt	Blerum	1	Wittmund
Wittmund, Stadt	Burhufe	1	Wittmund
Wittmund, Stadt	Buttforde	3	Wittmund
Wittmund, Stadt	Buttforde	5	Wittmund
Wittmund, Stadt	Buttforde	6	Wittmund
Wittmund, Stadt	Buttforde	12	Wittmund
Wittmund, Stadt	Eggelingen	12	Wittmund
Wittmund, Stadt	Eggelingen	13	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhufe	12	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhufe	13	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhufe	14	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhufe	15	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhufe	20	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhufe	21	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhufe	28	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhufe	29	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhufe	30	Wittmund
Wittmund, Stadt	Leerhufe	34	Wittmund
Wittmund, Stadt	Uttel	1	Wittmund
Wittmund, Stadt	Uttel	2	Wittmund
Wittmund, Stadt	Uttel	3	Wittmund



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



In folgenden Bereichen kann es zu
Vermessungsarbeiten kommen:



Gemeinde	Gemarkung	Flur	Landkreis
Wittmund, Stadt	Uttel	8	Wittmund
Wittmund, Stadt	Wittmund	5	Wittmund
Wittmund, Stadt	Wittmund	6	Wittmund
Zetel	Neuenburg	30	Friesland
Zetel	Neuenburg	31	Friesland
Zetel	Neuenburg	35	Friesland
Zetel	Neuenburg	36	Friesland
Zetel	Neuenburg	37	Friesland
Zetel	Neuenburg	38	Friesland
Zetel	Neuenburg	39	Friesland
Zetel	Neuenburg	48	Friesland
Zetel	Neuenburg	49	Friesland
Zetel	Zetel	21	Friesland
Zetel	Zetel	31	Friesland



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Bekanntmachung der
TenneT TSO GmbH
Wilhelmshaven2 - Conneforde



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

Wilhelmshaven2 – Conneforde

Als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber plant TenneT Germany (TenneT) den Ausbau der 380-kV-Infrastruktur von Sengwarden bis nach Conneforde. Für den Abschnitt von Fedderwarden bis Conneforde besteht ein gesetzlicher Auftrag die vorhandene 220-kV-Freileitung durch eine neue 380-kV-Freileitung zu ersetzen. Dafür werden neue Masten errichtet und die bestehenden Masten anschließend zurückgebaut. Außerdem entsteht in Sande ein neues Umspannwerk. Durch das Gesamtprojekt kann künftig mehr Strom aus Windenergie in die Stromnetze aufgenommen und die Versorgungssicherheit erhöht werden.

Aktuell wurden die Unterlagen fürs Genehmigungsverfahren, dem sog. Planfeststellungsverfahren, eingereicht. Im Verfahren legt TenneT die Planungen für den genauen Trassenverlauf der Genehmigungsbehörde vor. Diese entscheidet dann unter Einbeziehung aller Belange, ob die Planungen zulässig sind. Ist das der Fall, erteilt die Genehmigungsbehörde der Planfeststellungsbeschluss. Dieser stellt für TenneT die Baugenehmigung für die neue Stromleitung dar.

Baugrunduntersuchungen

Um später einen sicheren und zügigen Bau gewährleisten zu können, werden bereits jetzt notwendige Vorarbeiten für die Errichtung der neuen Masten durchgeführt. Hierzu gehören sogenannte Baugrunduntersuchungen.

Dafür entnehmen Fachleute durch Bohrungen Bodenproben, um die Bodenbeschaffenheit der potenziellen Leitungsverläufe und der Maststandorte zu erkunden. Zu den zu untersuchenden Parametern zählen allgemeine bodenmechanische Eigenschaften, die Wasserdurchlässigkeit des Bodens, die Schadstofffreiheit sowie verschiedene Bodenkennwerte. Zudem wird anhand von Wasserproben der sogenannte bauspezifische Chemismus des Grundwassers untersucht. Die Bodenproben liefern dadurch wichtige Informationen für die weitere Planung und die zeitlich begrenzten Baustelleneinrichtungen. Nach den erfolgten Bohrungen wird der Ausgangszustand wiederhergestellt und überschüssiges Bohrgut fachgerecht entsorgt.

Ort und Zeit

Die geplanten Baugrunduntersuchungen finden zwischen dem **20. Oktober 2025 und dem 09. Januar 2026** statt. Der genaue zeitliche Ablauf der Untersuchungen hängt dabei u.a. von den örtlichen Gegebenheiten, den Wetterverhältnissen und den behördlichen Vorgaben zu den Kampfmitteluntersuchungen ab. Deshalb sind zeitliche Verschiebungen möglich. Die zu untersuchenden Böden befinden sich an den potenziellen Standorten der neuen Masten: Beginnend vom Umspannwerk Fedderwarden entlang der bestehenden Leitung in Richtung Süden bis zum Umspannwerk Conneforde. Die Übersicht über den geplanten Trassenverlauf insgesamt, den aktuellen Planungsstand sowie die geplanten Maststandorte können auf der Projektwebsite über ein interaktives

Ankündigung von bodenkundlichen und geotechnischen Untersuchungen für den 380-kV-Ersatzneubau Wilhelmshaven2 – Conneforde vom

20. Oktober 2025 - 09. Januar 2026

in den Gemarkungen Bockhorn, Varel-Land und Wiefelstede.

Falls Sie Fragen und Anregungen haben, besuchen Sie gerne unsere Projektwebsite:



digitales Kartentool – den sog. Projekttatlas – eingesehen werden: tenn.projectatlas.app/wilhelmshaven2-conneforde

Die betroffenen Flurstücke sind in einer Flurstücksliste, die Bohrpunkte und Zuwegungen in Plänen dargestellt. Die Flurstücksliste und die Pläne sind im Rahmen der ortsüblichen Ankündigung bei den betroffenen Gemeinden einsehbar und sind online auf der Projekthomepage unter tennet.eu/wico2 öffentlich zugänglich.

Bohrfirma

TenneT hat die Bohrfirma Vulhop + Becker GmbH mit der Durchführung der Baugrunduntersuchung beauftragt. Die Bohrproben werden zudem in einem geotechnischen Labor untersucht und ausgewertet.

Art und Umfang der Untersuchungen

An einzelnen behördlich ausgewiesenen Standorten mit Kampfmittelverdacht kann im Vorfeld der Untersuchungen eine **Kampfmittelsondierung** notwendig werden. Dafür werden ggf. kleine Bohrungen an den betreffenden Bohrpunkten mit einem Minibagger und Bohraufsatz durchgeführt. Die sog. Freimessung erfolgt durch einen Sprengberechtigten nach § 20 SprengG, mittels einer Magnetometermessung im temporär PVC-verrohrtem Bohrloch.

An den geplanten Maststandorten finden anschließend **Drucksondierungen** an den vier geplanten Mastepunkten statt. Bei der Drucksondierung (Cone Penetration Test, CPT) wird eine Sonde (Messkopf mit kegelförmiger Spitze und Durchmesser zwischen 2 – 4 cm) mit konstanter Geschwindigkeit über ein Gestänge in den Boden gedrückt. Dadurch können im Allgemeinen der sogenannte Spitzendruck und die Mantelreibung sowie gegebenenfalls weitere Messgrößen eruiert werden. Die maximale Sondiertiefe beträgt 30 Meter.

Wo die örtlichen Gegebenheiten es notwendig machen, ist im Vorfeld der Erkundungsmaßnahmen eine Gehölzentnahme und Begrünung erforderlich. Im Anschluss an die Untersuchungen wird die Fläche wieder neu eingesät.

Die Drucksondierungen erfolgen mittels dafür vorgesehenem Spezial-LKW mit Raupenfahrwerk. Die Abmessungen in Arbeits-



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



stellung sind wie folgt:

Breite: 2.550 mm, **Länge:** 8.500 mm, **Höhe:** 4.600 mm. Zur Durchführung wird ein MAN Kodiak-170 200KN mit einem Gewicht von 18.000 kg genutzt. Im Anschluss an die Drucksondierungen werden **Bodenbohrungen** bis zu einer Tiefe von 30 Metern durchgeführt. Hierfür werden Bohrgeräte auf Raupenfahrwerken von den Herstellern Nordmeyer und Geotech verwendet. Der Durchmesser der Bohrgeräte ist 324 mm. Die Abmessungen in Arbeitsstellung sind wie folgt: **Breite:** 2.300 – 2.600 mm, **Länge:** 6.200 – 8.420 mm, **Höhe:** 7.000 – 9.300 mm.

Das Gewicht der eingesetzten Bohrgeräte beträgt zwischen 8,5 und 18 Tonnen. Die Bohrraupen werden jeweils in einem allradbetriebenen Begleitfahrzeug auf möglichst befestigten Wegen zum Einsatzort gebracht. Die Begleitfahrzeuge verbleiben während der Erkundungsarbeiten am Feld- oder Wegesrand. Abseits der Wege erfolgt die Zuwegung zu den einzelnen Bohrpunkten in der Regel über die kürzeste Distanz nur mittels Kettenfahrzeugen bzw. unter dem Einsatz von Lastverteilungsplatten. Nach Abschluss der Bohrarbeiten werden die Bohrlöcher ordnungsmäßig wieder verfüllt und der Ausgangszustand des Bohrpunktes wiederhergestellt.

Zusätzlich werden Abstellflächen temporär genutzt, zum Beispiel um die erforderlichen Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien an- und abzutransportieren. Dafür kommen begleitende Fahrzeuge wie LKWs mit Tieflader oder Begleitfahrzeuge mit Materialanhängern zum Einsatz. Alle eingesetzten Geräte sind maximal 22 Tonnen schwer. Die Maschinen und Geräte werden überwiegend mit Kettenantrieb ausgestattet sein. Wo notwendig, kommen situativ aber auch Radgeräte zum Einsatz. Soweit nichtbefestigte Untergründe befahren werden müssen, werden lastverteilende Maßnahmen getroffen. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und der Witterung können z.B. Stahlplatten als zusätzliche Bodenschutzmaßnahme zum Einsatz kommen. Damit wird der Schutz des Untergrundes, das sichere An- und Abfahren der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie im Notfall eine schnelle Anfahrt der Rettungskräfte sichergestellt. Um Beschädigungen an Leitungen, Drainagen etc. auszuschließen, werden vorab alle Pläne ausgewertet und alle Aufschlusspunkte bis zu einer Tiefe von mindestens 1,50 Metern per Hand vorgeschachtet. Um das Bodenschutzkonzept zu entwickeln, werden mittels handgeführtem Hohlmeißelbohrer mit einem



Durchmesser von etwa 3 Zentimetern durch die sog. **Pürckhauer-Bohrung** zudem Proben aus einer Tiefe von bis zu zwei Metern entnommen. Für die Sicherheit werden die Baustellen mittels Bauzauns gesichert und abgesperrt. Mit Vor- und Nacharbeiten kann die Anwesenheit vor Ort pro Bohrung bis zu zwei Wochen dauern. Die Bohrung an sich dauert nur zwei bis drei Tage.

Nutzung von Grundstücken: Entschädigung bei möglichen Flurschäden

Bei der Umsetzung der Maßnahmen wird auf einen bodenschonenden und rücksichtsvollen Umgang geachtet. Alle Bohrungen werden vor Ort fachkundig begleitet. Zudem dokumentiert das durchführende Unternehmen, Vulhop + Becker GmbH den Ausgangs- und Endzustand der Flächen, sodass mögliche Schäden objektiv beurteilt und entschädigt werden können. Sollte es trotz aller Vermeidungsmaßnahmen zu Flurschäden kommen, werden diese gemäß § 44 Abs. 3 EnWG entschädigt.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Darüber hinaus informieren TenneT und die beauftragte Firma alle betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer telefonisch über die anstehenden Arbeiten. Die betroffenen Grundstücke sind in den Gemeinden einsehbar und online öffentlich zugänglich.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT Germany



Sie haben Fragen?

Wenn Sie Rückfragen, Anmerkungen oder Hinweise zu unseren Planungen haben, wenden Sie sich gerne an:

Andrea Kuhfuss (Elternzeitvertretung)
Referentin für Bürgerbeteiligung

T +49 174 861 05 34
E wico2@tennet.eu

Projekttatlas:



TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Deutschland

T +49 921 50740-0
F +49 921 50740-4095
E info@tennet.eu

Instagram @tennet_germany
Facebook @TenneTGermany
LinkedIn @TenneT Germany
www.tennet.eu



TenneT Germany ist der größte Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland (bezogen auf die Netzlänge zum 31. Dezember 2024). Das Unternehmen betreibt kritische Infrastrukturen, die den Zugang zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und bezahlbaren Stromversorgung sicherstellen. TenneT Germany beschäftigt über 5.000 Mitarbeiter (intern und extern) und ist einer der größten Investoren in Stromnetze an Land und auf See in Deutschland. An der nordwesteuropäischen Energiedrehscheibe gelegen, verbindet TenneT Germany: Nord und Süd. Offshore und Onshore. Deutschland und Europa. Unser Wachstum wird durch die sich schnell entwickelnde Stromnachfrage angetrieben, die eine flexible und wachsende Netzarchitektur erfordert. TenneT Germany ist Teil der TenneT Group, dem europäischen Marktführer im grenzüberschreitenden Netzausbau und Pionier bei der Anbindung des europäischen Festlandes an eine der weltweit größten erneuerbaren Energiequellen, die Nordsee.

Lighting the way ahead together

© TenneT TSO GmbH – Oktober 2025

Nichts aus dieser Ausgabe darf ohne ausdrückliche Zustimmung von TenneT TSO GmbH vervielfältigt oder auf irgendeine andere Weise veröffentlicht werden. Aus dem Inhalt des vorliegenden Dokuments können keine Rechte abgeleitet werden.



P25110_A225



Amtsblatt

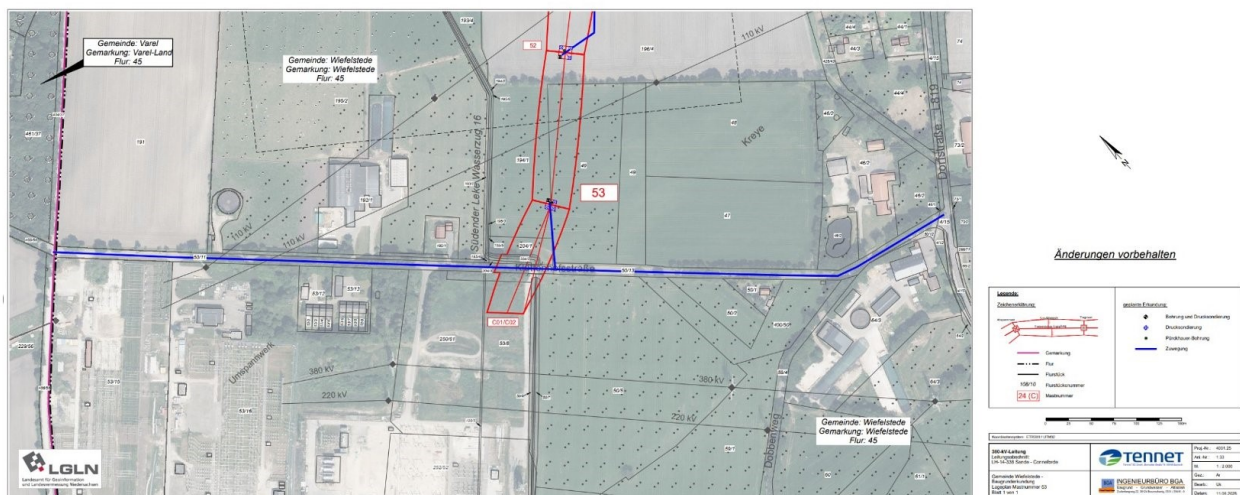
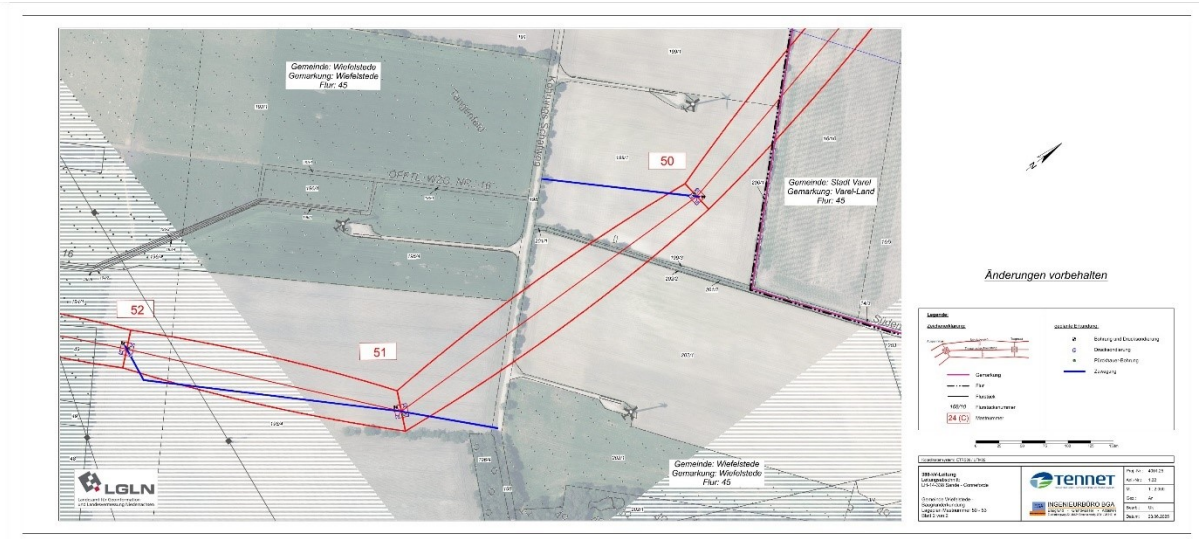
für die
Gemeinde Wiefelstede



Flurstücksliste Baugrunduntersuchung Wilhelmshaven2 - Conneforde

Gemeinde Wiefelstede

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bohrpunkt und/oder Zuwegung zu weiteren Bohrpunkten
Wiefelstede	Wiefelstede	45	199/1	Mast 50, Zuwegung
Wiefelstede	Wiefelstede	45	196/4	Mast 51 52, Zuwegung
Wiefelstede	Wiefelstede	45	194/1	Mast 53 & Zuwegung
Wiefelstede	Wiefelstede	45	49	Mast 53 & Zuwegung
Wiefelstede	Wiefelstede	45	204/1	Zuwegung
Wiefelstede	Wiefelstede	45	50/11	Zuwegung
Wiefelstede	Wiefelstede	45	50/13	Zuwegung





Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am

Montag, 06.10.2025, 17:00 Uhr

im Hollener Krug, Garnholter Str. 3, 26215 Wiefelstede Hollen

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift vom 30.06.2025
- 8 Änderung des Fahrzeugbeschaffungskonzept für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede
Vorlage: B/2821/2025
- 9 Kommunalwahl 2026, hier: Bestimmung des Wahltages für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
Vorlage: B/2840/2025
- 10 Maßnahmebeschluss für die Sanierung des MZG Wiefelstede sowie die Verwendung des pauschalen Investitionszuschusses des Landes
Vorlage: B/2865/2025
- 11 140. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 156 " Hofgut Mollberg"
hier:a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie von privater Seite
b) Feststellungsbeschluss
Vorlage: B/2871/2025
- 12 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 156 " Hofgut Mollberg"
hier:a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



öffentlicher Belange sowie von privater Seite
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: B/2869/2025

- 13 Einwohnerfragestunde
- 14 Anfragen und Anregungen
- 15 Schließung der öffentlichen Sitzung

Pieper
Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses findet am

Dienstag, 07.10.2025, 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Genehmigung der Niederschrift vom 26.05.2025
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Sachstandsbericht Digitalisierung in der Gemeindeverwaltung
Vorlage: B/2874/2025
- 9 Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2024
Vorlage: B/2852/2025
- 10 Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2025
Vorlage: B/2855/2025
- 11 Entwicklung der Hauptsteuererträge und Zuweisungen, sowie der Kreis- und Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2025
Vorlage: B/2876/2025
- 12 Stellenplan der Gemeinde Wiefelstede für das Haushaltsjahr 2026
Vorlage: B/2880/2025



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



-
- 13 Haushaltsplanung für das Jahr 2026 einschl. der Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 sowie Fortschreibung des Investitionsprogrammes für die Jahre 2026 bis 2029

Vorlage: B/2877/2025

- 14 Einwohnerfragestunde
- 15 Anfragen und Anregungen
- 16 Schließung der öffentlichen Sitzung

Pieper
Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 45/2025 vom 29.10.2025

Unternehmensflurbereinigung A20-Garnholt - Anordnung vorl. Besitzeinweisung



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Dezernat 4.1 -Flurbereinigung/Landmanagement
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg



Unternehmensflurbereinigung
A20-Garnholt
Landkreis Ammerland
Az.: 4.1.1-611-2541-010.0-02.0

Oldenburg, den 17.10.2025

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

- 1) Die Beteiligten der **Unternehmensflurbereinigung A20-Garnholt** werden hiermit gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung, zum

21. November 2025

in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) vorläufig eingewiesen. Gemäß § 44 Abs.1 FlurbG wird der **Umrechnungsfaktor** unverändert und endgültig auf **600 €/WE** festgesetzt.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, sind die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, maßgebend. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Unternehmensflurbereinigung A20-Garnholt ist zu den Überleitungsbestimmungen am 10.07.2025 gehört worden. Diese werden jedem Teilnehmer in vollem Umfang mit Karten und Nachweisen über die neuen Grundstücke zugestellt. Die rechtlichen Wirkungen der vorzeitigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Das Eigentum geht erst mit dem in der später zu erlassenen Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt auf die Beteiligten über (§ 61 FlurbG).

2) Termine, Auskünfte

Den Grundstückseigentümern wird Gelegenheit gegeben sich am **13.11.2025** die neue Feldeinteilung in den Räumlichkeiten des Spohler Kruges in der Wiefelsteder Straße 26, 26215 Wiefelstede in der **Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr erläutern zu lassen**. Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Terminen auf die Empfänger der neuen Grundstücke über.

Die Überleitungsbestimmungen sowie Übersichtskarten, die die geplante Abgrenzung der neuen Grundstücke darstellen, liegen den Beteiligten in der Zeit vom **29.10.2025 bis 01.12.2025** in den Räumlichkeiten der Kommunen:

- Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 10, 26215 Wiefelstede, Eingang Bauverwaltung, Zimmer 25 (OG)
- Gemeinde Bad Zwischenahn, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn, Rathaus, Zimmer 203
- Stadt Westerstede, Am Markt 2, 26655 Westerstede, Bauamt, Zimmer A3-39



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



innerhalb der jeweiligen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Auf Antrag werden die neuen Grenzen örtlich angezeigt. Sonderregelungen im Einzelfall bleiben dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vorbehalten.

3) Begründung

In der Unternehmensflurbereinigung A20-Garnholt sind die Voraussetzungen für die vorläufige Besitzeinweisung gegeben. Nach § 65 Abs. 1 FlurbG sind die Grenzen in die Örtlichkeit übertragen. Die neuen Grundstücke sind durch topografische Bezugspunkte und naturräumliche Grenzen (z. B. Gräben, Hecken, etc.) erkennbar; erforderlichenfalls wurden weitere Grenzen durch physische Grenzzeichen kenntlich gemacht. Der Anspruch, auf Antrag eine Erläuterung der Grenzen an Ort und Stelle zu erhalten, bleibt unberührt. Ebenso liegen die endgültigen Nachweise über Fläche und Wert der neuen Grundstücke vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Ferner liegt der Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für das Vorhaben "Neubau der A 20 1. Bauabschnitt" vom 16.04.2018 in der Fassung der Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschlüsse vom 03.02.2021 und 18.12.2023 vor. Der Planfeststellungsbeschluss ist mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 18.12.2023 kraft Gesetzes (§ 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG i.V.m. §1 und Anlage zum FStrAbG) sofort vollziehbar (der Neubau der A 20 1. Bauabschnitt ist eine Maßnahme des vordringlichen Bedarfs gemäß dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen).

Mit der Besitzeinweisung werden die vom Unternehmensträger benötigten Flächen rechtzeitig und lagerichtig bereitgestellt. Straßenbaubedingte landeskulturelle Nachteile werden durch Flächentausche gemildert bzw. vermieden. Im Hinblick auf die bevorstehenden Bewirtschaftungsarbeiten ist es zur Beschleunigung des Verfahrens nach dem gegenwärtigen Stand zweckmäßig, dass – entsprechend dem allgemeinen Wunsch der Beteiligten – die neuen Grundstücke möglichst bald in den Besitz der künftigen Eigentümer übergehen. Weiterhin wird den Beteiligten die bestehende Ungewissheit über den Eintritt des neuen Zustands genommen und gleichzeitig vermieden, dass Verfahrensflächen infolge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen.

4) Sofortige Vollziehung

Für diese Anordnung wird hiermit die im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet. Die sofortige Vollziehung schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

5) Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge. Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Unternehmensflurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Die Voraussetzungen des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der VwGO in der zurzeit gültigen Fassung sind damit gegeben.

6) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

7) Besondere Hinweise

- a. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsakt nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass ein Teilnehmer mit der Zuteilung der neuen Flächen als endgültiger Landabfindung nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können nach § 59 FlurbG erst im Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan, zu dem noch zu einem späteren Zeitpunkt gesondert geladen wird, vorgebracht werden.
- b. Das Widerspruchsrecht gegen den noch aufzustellenden Flurbereinigungsplan, der die endgültige Flächenzuteilung regeln wird, ist durch den Antritt der durch diese vorläufige Besitzeinweisung zugewiesenen Flächen nicht beeinträchtigt.
- c. Die rechtlichen Wirkungen der Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes, wodurch die neuen Grundstücke Eigentum der Teilnehmer werden.
- d. Bei Verpachtungen haben die Verpächter die neuen Flächendaten den Pächtern bekannt zu geben.
- e. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage

(Peters)

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.





Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser öffentlichen Bekanntmachung jeweils ab dem 29.10.2025 im Internet in den elektronischen Amtsblättern der Gemeinde Apen www.apen.de, Gemeinde Edewecht www.edewecht.de, Gemeinde Rastede www.rastede.de, Gemeinde Wiefelstede www.wiefelstede.de, Stadt Varel www.varel.de/amsblatt, Stadt Westerstede www.westerstede.de und des Landkreises Ammerland www.ammerland.de veröffentlicht wird. Im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Leer www.landkreis-leer.de/amsblatt sowie in den gedruckten Amtsblättern des Landkreises Friesland und der Stadt Oldenburg erfolgt die Veröffentlichung am 30.10.2025. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe im Internet der Stadt Oldenburg www.oldenburg.de.

Vom 29.10.2025 - 01.12.2025 erfolgt eine Bekanntgabe durch Auslegung der Überleitungsbestimmungen und Übersichtskarten in den Räumlichkeiten der Gemeinden Wiefelstede und Bad Zwischenahn sowie der Stadt Westerstede (Adressen siehe im obigen Bekanntmachungstext). Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung zusammen mit den Überleitungsbestimmungen und den Übersichtskarten gemäß § 27 a Abs. 1

Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, erhältlich.



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Unternehmensflurbereinigung A20-Lehe - Anordnung vorl. Besitzeinweisung



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

Dezernat 4.1 -Flurbereinigung/Landmanagement

Theodor-Tantzen-Platz 8

26122 Oldenburg



Unternehmensflurbereinigung

Oldenburg, den 17.10.2025

A20-Lehe

Landkreis Ammerland

Az.: 4.1.1-611-2542-010.0-02.0

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

- 1) Die Beteiligten der **Unternehmensflurbereinigung A20-Lehe** werden hiermit gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung, zum

21. November 2025

in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) vorläufig eingewiesen. Gemäß § 44 Abs.1 FlurbG wird der **Umrechnungsfaktor** unverändert und endgültig auf **600 €/WE** festgesetzt.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, sind die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, maßgebend. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung A20-Lehe ist zu den Überleitungsbestimmungen am 10.07.2025 gehört worden. Diese werden jedem Teilnehmer in vollem Umfang mit Karten und Nachweisen über die neuen Grundstücke zugestellt. Die rechtlichen Wirkungen der vorzeitigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Das Eigentum geht erst mit dem in der später zu erlassenen Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt auf die Beteiligten über (§ 61 FlurbG).

- 2) Termine, Auskünfte



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Den Grundstückseigentümern wird Gelegenheit gegeben sich am **11.11.2025 und 12.11.2025** die neue Feldeinteilung in den Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Bekhausen in der Wilhelmshavener Str. 493, 26180 Rastede **in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr erläutern zu lassen.** Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Terminen auf die Empfänger der neuen Grundstücke über. Die Überleitungsbestimmungen sowie Übersichtskarten, die die geplante Abgrenzung der neuen Grundstücke darstellen, liegen den Beteiligten in der Zeit vom **29.10.2025 bis 01.12.2025** in den Rathäusern der Kommunen:

- Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 10, 26215 Wiefelstede, Eingang Bauverwaltung, Zimmer 25 (OG)
- Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede, Zimmer 104 (I. OG)

Auf Antrag werden die neuen Grenzen örtlich angezeigt. Sonderregelungen im Einzelfall bleiben dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vorbehalten.

3) Begründung

In der Unternehmensflurbereinigung A20-Lehe sind die Voraussetzungen für die vorläufige Besitzeinweisung gegeben. Nach § 65 Abs. 1 FlurbG sind die Grenzen in die Örtlichkeit übertragen. Die neuen Grundstücke sind durch topografische Bezugspunkte und naturräumliche Grenzen (z. B. Gräben, Hecken, etc.) erkennbar; erforderlichenfalls wurden weitere Grenzen durch physische Grenzzeichen kenntlich gemacht. Der Anspruch, auf Antrag eine Erläuterung der Grenzen an Ort und Stelle zu erhalten, bleibt unberührt. Ebenso liegen die endgültigen Nachweise über Fläche und Wert der neuen Grundstücke vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebraachten steht fest. Ferner liegt der Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für das Vorhaben "Neubau der A 20 1. Bauabschnitt" vom 16.04.2018 in der Fassung der Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschlüsse vom 03.02.2021 und 18.12.2023 vor. Der Planfeststellungsbeschluss ist mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 18.12.2023 kraft Gesetzes (§ 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG i.V.m. §1 und Anlage zum FStrAbG) sofort vollziehbar (der Neubau der A 20 1. Bauabschnitt ist eine Maßnahme des vordringlichen Bedarfs gemäß dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen).

Mit der Besitzeinweisung werden die vom Unternehmensträger benötigten Flächen rechtzeitig und lagerichtig bereitgestellt. Straßenbaubedingte landeskulturelle Nachteile werden durch Flächentausche gemildert bzw. vermieden. Im Hinblick auf die bevorstehenden Bewirtschaftungsarbeiten ist es zur Beschleunigung des Verfahrens nach dem gegenwärtigen Stand zweckmäßig, dass – entsprechend dem allgemeinen Wunsch der Beteiligten – die neuen Grundstücke möglichst bald in den Besitz der künftigen Eigentümer übergehen. Weiterhin wird den Beteiligten die bestehende Ungewissheit über den Eintritt des neuen Zustands genommen und gleichzeitig vermieden, dass Verfahrensflächen infolge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen.

4) Sofortige Vollziehung



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Für diese Anordnung wird hiermit die im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet. Die sofortige Vollziehung schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

5) Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des

Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge. Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Unternehmensflurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Die Voraussetzungen des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der VwGO in der zurzeit gültigen Fassung sind damit gegeben.

6) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

7) Besondere Hinweise

- f. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsakt nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass ein Teilnehmer mit der Zuteilung der neuen Flächen als endgültiger Landabfindung nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können nach § 59 FlurbG erst im Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan, zu dem noch zu einem späteren Zeitpunkt gesondert geladen wird, vorgebracht werden.
- g. Das Widerspruchsrecht gegen den noch aufzustellenden Flurbereinigungsplan, der die endgültige Flächenzuteilung regeln wird, ist durch den Antritt der durch diese vorläufige Besitzeinweisung zugewiesenen Flächen nicht beeinträchtigt.



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



- h. Die rechtlichen Wirkungen der Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes, wodurch die neuen Grundstücke Eigentum der Teilnehmer werden.
- i. Bei Verpachtungen haben die Verpächter die neuen Flächendaten den Pächtern bekannt zu geben.
- j. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.



(Peters)

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser öffentlichen Bekanntmachung jeweils ab dem 29.10.2025 im Internet in den elektronischen Amtsblättern der Gemeinde Jade www.gemeinde-jade.de, Gemeinde Rastede www.rastede.de, Gemeinde Wiefelstede www.wiefelstede.de, Stadt Elsfleth www.elsfleth.de, Stadt Varel www.varel.de/amsblatt, Stadt Westerstede www.westerstede.de und des Landkreises Ammerland www.ammerland.de veröffentlicht wird. Im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch www.wesermarsch.de sowie in den gedruckten Amtsblättern des Landkreises Friesland und der Stadt Oldenburg erfolgt die Veröffentlichung am 30.10.2025. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe im Internet der Stadt Oldenburg www.oldenburg.de.

Vom 29.10.2025 - 01.12.2025 erfolgt eine Bekanntgabe durch Auslegung der Überleitungsbestimmungen und Übersichtskarten in den Räumlichkeiten der Gemeinden Wiefelstede und Rastede (Adressen siehe im obigen Bekanntmachungstext). Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung zusammen mit den Überleitungsbestimmungen und den Übersichtskarten gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“
eingestellt.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU)

2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, erhältlich.



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Öffentliche Sitzung des Straßen- und Verkehrsausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Straßen- und Verkehrsausschusses findet am

Montag, 03.11.2025, 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift vom 04.03.2025
- 8 Spielplätze - Anschaffung von Spielgeräten 2025;
hier: Maßnahmebeschluss
Vorlage: B/2906/2025
- 9 Punktuelle Sanierung von Asphaltverschleißdecken und von Geh- und Radwegen;
hier: Maßnahmebeschlüsse
Vorlage: B/2907/2025
- 10 Evtl. Abschaffung Unkrautbekämpfungsgerät Keckex
Vorlage: B/2909/2025
- 11 Anschaffungen Bauhof Haushalt 2026 ff.;
hier: Maßnahmebeschluss
Vorlage: B/2908/2025
- 12 Ausweisung von Schulstraßen
Vorlage: B/2912/2025
- 13 Antrag von Ratsmitglied Schönwälder, sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen zum
Nachfahrverbot für Mähroboter
Vorlage: B/2910/2025
- 14 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Förderung des Fahrradverkehrs
Vorlage: B/2911/2025
- 15 Berichterstattung Artenvielfalt
Vorlage: B/2913/2025
- 16 Straßenbenennung der Erschließungsstraße im Baugebiet "An der Ofener Bäke"
Vorlage: B/2914/2025
- 17 Einwohnerfragestunde
- 18 Anfragen und Anregungen
- 19 Schließung der öffentlichen Sitzung



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Pieper
Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Generationen und Soziales

Die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Generationen und Soziales findet am

Dienstag, 04.11.2025, 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Genehmigung der Niederschrift vom 27. Mai 2025
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Anträge des Ammerländer Kindertreffs e. V. auf Änderung des Trägerschaftsvertrages mit der Gemeinde Wiefelstede
Vorlage: B/2923/2025
- 9 Haushaltsplanung 2026 für die Krippe und den Kindergarten Am Brinkacker des Trägers Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Ammerland e. V.
Vorlage: B/2883/2025
- 10 Haushaltsplanung 2026 für die Krippe und den Kindergarten Metjendorf des Trägers Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Ammerland e. V.
Vorlage: B/2884/2025
- 11 Haushaltsplanung 2026 für die Kindertagesstätte "Lüttje Padd" in Metjendorf des Trägers AWO Kinder, Jugend & Familie Weser-Ems GmbH
Vorlage: B/2885/2025
- 12 Haushaltsplanung 2026 für den Kindergarten Heidkamp des Trägers Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Ammerland e. V.
Vorlage: B/2886/2025
- 13 Haushaltsplanung 2026 für den Kindergarten und die Krippe Ofenerfeld des Trägers Verein für Kinder e. V.
Vorlage: B/2887/2025
- 14 Jahresrechnungen 2024 für die Großtagespflegen Metjendorfer Kindertreff I und II des Trägers Ammerländer Kindertreff e. V.
Vorlage: B/2888/2025
- 15 Haushaltsplanung 2026 für die Großtagespflegen Metjendorfer Kindertreff I und II des Trägers Ammerländer Kindertreff e. V.
Vorlage: B/2889/2025



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



-
- 16 Jahresrechnung 2024 für den Wiefelsteder Kindertreff des Trägers Ammerländer Kindertreff e. V.
Vorlage: B/2890/2025
 - 17 Haushaltsplanung 2026 für den Wiefelsteder Kindertreff des Trägers Ammerländer Kindertreff e. V.
Vorlage: B/2891/2025
 - 18 Jahresrechnung 2024 für die Krippe und die Kindergärten des Diakonischen Werkes Wiefelstede e. V.
Vorlage: B/2892/2025
 - 19 Haushalt 2026 für die Krippe und die Kindergärten des Diakonischen Werkes Wiefelstede e. V.
Vorlage: B/2893/2025
 - 20 Prognose zu den möglichen Betreuungsbedarfen in der Gemeinde Wiefelstede anhand der Kinderzahlen zum Stichtag 1. Oktober 2025
Vorlage: B/2894/2025
 - 21 Bericht Ferienpassaktionen 2025 der Jugendpflege
Vorlage: B/2895/2025
 - 22 Einwohnerfragestunde
 - 23 Anfragen und Anregungen
 - 24 Schließung der öffentlichen Sitzung

Pieper
Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 46/2025 vom 30.10.2025

Schlussfeststellung in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Fintlandsmoor



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Dezernat 4.1 -Flurbereinigung/Landmanagement
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg



Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Oldenburg, den 20.10.2025

Fintlandsmoor

Landkreis Ammerland

Az.: 4.1.2-611-2436-012.0 / 02.0

Schlussfeststellung **in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Fintlandsmoor**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Fintlandsmoor wird gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, durch die folgenden Feststellungen abgeschlossen:

1. Der Flurbereinigungsplan des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Fintlandsmoor, einschließlich des Nachtrags 1 ist vollständig ausgeführt.
2. Etwaige Ansprüche der Beteiligten, die im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Fintlandsmoor zu berücksichtigen gewesen wären, bestehen nicht mehr.
3. Die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Fintlandsmoor wird hiermit aufgelöst.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Fintlandsmoor, einschließlich des Nachtrags 1 ist in vollem Umfang umgesetzt. Das Eigentum an den neu gebildeten Grundstücken ist gemäß den Bestimmungen des Flurbereinigungsplans in der Fassung des Nachtrags 1 auf die dort bezeichneten Teilnehmer übergegangen. Das Liegenschaftskataster wurde entsprechend berichtigt und alle Anträge auf Grundbuchberichtigung sind ordnungsgemäß gestellt worden.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch eingelegt werden.



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Hinweis

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die folgenden Unterlagen auf Dauer bei den Gemeinden Edewecht und Bad Zwischenahn sowie bei der Stadt Westerstede einsehen:

- Eine Ausfertigung der Karte, die die neue Feldeinteilung nachweist
- Ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und zwei Teilnehmerverzeichnisse
- Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrags, der auf Dauer von allgemeiner Bedeutung ist und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher eingetragen wurden
- Eine Abschrift dieser Schlussfeststellung

Im Auftrage

(Meiners)

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.



Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser Schlussfeststellung am 30.10.2025 im Internet in den Amtsblättern der Gemeinden Edewecht www.edewecht.de, Apen www.apen.de, Wiefelstede www.wiefelstede.de, Barßel www.barssel.de, Bösel www.boesel.de und der Stadt Friesoythe www.friesoythe.de sowie am 30.10.2025 in den Amtsblättern für die Landkreise Ammerland www.ammerland.de, Friesland (gedruckte Ausgabe und Inhaltsverzeichnis auf www.friesland.de), Leer www.landkreis-leer.de/amtsblatt, Oldenburg www.oldenburg-kreis.de und die Stadt Oldenburg www.oldenburg.de veröffentlicht wird. Außerdem erfolgt am 30.10.2025 eine Bekanntgabe im Internet der Stadt Westerstede www.westerstede.de, der Gemeinde Bockhorn www.bockhorn.de sowie der Stadt Oldenburg www.oldenburg.de. Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 47/2025 vom 05.11.2025

Öffentliche Sitzung des Bau- Umwelt- und Klimaausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Bau- Umwelt- und Klimaausschusses findet am

Montag, 10.11.2025, 17:00 Uhr
in der Mensa der Oberschule Wiefelstede, Am Breeden 7-9, 26215 Wiefelstede

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Genehmigung der Niederschrift vom 29.09.2025
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Bauvoranfrage von Herrn Meinardus zum Neubau eines Drogeriemarktens auf dem Grundstück Hauptstraße 33
Vorlage: B/2918/2025
- 9 Aufstellung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 (Verbrauchermarkt)
Vorlage: B/2873/2025
- 10 136. Änderung des Flächennutzungsplans (parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 154, Einzelhandelsstandort Wiefelstede - Nord");
hier:
a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger sowie von privater Seite
b) Feststellungsbeschluss
Vorlage: B/2925/2025
- 11 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 "Einzelhandelsstandort Wiefelstede - Nord"
hier:
a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie von privater Seite
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: B/2926/2025
- 12 Mittelanmeldungen für Hochbaumaßnahmen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes 2026 sowie für die Folgejahre 2027 bis 2029 des Fachdienstes Gebäudemanagement
Vorlage: B/2919/2025



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



-
- 13 Hochbaumaßnahmen 2026
hier: Erteilung von Maßnahmebeschlüssen
Vorlage: B/2920/2025
 - 14 Erstellung einer Richtlinie für die Vergabe von Grundstücken für den Mietwohnungsbau und
Anpassung der Richtlinie für den selbstgenutzten Wohnungsbau
Vorlage: B/2921/2025
 - 15 Sachstandsbericht zur Maßnahmenumsetzung des Klimaschutzkonzeptes
Vorlage: B/2924/2025
 - 16 Einführung des Bauturbo im Baugesetzbuch
Vorlage: B/2927/2025
 - 17 Einwohnerfragestunde
 - 18 Bericht der Verwaltung
 - 18.1 Rücknahme des Antrages auf Änderung des Bebauungsplan-Nr. 145 "Gewerbegebiet
Herrenhausen" zur Errichtung von zwei Batteriespeichern
 - 19 Anfragen und Anregungen
 - 20 Schließung der öffentlichen Sitzung

Wiefelstede, 05.11.2025



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 48/2025 vom 10.11.2025

Öffentliche Ausschreibungen

Die Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, schreibt hiermit folgende Arbeiten gemäß VOB/A öffentlich aus:

Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen in der Grundschule Wiefelstede zum Angebot einer Ganztagschule 2. Bauabschnitt

Auf die Veröffentlichungen im Submissionsanzeiger, Subreport, in der ibau-Planungsinformation und in den Bauwirtschaftlichen Informationen weisen wir drauf hin.

Die Angebotsunterlagen stehen ab dem **10.11.2025** bei Bi-Medien zur Verfügung:

D459730191 – Rohbauarbeiten, D459730192– Gerüstbauarbeiten,

D459730194– Blitzschutzarbeiten

Nähere Informationen können Sie von unserer Homepage www.wiefelstede.de entnehmen.

26215 Wiefelstede, 10.11.2025

Der Bürgermeister, Pieper



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 49/2025 vom 12.11.2025

Öffentliche Sitzung des Feuerwehrausschusses

die nächste öffentliche Sitzung des Feuerwehrausschusses findet am

Dienstag, 18.11.2025, um 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede statt.

TAGESORDNUNG:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Genehmigung der Niederschrift vom 28.06.2025
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Neubau eines Feuerwehrhauses für die Ortswehr Mollberg
Vorlage: B/2937/2025
- 9 Ernennung des ehemaligen Ortsbrandmeisters Harald Müller zum Ehren-
Ortsbrandmeister
Vorlage: B/2922/2025
- 10 Sachstandsbericht Kooperation mit der Berufsfeuerwehr Oldenburg für die
Führerscheinausbildung
Vorlage: B/2930/2025
- 11 3. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede
Vorlage: B/2938/2025



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



-
- 12 12. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der
Gemeinde Wiefelstede
Vorlage: B/2931/2025
 - 13 Einwohnerfragestunde
 - 14 Anfragen und Anregungen
 - 15 Schließung der öffentlichen Sitzung

Um Teilnahme an der Sitzung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Pieper



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 50/2025 vom 19.11.2025

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

die nächste öffentliche Sitzung des Schulausschusses findet am

Dienstag, 25.11.2025, um 17:00 Uhr,

in der Mensa der Oberschule, Am Breeden 7, 26215 Wiefelstede statt.

TAGESORDNUNG:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Genehmigung der Niederschrift vom 3. Juni 2025
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Entwicklung der Schülerzahlen an den Schulen in der Gemeinde Wiefelstede
Vorlage: B/2932/2025
- 9 Bericht über die Budgetabwicklung in den Schulen der Gemeinde Wiefelstede für das
Jahr 2024
Vorlage: B/2933/2025
- 10 Festlegung der Schulbudgets der Schulen der Gemeinde Wiefelstede für das
Haushaltsjahr 2026
Vorlage: B/2934/2025
- 11 Berufung hinzugewählter Mitglieder in den Schulausschuss - Schülervertretung
Vorlage: B/2935/2025



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



-
- 12 Antrag der Oberschule Wiefelstede Renovierung bzw. Ausstattung der Räume (157 und 153) im naturwissenschaftlichen Bereich vom 04.05.2025
Vorlage: B/2936/2025
 - 13 Antrag des Gemeindeelternrates auf Ausweitung der Ferienbetreuungsangebote durch die Gemeinde Wiefelstede
Vorlage: B/2944/2025
 - 14 Maßnahmebeschluss Umgestaltung Schulhof der Oberschule Wiefelstede
Vorlage: B/2945/2025
 - 15 Bericht über die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027: Planung der Ganztagsstruktur an den Grundschulen Wiefelstede und Metjendorf
Vorlage: B/2946/2025
 - 16 Einwohnerfragestunde
 - 17 Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen
 - 17.1 Neugestaltung des Fachraumes Informatik 207
 - 17.2 Temperaturmessungen nach der Isolierung im Haupthaus der Oberschule Wiefelstede
 - 17.3 gemeinsames Austauschtreffen zur Thematik Schulangebote / Schulübergänge / Rahmenbedingungen
 - 17.4 Begrenzung Schulhof Grundschule Wiefelstede
 - 17.5 Bildung einer Arbeitsgruppe Raumplanung für die Schulen
 - 17.6 Baumaßnahmen an der Grundschule Wiefelstede
 - 17.7 Anpassung der Öffnungszeiten der Kinderbücherei Metjendorf an die Bedarfe der Nutzenden
 - 18 Schließung der öffentlichen Sitzung

Um Teilnahme an der Sitzung wird gebeten.



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Mit freundlichen Grüßen

Pieper



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 51/2025 vom 27.11.2025

Öffentliche Ausschreibungen

Die Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, schreibt hiermit folgende Arbeiten gemäß VOB/A öffentlich aus:

Punktuelle Sanierung von Gemeindestraßen - Asphaltschadensstellensanierung

Die Angebotsunterlagen stehen ab dem **27.11.2025** im Internet bei BI-Medien unter der Angabe des bi-Ident-Codes **D459920422** zur Verfügung.

Auf die Veröffentlichungen im Submissionsanzeiger, Subreport, in der ibau-Planungsinformation und in den Bauwirtschaftlichen Informationen wird hingewiesen.

Nähere Informationen können Sie von unserer Homepage www.wiefelstede.de entnehmen.

26215 Wiefelstede, 27.11.2025

Der Bürgermeister, Pieper



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Einwohnerversammlung

Am

Mittwoch, 10. Dezember 2025, 18:00 Uhr,

findet im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchstraße 1, Wiefelstede, eine Einwohnerversammlung statt, in der die Einwohnerinnen und Einwohner zu der Bestellung einer(s) neuen Bezirksvorsteherin(s) für den Bezirk Mansholt angehört werden sollen.

Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks Mansholt werden hierzu herzlich eingeladen.

26215 Wiefelstede, 27. November 2025

Pieper, Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 52/2025 vom 28.11.2025

Bekanntmachung TenneT Germany
Netzverstärkung Unterweser – Conneforde



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Bekanntmachung TenneT Germany Netzverstärkung Unterweser – Conneforde

Ankündigung von Baugrunduntersuchen in der Gemeinde Wiefelstede im
Landkreis Ammerland vom 15.12.2025 bis 13.3.2026



Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber plant TenneT Germany die Verstärkung der Bestandsleitung zwischen den Umspannwerken Unterweser und Conneforde. Das Projekt befindet sich aktuell im Planfeststellungsverfahren. Um den sicheren und zügigen Bau der 380-kV-Leitung Unterweser-Conneforde zu gewährleisten, werden notwendige Vorarbeiten für die Errichtung der Leitung durchgeführt. Hierzu gehören Baugrunduntersuchungen im Bereich eines geplanten Provisoriums. Das Provisorium dient dazu, die Stromversorgung während der Bauzeit aufrecht zu erhalten.

Umfang der Baugrunderkundung / Verfahrensbeschreibung

Bei den Baugrunduntersuchungen werden bodenphysikalische Eigenschaften im Bereich des geplanten Provisoriums erkundet. Anhand der entnommenen Bodenproben stellen die Fachleute fest, wie der Boden beschaffen ist. Untersucht werden allgemeine bodenmechanische Eigenschaften, die Wasserdurchlässigkeit des Bodens, die Schadstofffreiheit sowie Bodenkennwerte. Abschließend stellen die Fachfirmen den Ausgangszustand des Bohrpunkts wieder her: Sie verfüllen die Bohrlöcher und entsorgen überschüssiges Bohrgut fachgerecht. Um die Untersuchungspunkte entlang der geplanten Leitung zu erreichen, werden Straßen und Wege befahren. Die exakten Bohrpunkte werden entsprechend den Bedingungen vor Ort (Bewuchs, Bodenverhältnisse, ggf. vorhandene unterirdische Leitungen etc.) festgelegt. Grundsätzlich erfolgt die Zuwegung über Vegetationsflächen auf kurzmöglichstem Wege, kann vor Ort aber auch individuell abgestimmt werden. Die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen sind so ausgestattet, dass die Auswirkungen der Arbeiten möglichst gering sind.

In dem Areal ist die Ausführung von Bohrsondierungen gemäß DIN EN ISO 22475-1:2022-02 mit Entnahme gestörter Kernproben mit Sondierendtiefen in rund 5 bis 10m unter Geländeoberkante vorgesehen. Die Kleinrammbohrungen sind mit einem Bohrdurchmesser (Außendurchmesser) von 36 mm bis max. 80 mm vorgesehen, wobei der größere Durchmesser von 80 mm vorliegend nur für den Aufschluss bis rund 1 m unter Geländeoberkante vorgesehen ist, darunter nimmt der Bohrdurchmesser bis zur Endtiefe der Sondierungen regelhaft kontinuierlich ab.

Ablauf

- Die Probeentnahme selbst erfolgt über eine Schlitzentnahme gemäß DIN EN ISO 22475-1:2022-02.
- Die Ausführung erfolgt mit Handgeräten, z. B. Wackerhammer.
- Die Sondierlöcher werden nach Beendigung der Bohrarbeiten sachgemäß verfüllt.
- Zum Antransport kommen handelsübliche, geländegängige Fahrzeuge (<3,5t), im Regelfall Geländewagen (z. B. Ford Ranger) oder Kastenwagen zum Einsatz.
- Die Ansatzpunkte für die Bohrungen werden mit dem Fahrzeug direkt angefahren, erforderlichenfalls werden die Gerätschaften mit einer kleineren Transportraupe (< 200kg Gesamtgewicht auf Vollgummikette) transportiert.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Die Baugrunduntersuchungen finden im Bereich eines geplanten Provisoriums in der Gemeinde Wiefelstede in der Nähe des Umspannwerks Conneforde statt. Sie werden jeweils an mehreren Stunden am Tag durchgeführt. Wobei der zeitliche Ablauf auch von äußeren Umständen wie der Witterung abhängt und sich daher kurzfristig ändern kann. Die benötigte Zeit



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



pro Flurstück variiert und hängt von den örtlichen Gegebenheiten, Objekten und Kreuzungen ab. Die Betretungszeit kann zwischen wenigen Minuten und mehreren Stunden liegen. Die Untersuchungen erfolgen im Zeitraum vom **15. Dezember 2025 bis 13. März 2026**.

Die von den geplanten Bohrungen betroffenen Flurstücke entnehmen Sie bitte der Flurstückliste. Abhängig von der jeweiligen Gemeinde, werden die Flurstücklisten im Zuge der ortsüblichen Ankündigung im digitalen Amtsblatt, einem Aushangkasten oder auf andere Weise öffentlich ausgelegt.

Beauftragte Unternehmen

Die Baugrunduntersuchungen erfolgen im Auftrag von TenneT TSO GmbH durch das Ingenieurbüro BGA Beratende Geologen und Ingenieure.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Darüber hinaus informiert die TenneT TSO GmbH (Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth) und die beauftragte Baufirma alle betroffenen Eigentümer persönlich über die anstehenden Arbeiten. Die betroffenen Grundstücke sind in der beigefügten Flurstückliste dargestellt. Die Liste

und weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Projektwebseite: www.tennet.eu/unco

Nutzung von Grundstücken: Entschädigung bei möglichen Flurschäden

Bei der Umsetzung der Maßnahmen wird auf einen bodenschonenden und rücksichtsvollen Umgang geachtet. Alle Bohrungen werden vor Ort fachkundig begleitet. Zudem dokumentiert das durchführende Unternehmen den Zustand der Flächen, sodass mögliche Schäden objektiv beurteilt und entschädigt werden können. Sollte es trotz aller Vermeidungsmaßnahmen zu Flurschäden kommen, werden diese gemäß § 44 Abs. 3 EnWG entschädigt.

Ansprechpartner

Bei Fragen zum Projekt und den Maßnahmen steht Ihnen als Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Anja Heine
Referentin für Bürgerbeteiligung
T +49 921 50740 2604
E anja.heine@tennet.eu

Weitere Informationen zur Netzverstärkung Unterweser – Conneforde finden Sie auf unserer Website www.tennet.eu/unco

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre TenneT Germany

TenneT Germany ist der größte Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland (bezogen auf die Netzlänge zum 31. Dezember 2024). Das Unternehmen betreibt kritische Infrastrukturen, die den Zugang zu einer zuverlässigen, nachhaltigen und bezahlbaren Stromversorgung sicherstellen. TenneT Germany beschäftigt über 5.000 Mitarbeiter (intern und extern) und ist einer der größten Investoren in Stromnetze an Land und auf See in Deutschland. An der nordwesteuropäischen Energiedrehscheibe gelegen, verbindet TenneT Germany: Nord und Süd, Offshore und Onshore, Deutschland und Europa. Unser Wachstum wird durch die sich schnell entwickelnde Stromnachfrage angetrieben, die eine flexible und wachsende Netzarchitektur erfordert. TenneT Germany ist Teil der TenneT Group, dem europäischen Marktführer im grenzüberschreitenden Netzausbau und Pionier bei der Anbindung des europäischen Festlandes an eine der weltweit größten erneuerbaren Energiequellen, die Nordsee.

Lighting the way ahead together



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Flurstückliste

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung
Wiefelstede	Wiefelstede	44	101/1	Bohrpunkt
Wiefelstede	Wiefelstede	44	102/2	Zuwegung
Wiefelstede	Wiefelstede	45	298/71	Zuwegung
Wiefelstede	Wiefelstede	45	50/11	Zuwegung
Wiefelstede	Wiefelstede	45	50/13	Zuwegung
Wiefelstede	Wiefelstede	45	50/5	Bohrpunkt
Wiefelstede	Wiefelstede	45	59/1	Bohrpunkt
Wiefelstede	Wiefelstede	45	59/4	Zuwegung
Wiefelstede	Wiefelstede	45	61/1	Bohrpunkt
Wiefelstede	Wiefelstede	45	64/3	Bohrpunkt
Wiefelstede	Wiefelstede	45	66/1	Zuwegung
Wiefelstede	Wiefelstede	45	66/2	Zuwegung
Wiefelstede	Wiefelstede	45	69/23	Bohrpunkt

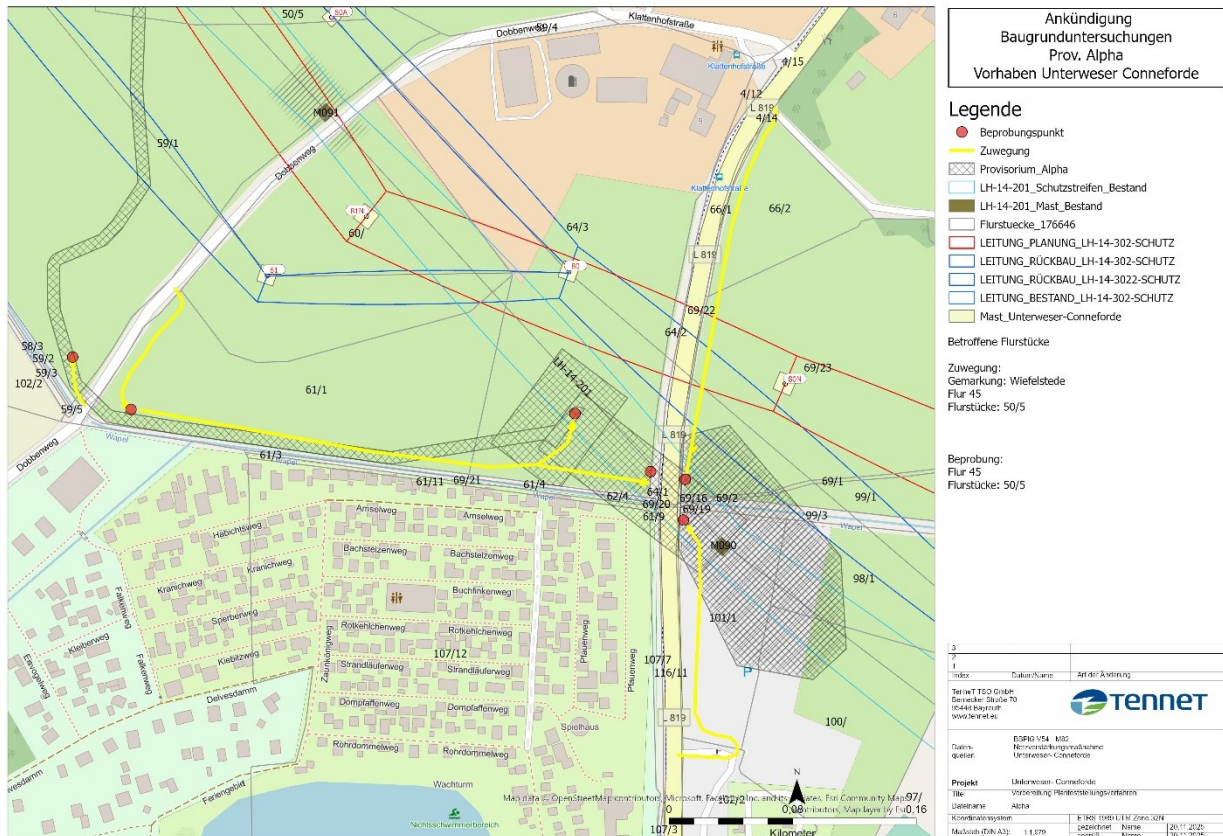


Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



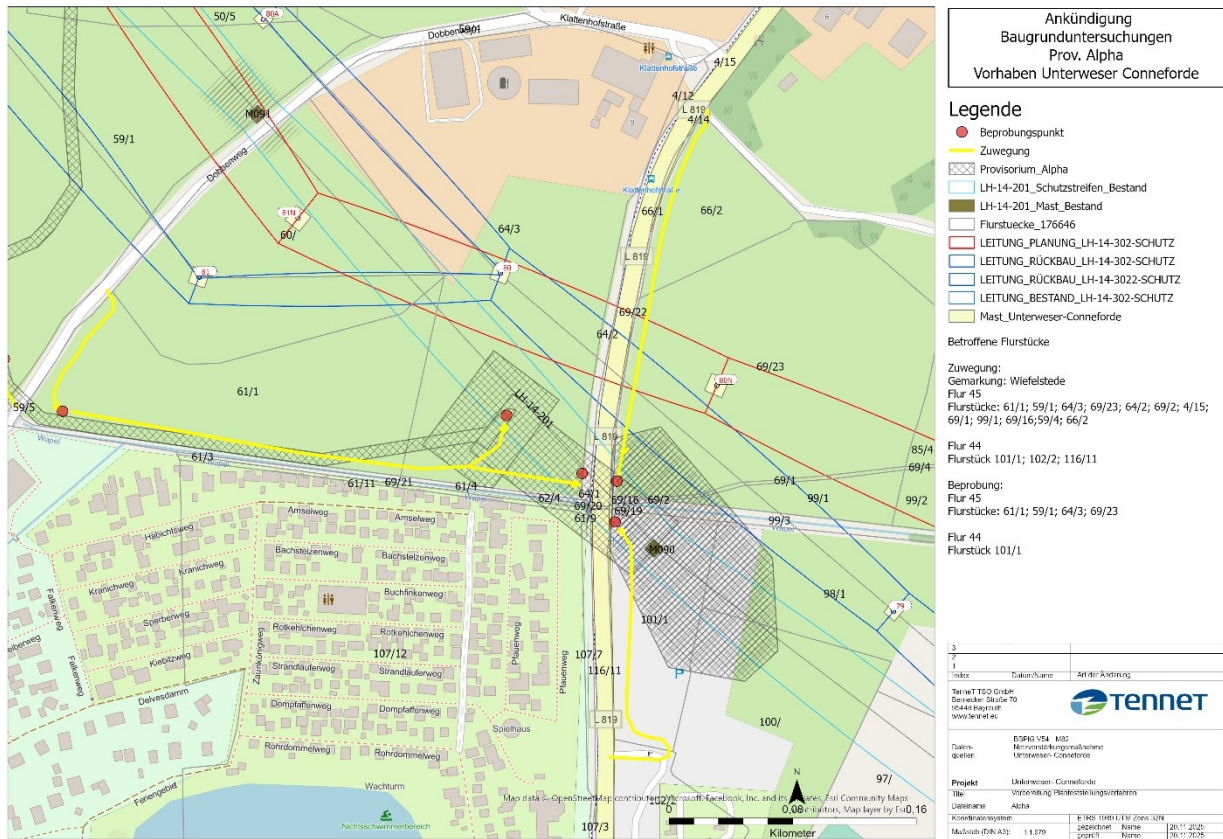
A401_Ankündigung
g_BGU_Prov-alpha.p





Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede





Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Öffentliche Ausschreibungen

Die Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland, schreibt hiermit folgende Dienstleistungen gemäß UVgO öffentlich aus: **Neubau eines Feuerwehrhauses für die Feuerwehr Mollberg**

Fachplanungsleistung Heizung, Lüftung, Sanitär, inkl. Abgasabsauganlage

nach § 55 HOAI (**D459930438**)

Fachplanungsleistung Elektro und Blitzschutz nach § 55 HOAI (**D459930442**)

Fachplanungsleistung Tragwerksplanung und Wärmeschutz nach § 51 HOAI (**D459930443**)

Fachplanungsleistung Freianlagen nach § 39 HOAI (**D459930444**)

Die Angebotsunterlagen stehen ab dem **28.11.2025** im Internet bei BI-Medien unter der Angabe der bi-Ident-Codes.

Nähere Informationen können Sie von unserer Homepage www.wiefelstede.de entnehmen.

26215 Wiefelstede, 28.11.2025

Der Bürgermeister, Pieper



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 53/2025 vom 01.12.2025

Öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses findet am

Dienstag, 02.12.2025, 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses, Kirchstr. 1, 26215 Wiefelstede

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Genehmigung der Niederschrift vom 07.10.2025
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Antrag des Seniorenbeirates auf Vertretung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Vorlage: B/2916/2025
- 9 Jahresabschluss 2021
Vorlage: B/2952/2025
- 10 Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2024
Vorlage: B/2950/2025
- 11 Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsjahres 2025
Vorlage: B/2951/2025



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



12 Entwicklung der Hauptsteuererträge und Zuweisungen, sowie der Kreis- und Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2025

Vorlage: B/2949/2025

13 24. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung)

Vorlage: B/2900/2025

14 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Vorlage: B/2882/2025

15 Haushaltsplanung für das Jahr 2026 einschl. der Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 sowie Fortschreibung des Investitionsprogrammes für die Jahre 2026 bis 2029

Vorlage: B/2954/2025

16 Anfragen und Anregungen

17 Einwohnerfragestunde

18 Schließung der öffentlichen Sitzung

Wiefelstede, 17.12.2025



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Nr. 54/2025 vom 03.12.2025

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am

Donnerstag, 11.12.2025, 17:00 Uhr
in der Gaststätte "Spohler Krug", Wiefelsteder Str. 26, 26215 Wiefelstede

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Genehmigung der Niederschrift vom 06.10.2025
- 7 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten in der Gemeinde
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Berufung der Gemeindewahlleitung für die Kommunalwahlen im Jahr 2026
Vorlage: B/2878/2025
- 10 Berufung hinzugewählter Mitglieder in den Schulausschuss - Schülervertretung
Vorlage: B/2935/2025
- 11 Berufung von hinzugewählten Mitgliedern für Bau-, Umwelt- und Klimaausschuss, Ausschuss für Generationen und Soziales und Sport- und Kulturausschuss des Rates der Gemeinde Wiefelstede
hier: Vertretung des Jugendrates der Gemeinde Wiefelstede
Vorlage: B/2383/2023
- 12 Neubildung der Vertretung des Verwaltungsausschusses und einiger Fachausschüsse nach Austritt des Ratsmitglieds Jörn Eilers aus der Fraktion "CDU"
Vorlage: B/2948/2025
- 13 Antrag des Seniorenbeirates auf Vertretung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Vorlage: B/2916/2025
- 14 Straßenbenennung der Erschließungsstraße im Baugebiet "An der Ofener Bäke"
Vorlage: B/2914/2025
- 15 Anträge des Ammerländer Kindertreffs e. V. auf Änderung des Trägerschaftsvertrages mit der Gemeinde Wiefelstede
Vorlage: B/2923/2025



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



-
- 16 Ernennung des ehemaligen Ortsbrandmeisters Harald Müller zum Ehren-Ortsbrandmeister
Vorlage: B/2922/2025
- 17 3. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede
Vorlage: B/2938/2025
- 18 Neubau eines Feuerwehrhauses für die Ortswehr Mollberg
Vorlage: B/2937/2025
- 19 12. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der
Gemeinde Wiefelstede
Vorlage: B/2931/2025
- 20 136. Änderung des Flächennutzungsplans (parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.
154, Einzelhandelsstandort Wiefelstede - Nord");
hier:
a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger sowie von privater
Seite
b) Feststellungsbeschluss
Vorlage: B/2925/2025
- 21 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 "Einzelhandelsstandort Wiefelstede - Nord"
hier:
a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange sowie von privater Seite
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: B/2926/2025
- 22 Maßnahmebeschluss Umgestaltung Schulhof der Oberschule Wiefelstede
Vorlage: B/2945/2025
- 23 Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder
Auszahlungen des Haushaltsjahres 2024
Vorlage: B/2852/2025
- 24 Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder
Auszahlungen des Haushaltsjahres 2025
Vorlage: B/2855/2025
- 25 Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder
Auszahlungen des Haushaltsjahres 2024
Vorlage: B/2950/2025
- 26 Kenntnisnahme zu der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder
Auszahlungen des Haushaltsjahres 2025
Vorlage: B/2951/2025
- 27 Jahresabschluss 2021
Vorlage: B/2952/2025
- 28 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)
Vorlage: B/2882/2025
-



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



29 24. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von
Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die zentrale
Abwasserbeseitigung)

Vorlage: B/2900/2025

30 Haushaltsplanung für das Jahr 2026 einschl. der Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029
sowie Fortschreibung des Investitionsprogrammes für die Jahre 2026 bis 2029

Vorlage: B/2954/2025

31 Anfragen und Anregungen

32 Einwohnerfragestunde

33 Schließung der öffentlichen Sitzung

Wiefelstede, 17.12.2025



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 55/2025 vom 12.12.2025

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Conneforde_Ost – Elsfleth_West, Abschnitt 1 (LH-14-331/LH-14-335)

1. Planänderung

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, führt auf Antrag der TenneT TSO GmbH für das o. g. Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch.

Gemäß § 43m Abs. 1 EnWG ist bei dem hier geplanten Vorhaben von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

Der bei Einleitung des Verfahrens vorliegende Plan hat bereits bei den Gemeinden Ovelgönne, Rastede, Wiefelstede und bei den Städten Elsfleth, Westerstede und Varel vom 07.08.2024 – 09.09.2024 sowie bei der Gemeinde Rastede vom 06.09.2024 – 07.10.2024 zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin die Planungen aufgrund der eingegangenen Äußerungen sowie zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse den erstmalig ausgelegten Plan geändert bzw. den Plan überarbeitet (1. Planänderung).

Antragsgegenstand:

Der Leitungsneubau erfolgt auf einer Länge von ca. 30 km in den Landkreisen Ammerland, Friesland und Wesermarsch und umfasst 80 Masten. Zur Errichtung der neuen Leitung ist der Einsatz von insgesamt sechs Provisorien geplant. Im Anschluss an die Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitung wird die bestehende 220-kV-Leitung auf einem Trassenabschnitt von ca. 25 km demontiert. Dies beinhaltet das Herunternehmen der Leiterseile sowie den Rückbau von 66 Masten.

Des Weiteren wird auf einer Länge von ca. 4,5 km eine 110-kV-Leitung (LH-14-006) auf den neu zu errichtenden Masten mitgenommen. Im Zuge der Leitungsmitnahme werden drei weitere Masten errichtet und insgesamt 22 Bestandsmasten der 110-kV-Leitung rückgebaut.

Insgesamt werden 83 Masten (80 Masten der 380-kV-Leitung im Übertragungsnetz sowie drei Masten der 110-kV-Ebene im Verteilnetz) neu errichtet und 88 Bestandsmasten demontiert.

Trassenverlauf:

Der neu zu errichtende Trassenabschnitt beginnt am Umspannwerk Conneforde_Ost und erfolgt von Westen nach Süd-Osten. Die Leitung verläuft bis Mast 003 parallel zwischen dem geplanten Neubau der 380-kV-Leitung Unterweser – Conneforde_Ost (LH-14-302) und der zum Rückbau vorgesehenen 220-kV Freileitung Farge – Conneforde (LH-14-201). Zwischen Mast 001 und Mast



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



002 wird im Lauf der Bauarbeiten ein 220-kV-Kabelprovisorium gekreuzt. Im weiteren Leitungsverlauf kreuzt der Neubau zwischen Mast 005 bis Mast 015 mehrfach die 220-kV-Bestandsleitung Farge – Conneforde (LH-14-201). Daher ist in diesem Abschnitt der Einsatz einer provisorischen Freileitung kombiniert mit einem Baueinsatzkabel (Provisorium A) geplant. Am Mast 007 wird in Richtung Süd-Osten einer vorhandenen Wohnbebauung ausgewichen hier erfolgt jedoch eine Annäherung zur Einflugschneise des Sonderlandeplatz Wiefelstede-Conneforde.

Die nächste Richtungsänderung weiter Richtung Süden erfolgt am Mast 009. Auch hier wird einer vorhandenen Wohnbebauung ausgewichen.

Ab Mast 010 verläuft die Leitung wieder Richtung Osten. Zwischen Mast 017 und 018 wird wieder die 220-kV-Bestandsleitung Farge – Conneforde (LH-14-201) gekreuzt. Um die Masten der Neubauleitung nicht unnötig hoch zu planen wird hier die Leitung LH-14-201 (Rückbauleitung) auf ein provisorisches Baueinsatzkabel verlegt (Kabelprovisorium B).

Bei Mast 017 verlässt die neu zu errichtende Trasse den Verlauf der Bestandsleitung und verläuft in Richtung der 110-kV-Leitung LH-14-006 Berne – Conneforde. Im Mastbereich zwischen Mast 019 und Mast 020 kreuzt der Leitungsverlauf die BAB A29.

Der ab Mast 023 geplante Leitungsverlauf verläuft im Trassenkorridor der bestehenden 110-kV-Leitung LH-14-006 Berne – Conneforde der Avacon. Dabei wird diese Freileitung vom Mast 023 bis zum Mast 036 mitgenommen. Zur Baufeldfreimachung des Trassenkorridors ist eine Verlegung der LH-14-006 als provisorische Freileitung zum Anschluss an die 110-kV-Freileitung LH-14-084 Abzweig Oldenburg/N der Avacon geplant (Provisorium C).

Im Bereich zwischen Mast 025 und 026 wird die elektrifizierte DB-Strecke 1522 Oldenburg – Wilhelmshaven gekreuzt.

Der geplante Neubau der BAB A20 (Küstenautobahn) kreuzt den Freileitungsneubau in zwei Bereichen, einmal im Mastfeld 037 bis 038 der 380-kV Leitung und einmal im Bereich der Maste 053N und 054N der 110-kV-Freileitung LH-14-084 Abzweig Oldenburg/N der Avacon, die zum Anschluss an die Mitnahme neu errichtet werden müssen.

In den Mastfeldern 042 bis 043 sowie 051 bis 052 wird erneut die für den Rückbau vorgesehene 220-kV-Freileitung Farge – Conneforde LH-14-201 gekreuzt. Um die Masten der Neubauleitung nicht unnötig hoch zu planen, wird die 220-kV-Leitung auf ein provisorisches Baueinsatzkabel verlegt (Kabelprovisorium D und E).

In Spannfeld 043 bis 044 wird die 110-kV-Leitung Leer – Bremen BL545 der DB Energie gekreuzt, ebenso in Spannfeld 051 bis 052.

Am Mast 053 ändert sich die Leitungsrichtung leicht Richtung Nord-Osten um zum einen eine Unterschreitung des Schutzabstandes der neu geplanten Windenergieanlagen des Windparks Ovelgönne-Moorseite zu vermeiden und zum anderen den 400m-Abstand zur Wohnsiedlung Großenmeer einzuhalten.

Im Mastfeld 061 bis 062 kreuzt die 380-kV-Leitung die 110-kV-Leitung Leer – Bremen BL545 der DB Energie.

Ab Mast 069 bis zum Mast 076 verläuft die Neubauleitung parallel zur 110-kV-Freileitung LH-14-006 Berne – Conneforde der Avacon, umgeht eine Wohnbebauung, kreuzt dann im Mastfeld 077 bis 078



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



die 110-kV-Freileitung LH-14-006 Berne – Conneforde der Avacon und schließt über den Endmast 079 an die Portale C20 und C22 der Anlage Elsfleth_West an.

Die Planänderungen betreffen im Wesentlichen gegenüber der bisherigen Planung die Mastanzahl, den Trassenverlauf, die Leitungslänge und die Anzahl der Provisorien.

Es wurde der Standort von insgesamt 13 Masten geändert. Im Bereich Großenmeer wurde der Standort von neun Masten angepasst sowie ein neuer Mast (67A) hinzugefügt. Dadurch soll das noch zu errichtende Umspannwerk Großenmeer angebunden und das geplante Wohngebiet am östlichen Rand der Ortschaft Großenmeer besser berücksichtigt werden. Die Leitung verläuft nun zwischen den Masten 59 bis 62 nordöstlicher und im Bereich der Masten 63 bis 66 südwestlicher als in der ursprünglichen Planung. Weiterhin wurden die Masten 8, 37, 39 und 40 kleinräumig verschoben. In der Folge verlängert sich die Leitungslänge von ursprünglich ca. 28 km auf nun ca. 30 km.

Des Weiteren wurde ein weiteres Provisorium der Planung hinzugefügt (Provisorium GRMR), welches aufgrund der im Bezug zur Leitung geplanten Fertigstellung des Umspannwerks notwendig wird.

Der genaue Trassenverlauf ist den Übersichtsplänen (Anlage 4) bzw. den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 6) zu entnehmen. Ebenfalls kann der Leitungsverlauf inklusive Maststandorte auf der Internetseite https://server-sg.de/TenneT_HB/index_M90_25.html eingesehen werden.

Zudem sind die Wasserrechtlichen Anträge sowie die Anträge auf Grabenverrohrung nun Teil des Plans.

In Folge der Planänderungen kommt es unter anderem auch aufgrund von Aktualisierungen der Landesvermessung zu Anpassungen von Flurstücksgrenzen und zu neuen oder veränderten dauerhaften bzw. temporären Flächeninanspruchnahmen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nun Grundstücke in den Gemarkungen Bad Zwischenahn (Gemeinde Bad Zwischenahn), Bockhorn (Gemeinde Bockhorn), Jade (Gemeinde Jade), Großenmeer und Oldenbrok (Gemeinde Ovelgönne), Rastede (Gemeinde Rastede), Wiefelstede (Gemeinde Wiefelstede), Westerstede (Stadt Westerstede), Elsfleth und Moorriem (Stadt Elsfleth), Varel-Land (Stadt Varel) beansprucht.

Der geänderte bzw. ergänzte Plan enthält:

- Erläuterungsbericht mit Anhang zur Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens inkl. Karten zur Raumwiderstandsanalyse
- Übersichtspläne,
- Wegenutzungspläne,
- Lage-/Grunderwerbspläne mit Erläuterungen,
- Mastprinzipzeichnungen,
- Längenprofile mit Erläuterungen,
- Regelfundament,
- Bauwerksverzeichnis, Mastliste und Kabelpunktliste,
- Kreuzungsverzeichnis,
- Grunderwerbsverzeichnis,



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



- Immissionsbericht inkl. Schalltechnisches Gutachten und Gutachten zur Minimierung der Feldstärken,
- Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) einschl. Bestandspläne (zu Avifauna, Boden, Wasser, Landschaftsbild), Bestands- und Konfliktpläne (zu Fauna, Biotope/Pflanzen und anderen Schutzgütern), Wertstufenplan, Maßnahmenpläne trassennah und trassenfern sowie Maßnahmenblätter zum LBP,
- Fachbericht Umwelt nach § 43m EnWG, Steckbriefe, Lagepläne und Engstellen zum Wohnumfeldschutz sowie Bedarfsermittlung 2021-2035,
- Natura-2000 Verträglichkeitsprüfungen inkl. Übersichtskarten,
- Betrachtung der Artenschutzbelange mit Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG inkl. Art/Artgruppenbezogene Steckbriefe und Steckbriefe der Minderungsmaßnahmen,
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnisse inkl. Erläuterungsberichte, Mastlisten mit Einleitstellen, Übersichtspläne, Detaillagepläne mit Darstellung der Absenkreichweiten, Landnutzungen, Schutzgebiete und Einleitstellen sowie Baugrunduntersuchungen,
- Genehmigungsanträge für die Errichtung von Gewässerquerungen und Erweiterungen mittels Grabenverrohrungen inkl. Erläuterungsberichte, Übersichtspläne, Detaillagepläne mit Darstellung der Querungen mit Wegeplanung, Gewässernetz und Schutzgebieten, Verrohrungslisten und Musterskizzen,
- Erläuterungsbericht Forstrechtliche Bilanzierung und
- Materialband (Berichte und Karten zur Brut- und Rastvogelkartierung).

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid. Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden.

II.

(1) Der geänderte bzw. ergänzte Plan wird in der Zeit vom

29.12.2025 bis zum 28.01.2026 (einschließlich)

unter dem Titel „Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Conneforde_Ost - Elsfleth_West, Abschnitt 1“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Auf der Internetseite der Gemeinde Wiefelstede (elektronisches Amtsblatt) wird mittels Verlinkung auf die Seite der NLStBV verwiesen. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 43a S. 2 EnWG durch Veröffentlichung im Internet bewirkt.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die NLStBV zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (USB-Stick).



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 11.02.2026 schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 10, Eingang Bauverwaltung, 26215 Wiefelstede oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 29.12.2025 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation/Video- oder Telefonkonferenzen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde).

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekannt gemacht wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 und 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Gemeinde Wiefelstede (<https://wiefelstede.de>) (elektronisches Amtsblatt) eingesehen werden.

12.12.2025, gez. Pieper

Der Bürgermeister
Gemeinde Wiefelstede



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 380-kV-Leitung Sengwarden – Sande (LH-14-330), der 380-kV-Leitung Sande – Conneforde_Ost (LH-14-338) sowie der Anbindung der 380-kV-Leitung Fedderwarden – Conneforde (LH-14-315) an das Umspannwerk Sande, Abschnitt Süd, BBPIG-Vorhaben Nr. 73

I.

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG ist bei dem hier geplanten Vorhaben von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Gemarkungen beansprucht:

Gemeinde:	Gemarkung:
Stadt Wilhelmshaven	Rüstringen, Fedderwarden
Stadt Schortens	Accum, Schortens
Gemeinde Sande	Gödens, Sande
Gemeinde Zetel	Zetel
Gemeinde Bockhorn	Bockhorn
Gemeinde Wiefelstede	Wiefelstede
Stadt Varel	Varel - Land

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist:

- Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung LH-14-330 (Sengwarden – Sande) auf einer Länge von 10,6 Kilometern als Freileitung ab Mast 17 (C) (exklusive) mit den Masten 18 (C) bis 46 (C)
- Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung LH-14-338 (Sande – Conneforde_Ost) auf einer Länge von 20,3 Kilometern als Freileitung mit den Masten 01 bis 53



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



- Der teilweise Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung LH-14-204 (Conneforde – Maade) zwischen dem Umspannwerk Fedderwarden und dem Umspannwerk Conneforde mit den Masten 1, 2N und 15 bis 70
- Der teilweise Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung LH-14-315 (Fedderwarden – Conneforde) der Masten 25 und 26 zwischen Mast 24 und dem Erdkabelportal WiCo1 aufgrund der Neuansbindung an das Umspannwerk Sande
- Die Anbindung der 380-kV-Bestandsleitung LH-14-315 (Fedderwarden – Conneforde) an das Umspannwerk Sande auf einer Länge von 2,2 km als Freileitung durch den Neubau der Masten 25N, 26N, 27 und 28 zwischen Mast 24 und dem Erdkabelportal WiCo1.
- Die temporäre Errichtung von Provisorien

Der Verlauf der 380-kV-Neubauleitung LH-14-330 (Sengwarden – Sande) beginnt westlich des Umspannwerkes (UW) Fedderwarden mit Mast 17 (C), dessen Errichtung nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Von dort aus, wird die Leitung an der westlichen Seite der Burg Kniphausen vorbei und anschließend über die Landesstraße L810 geführt. Im weiteren Verlauf wird die Neubauleitung parallel, westlich zur BAB A29 geführt. Die Leitung kreuzt die Bundesstraße B210 und die Bahnstrecke 1546 Sande – Schortens Weißer Floh. Ab Mast 36, kurz nach der Querung der Bahnstrecke, knickt die Leitung Richtung Norden bevor sie ab dem Mast 38 wieder westlich der Bundesautobahn BAB A29 und parallel der 380-kV-Bestandsleitung LH-14-315 (Fedderwarden – Conneforde) verläuft. Die Neubauleitung kreuzt den Ems-Jade-Kanal und erreicht schließlich das neu geplante UW Sande, dessen Errichtung nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Ab dem UW Sande beginnt die 380-kV-Neubauleitung LH-14-338 (Sande – Conneforde). Diese überkreuzt die B436 und verläuft im Anschluss östlich von Neustadtgödens und kreuzt unmittelbar nach der Querung der Sanderahmer Straße den Erdkabelabschnitt der bestehenden 380-kV-Leitung LH-14-315 (Fedderwarden – Conneforde). Die Neubauleitung verläuft dann parallel westlich zur Bestandsleitung bis zur Überkreuzung der Kreisstraße K102 bei Bockhorn. Die Querung des Wohngebietes in der Ortslage Bockhorn erfolgt unmittelbar in der Achse der bisher bestehenden 220-kV-Leitung LH-14-204 (Conneforde – Maade). Anschließend kreuzt die Neubauleitung die Bundesstraße B437, knickt nach Südosten ab und verläuft weiter in südöstlicher Richtung, vorbei an der Nordseite des Grabhorner Busches. Die Wohnbebauung von Wilkenhausen umgeht die Neubauleitung westlich. Im weiteren Verlauf kreuzt die Neubauleitung die Kreisstraße 105 zwischen Westersteder Str. 75 und 77, erreicht die Gemeindegrenze Stadt Varel / Wiefelstede und durchquert in südlicher Richtung einen Windpark. Im Anschluss schwenkt die Leitung nach Südwesten und schließt südöstlich an das UW Conneforde_Ost an.

Im Umfeld der Leitungen befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

- EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“
- EU-Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“



- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Neuenburger Holz“

Im Vorhabengebiet befinden sich zudem die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper

- „Großes Fedderwarder Tief und Nebengewässer“
- „Maade / Upjeversches Tief“
- „Ems-Jade-Kanal bis Upschört“
- „Neustädter- / Gödenser Tief“
- Ellenserdammer Tief und Nebengewässer / Marsch“
- „Steinhauser Tief und Nebengewässer / Marsch“
- „Woppenkamper Bäke“
- „Brunner Bäke Oberlauf“
- „Brunner Bäke Mittellauf“
- „Nordener Leke Oberlauf“
- „Südener Leke Oberlauf“
- „Obere Wapel und Nebengewässer (Bekhauser Bäke)“

sowie der Grundwasserkörper „Jade Lockergestein links“.

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern verbunden, da während der Bauausführung infolge hoher Grundwasserstände an allen Maststandorten Wasserhaltungsmaßnahmen (temporäre Grundwasserabsenkung durch Grundwasserentnahme mit anschließender Einleitung des geförderten Wassers in umliegende Gräben und Vorfluter) erforderlich werden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid. Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Anlagenverzeichnis
- Erläuterungsbericht mit Grundsätzen zum Bodenschutz
- Variantenuntersuchung
- Übersichtsplan
- Wegenutzungsplan
- Lage- und Grunderwerbspläne und Erläuterungen zum Lage- und Grunderwerbsplan
- Mastprinzipzeichnungen
- Längenprofile und Erläuterungen zu den Längenprofilen
- Regelfundamente
- Bauwerksverzeichnis
- Mastliste
- Koordinatenliste
- Kreuzungsverzeichnis



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



- Grunderwerbsverzeichnisse
- Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern
- Schalltechnische Gutachten für den Betrieb und den Bau der Leitung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Maßnahmenblättern und Karten
- Fachbeitrag Umwelt mit Karten
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie
- Ableitungen von Minderungsmaßnahmen
- Antrag auf Befreiungen von den Landschaftsschutzgebieten
- Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Karten Oberflächenwasserkörper sowie Grundwasserkörper
- Wasserrechtliche Anträge
- Forstgutachten mit Karte
- Gesamtkartierbericht inkl. Karten
- Kartierbericht Nachkartierungen

II.

(1) Die Planunterlagen werden in der Zeit vom

29.12.2025 bis zum (einschließlich) 28.01.2026

unter dem Titel „Wilhelmshaven-Conneforde, AB Süd: 380-kV-Leitungen Sengwarden-Sande und Sande-Conneforde_Ost“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 43a EnWG durch Veröffentlichung im Internet bewirkt. Auf der Internetseite der Gemeinde Wiefelstede wird mittels Verlinkung auf die Seite der NLStBV verwiesen.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die NLStBV zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (USB-Stick).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



(einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind **bis einschließlich zum 11.02.2026**, schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 10, Eingang Bauverwaltung, 26215 Wiefelstede einzureichen. Vor dem 29.12.2025 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. **Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.** Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt Ihrer Einwendung nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen befassen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)). Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Auf eine Erörterung kann verzichtet werden (§ 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG). Gemäß § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50



Amtsblatt

für die

Gemeinde Wiefelstede



Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

IV.

Hinweis:

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und auch auf der Internetseite der Gemeinde Wiefelstede (<https://www.wiefelstede.de>) eingesehen werden.

12.12.2025, gez. Pieper

Der Bürgermeister
Gemeinde Wiefelstede



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Nr. 56/2025 vom 17.12.2025

Jahresabschluss der Gemeinde Wiefelstede für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in der Sitzung am 11.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses werden gem. § 129 Abs. 2 sowie § 156 Abs. 4 des NKomVG hiermit bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 liegt in der Zeit vom 22.12.2025 bis einschließlich 06.01.2026 im Rathaus der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede, Zimmer 11 (OG), während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefelstede, den 12.12.2025

Pieper
Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



3. Satzung zur Änderung **der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. Nr. 91) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2025 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Wiefelstede beschlossen:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Wiefelstede vom 19. Dezember 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 33 vom 23. Dezember 2016, S. 175-182),
2. Änderung ab dem 01. Oktober 2025 (Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Wiefelstede Nr. 36 vom 30. Juli 2025, S. 116-117) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 6 Abs. 3 Buchstabe c) und d) erhalten die folgende Fassung:

„§ 6 Ortskommando

3 c) Den Führerinnen und Führer taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes. Im Falle einer Verhinderung tritt jeweils die entsprechende Vertretung an.

3 d) Der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der oder dem Gerätebeauftragten und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer. Im Falle einer Verhinderung tritt jeweils die entsprechende Vertretung an.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Wiefelstede, den 11. Dezember 2025

Pieper
Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



12. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Wiefelstede

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3), und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Wiefelstede vom 28.01.2002 (Amtsblatt Weser-Ems Nr. 18 vom 15.02.2002 S. 256), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2023, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der § 10 -

GEMEINDE-SICHERHEITSBEAUFTRAGTE/R, GEMEINDE-JUGENDFEUERWEHRWART/IN,
JUGENDFEUERWEHRWART/IN, KINDERFEUERWEHRWART/IN, GEMEINDE-
ATEMSCHUTZWART/IN, GEMEINDE-PRESSEWART/IN UND GE-
MEINDE-GEFAHRGUTBEAUFTRAGTE/R, GEMEINDE-AUSBILDUNGSLEITER/IN MGLA,
AUSBILDER/IN MGLA

– erhält folgende Fassung --

- (9) Der Gemeinde-Ausbildungsleiter MGLA/Die Gemeinde-Ausbildungsleiterin MGLA für die Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wiefelstede erhält zur Abgeltung seiner/ihrer notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
30,50 €

Sein/e Stellvertreter/in erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der vorgenannten Beträge.

- (10) Der Feuerwehrkamerad/Die Feuerwehrkameradin erhält jeweils für den erfolgreichen Abschluss der Qualitätsstufe QS2 und Qualitätsstufe QS3 im Rahmen der modularen Grundlagenausbildung 100,00 € als einmalige Entschädigung.

Artikel 2



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede



Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Wiefelstede, den 11.12.2025

Pieper Bürgermeister



24. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. S. 2025 Nr.3), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVB1. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVB1 S. 911), hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede folgende 24. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 14.12.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 1/1993 S. 15), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2024 (Amtsblatt für die Gemeinde Wiefelstede Nr. 66/2024 vom 20.12.2024 S. 154) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser

3,15 Euro.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Wiefelstede, 12.12.2025

Pieper
Bürgermeister



Amtsblatt

für die
Gemeinde Wiefelstede





**21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von
Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für
Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. S. 2025 Nr. 3), § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.82), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede folgende 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) beschlossen:

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 14.12.1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 51 a/1998 S. 1374), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2024 (Amtsblatt für die Gemeinde Wiefelstede Nr. 66/2024 vom 20.12.2024 S. 155) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | je entsorgte Kleinkläranlage (Grundgebühr) | 69,05 Euro, |
| b) | je angefangene 0,5 m ³ eingesammelten Fäkalschlamm
aus Kleinkläranlagen (Zusatzgebühr) | 21,59 Euro.“ |

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Wiefelstede, 12.12.2025

Pieper
Bürgermeister